

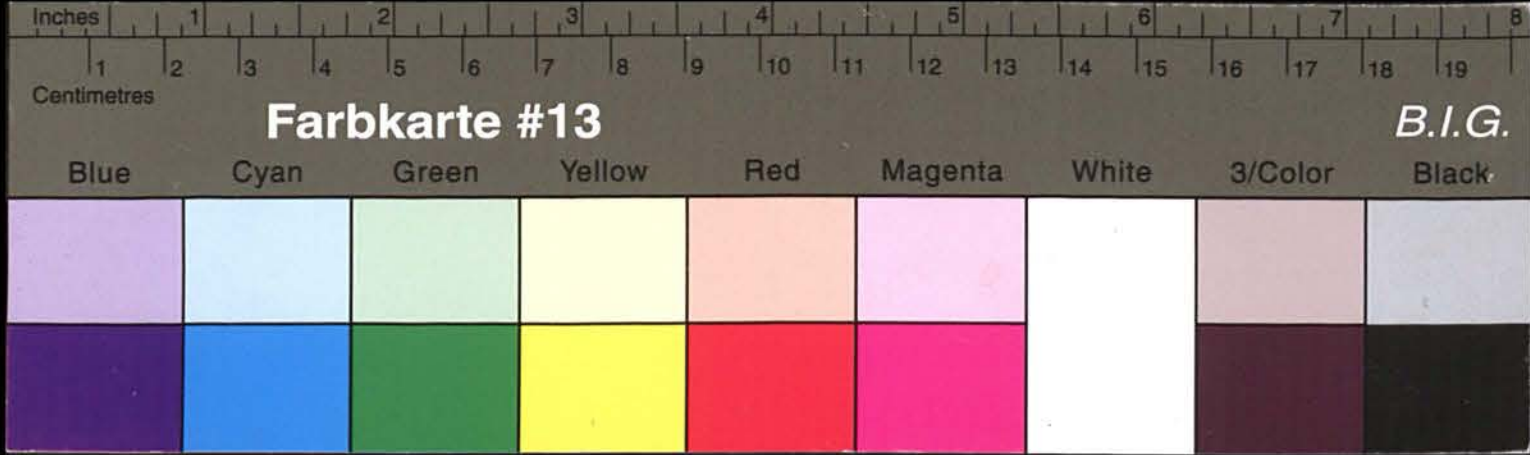


Kreisarchiv Stormarn A1

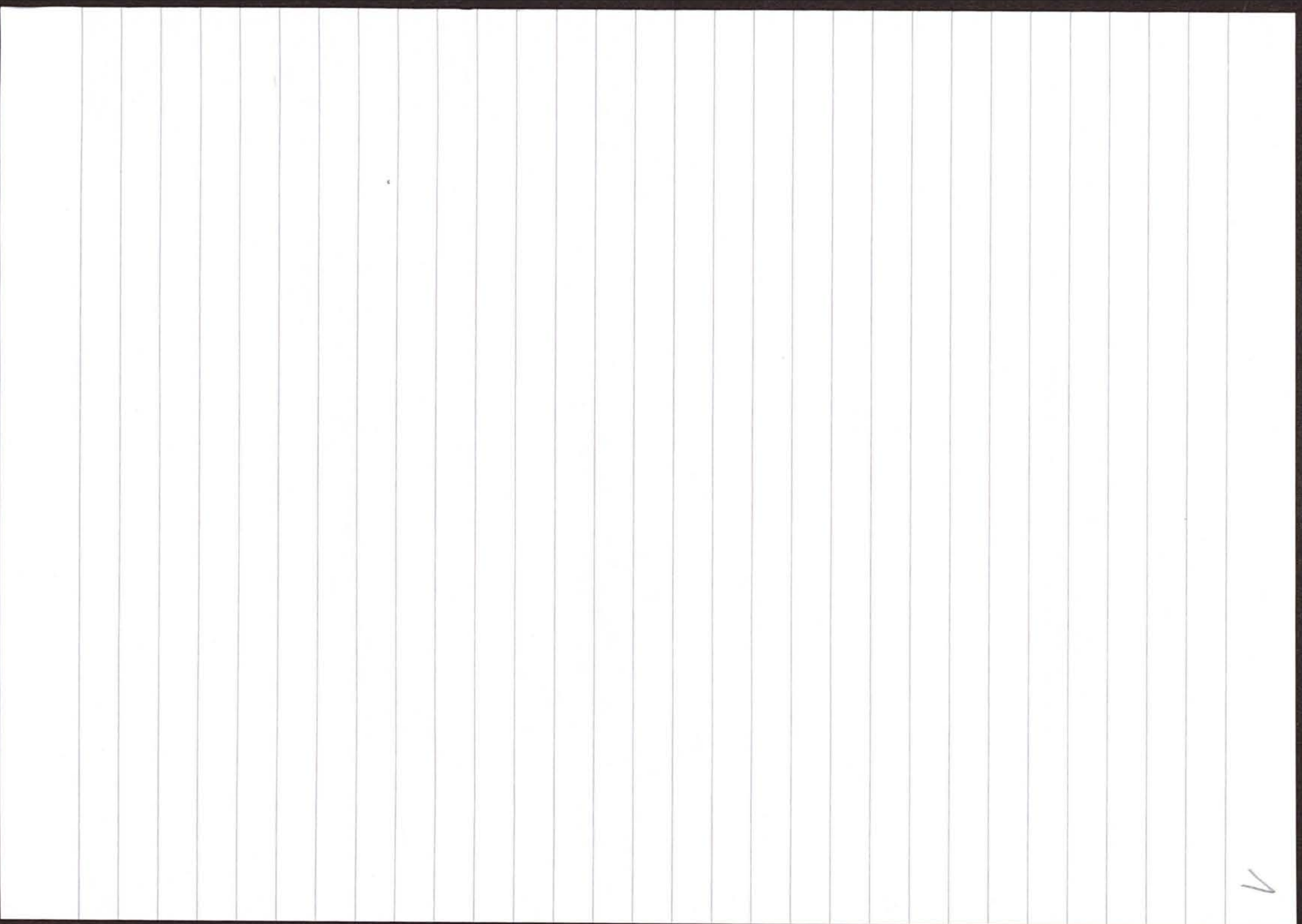
Kreisarchiv Stormarn

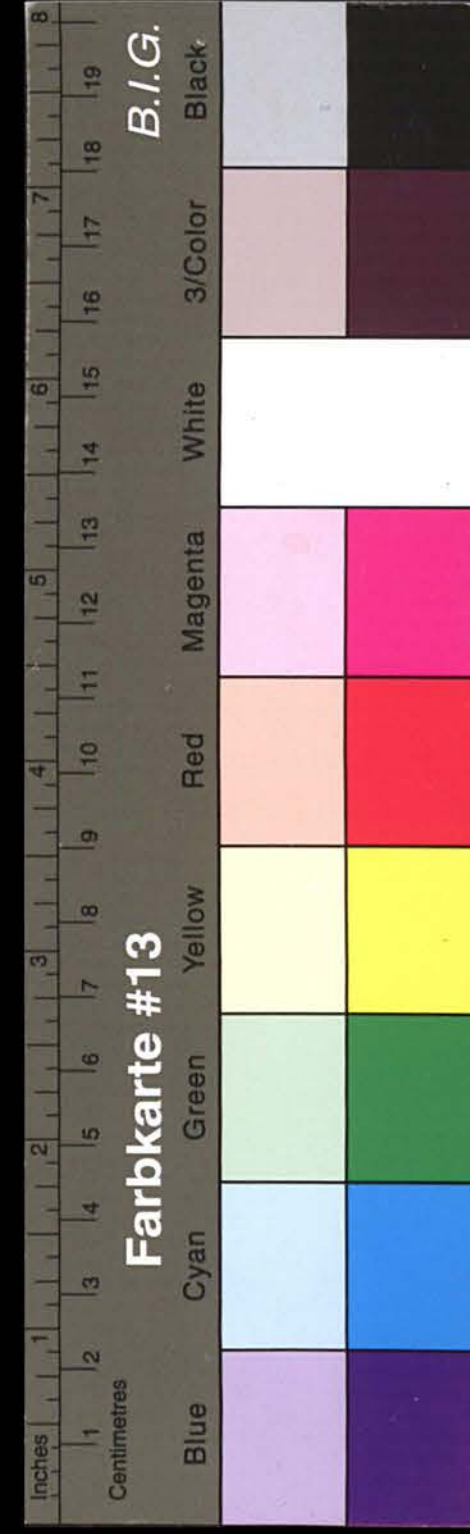
Bestand A1

350

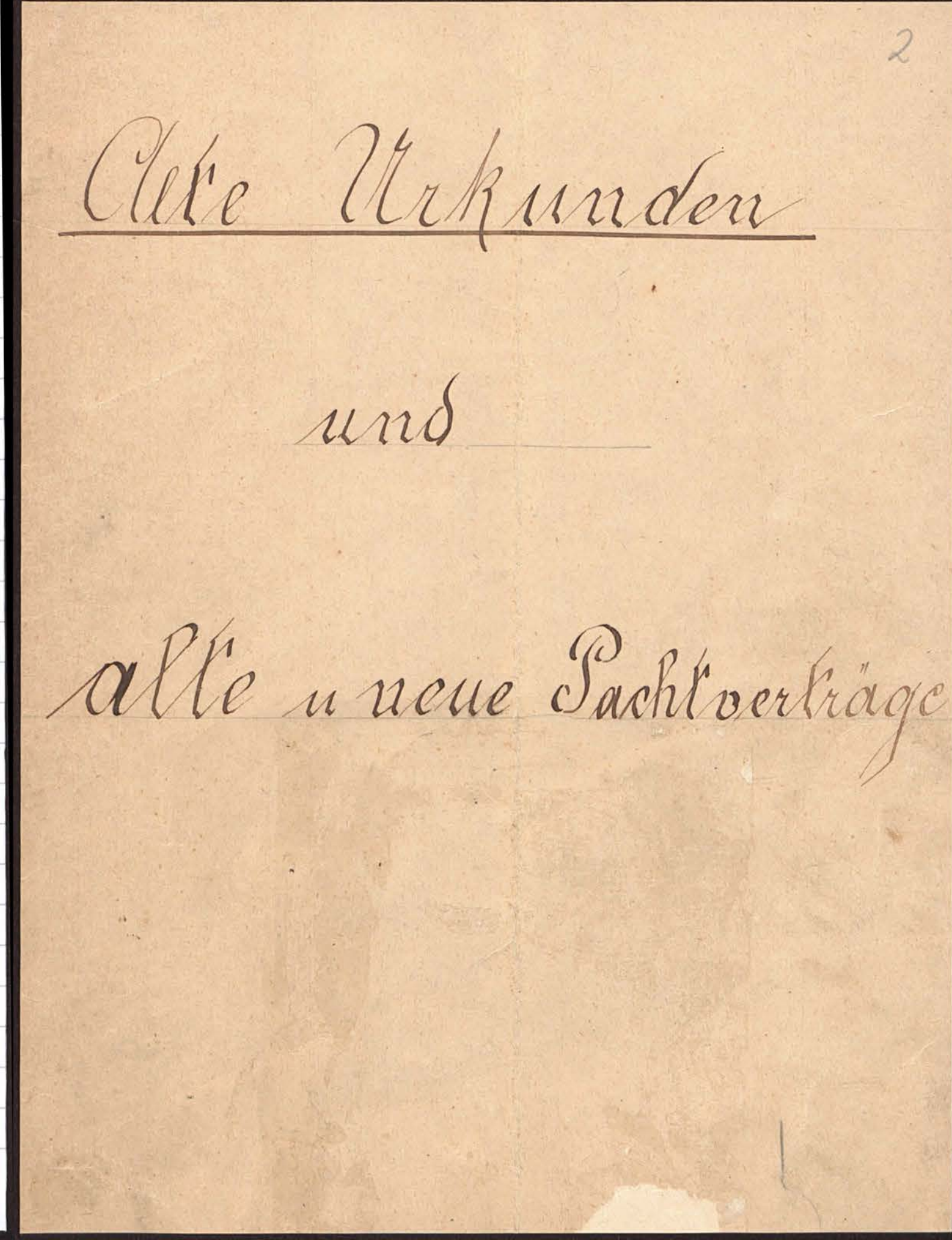
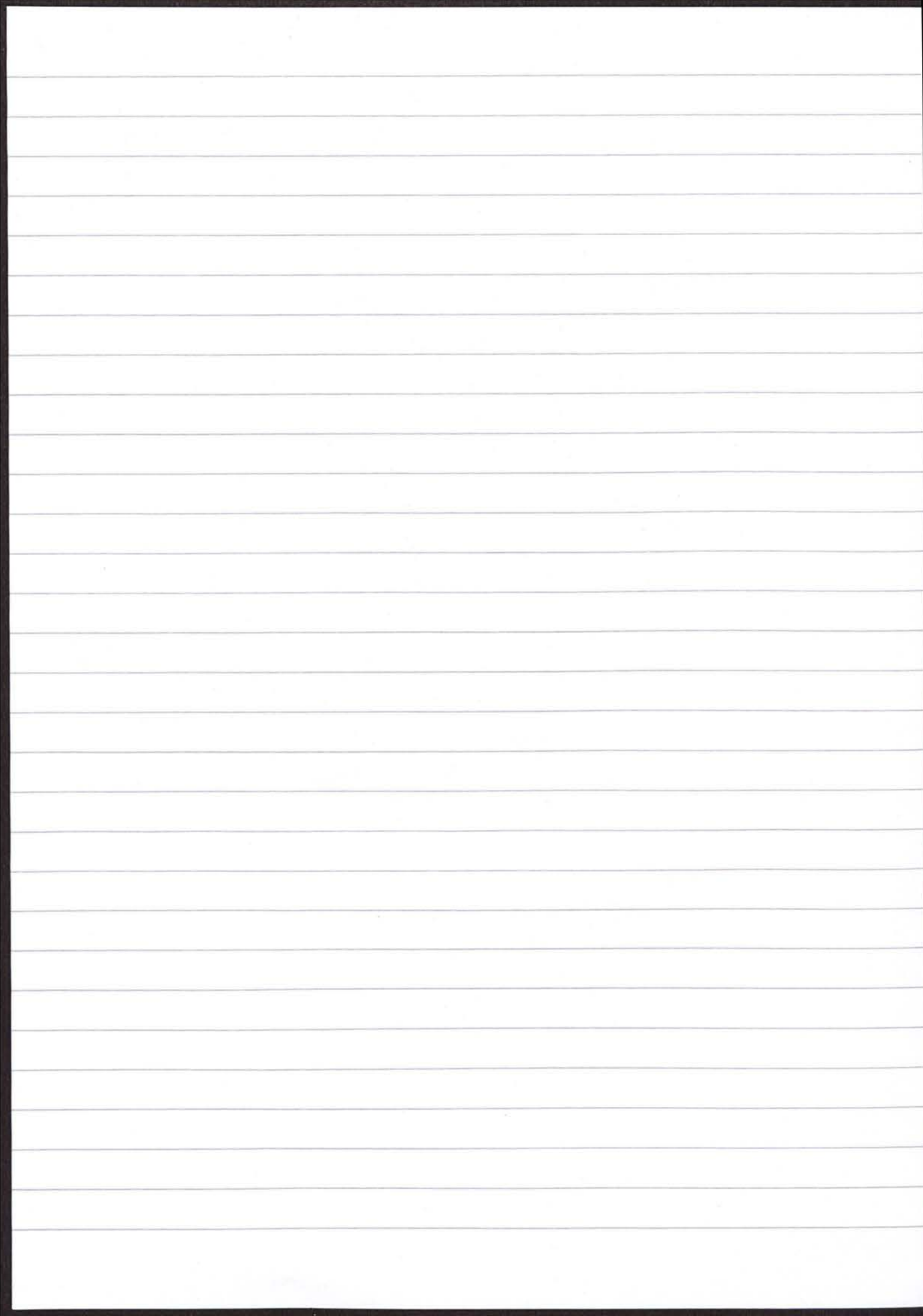


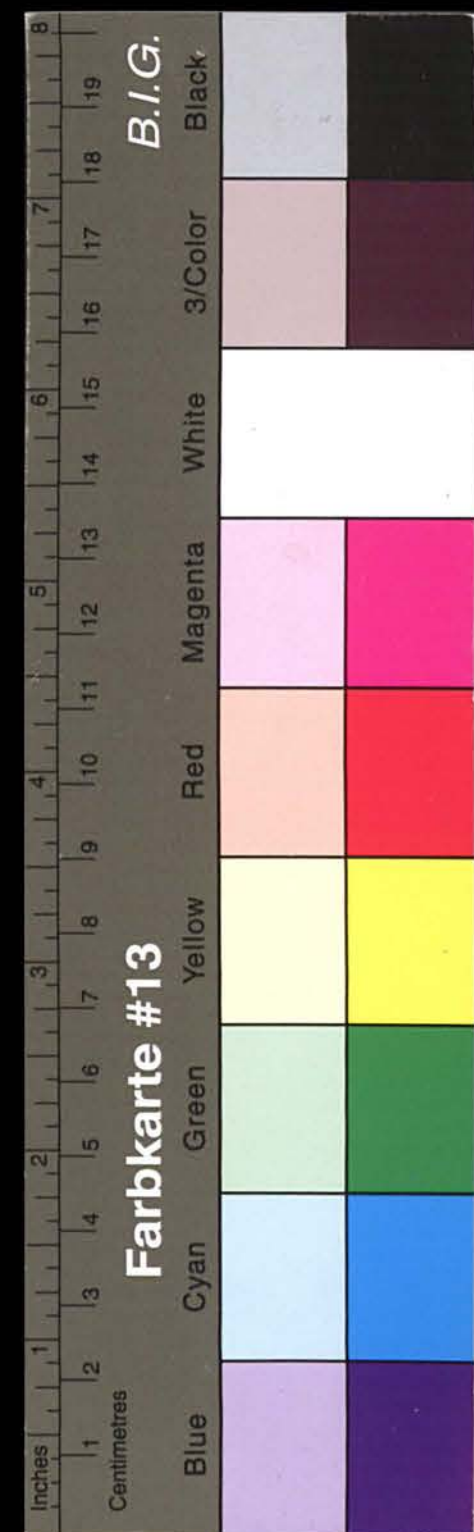
Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

Landesarchiv Schleswig-Holstein ³
Archivpflege des Kreises Stormarn

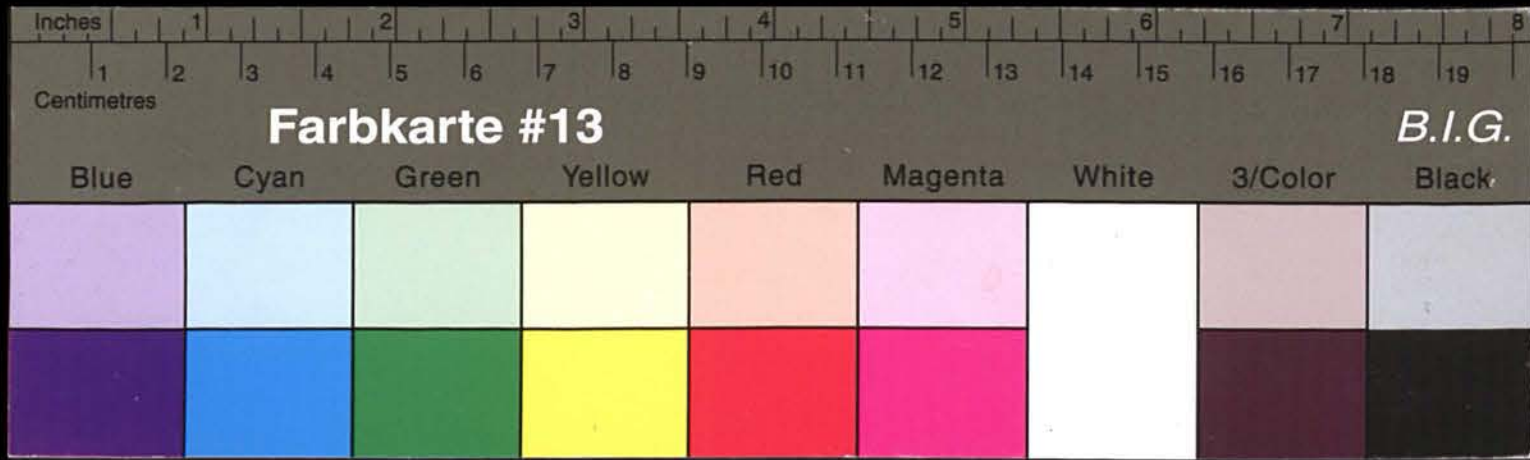
Archivstelle: K r e i s a r c h i v

Inhalt und Zeitraum:

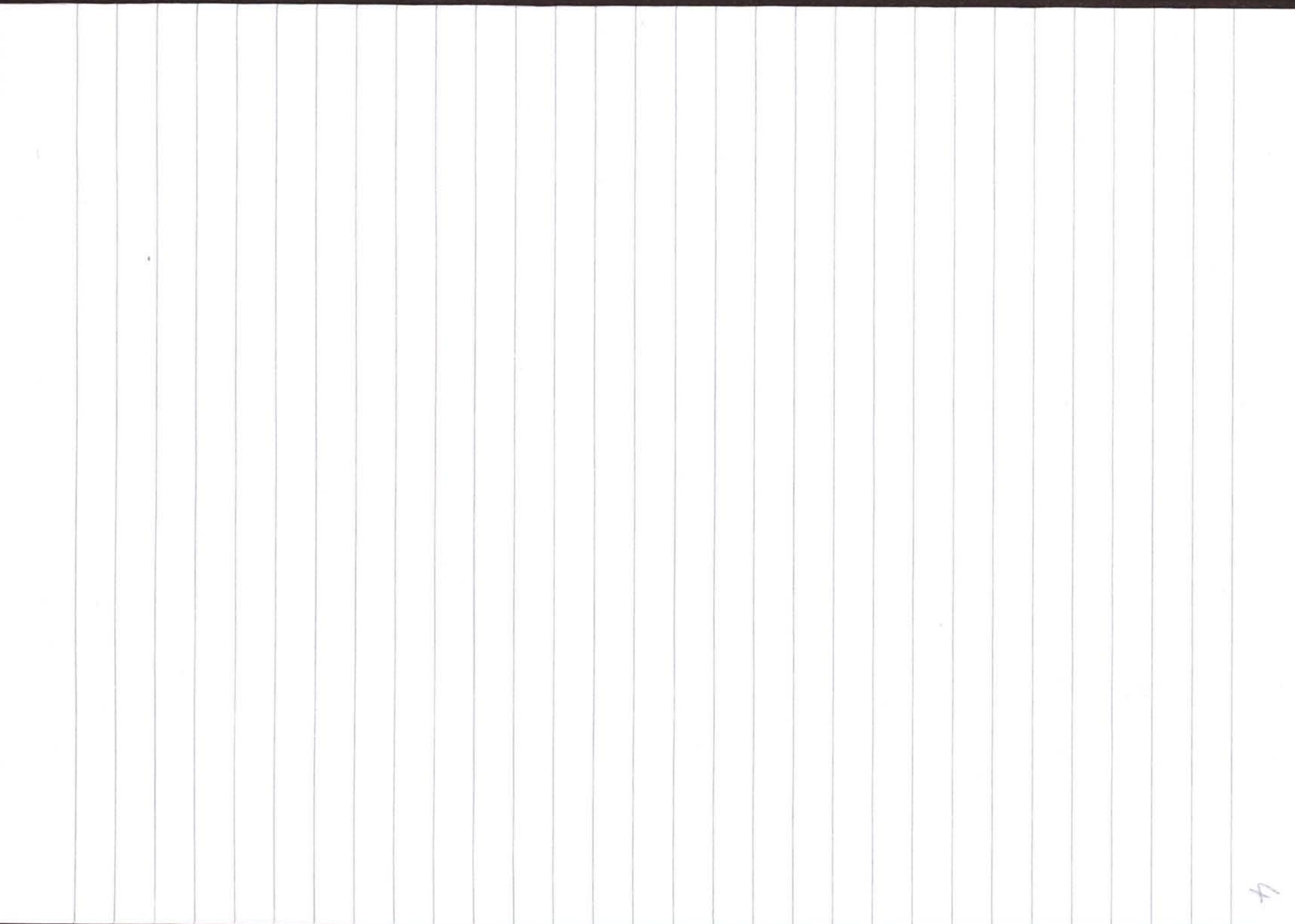
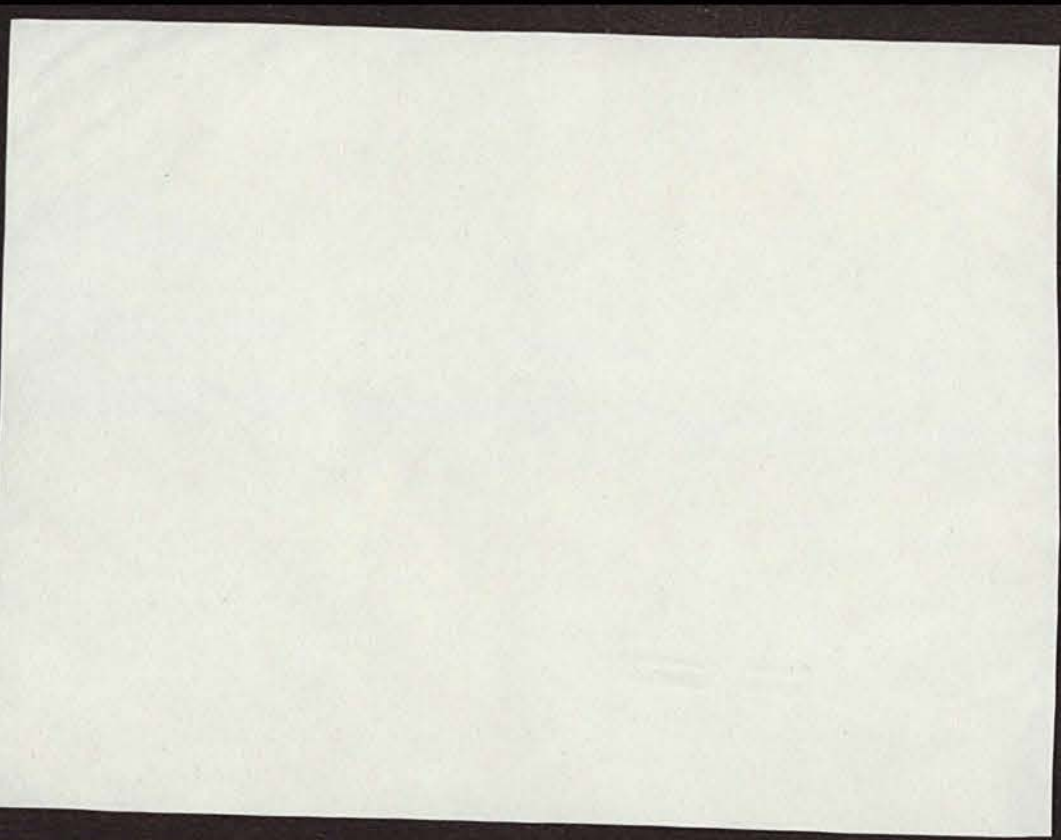
Gemeinde S t e i n f e l d
Alte Urkunden und alte und neue
Pachtverträge
1859 - 1933

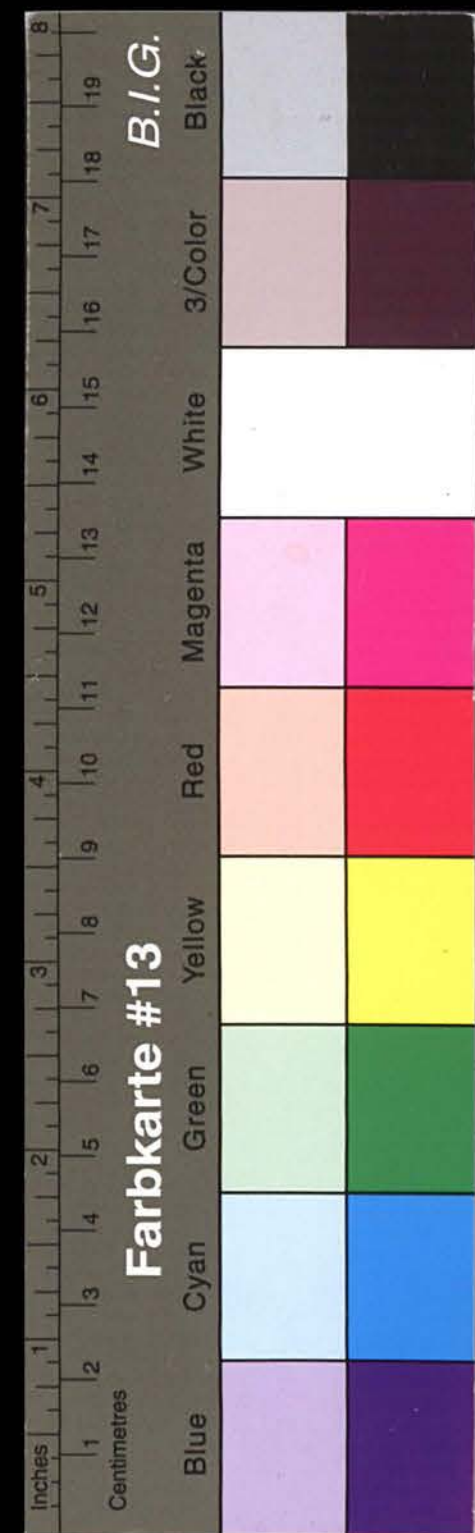
Aktenzeichen:

Es wird gebeten, Archivgut sorgfältig zu
verwahren u. vor Vernichtung zu schützen.



Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

Abpfrift.

24.3.1859

5

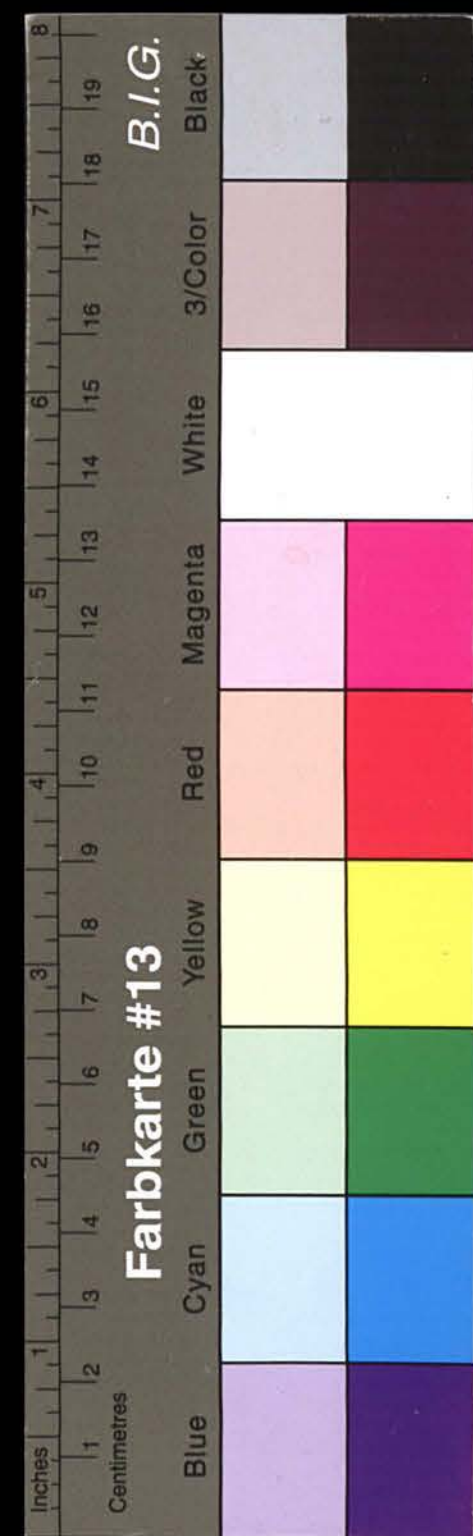
In Wasenlöfungsan
das Jufur Westthal und Stöve in Steinfeld.
das Jufur Ernst Schmielt zum Steinfelder.
wohl und das figunkäufur Körner zum Schüt-
tenkathen, als Jufurfonten das f. g. Steinfel-
der Taifst.

gegen
den figunkäufur Bartels zum Schüttenkathen,
die Milton Reher i. i. den Jufur Grimm in
Havichhorst und die Steinfelder Defulcommün-
wegen ungünstiger Abnufur des Wob-
fard.

wird, nach städtischer Localbefichtigung und
notwendigen forschenden Gütachten des Land-
manfurs Opret.

in forfügung, daß bei der am 31 Aug. v. J. vor
den warningten Defulcommünifionen der Kirch-
spiel Steinfeld und Oldesloe, Steinfeld-Traven-
thaler Ausfild, städtischer Worfundlung zwif-
fchen den Laffordfufuren, dem figunkäufur
Bartels zum Schüttenkathen, dem Jufur Grimm
in Havichhorst und der Steinfelder Defulcom-
mün zugewor Warnbarungen über die Inftand-
fetzung des Worfelms, foweit derfelbe die Länd-
wein der nehgutachten Landnigutffürer begreift,

abge-
f.



Kreisarchiv Stormarn A1

abgesehen worden sind, daß aber diese Vorin-
barungen als ein rechtsgültiger Abgleich schon das-
halb nicht angeschlossen werden können, weil es an dem
wesentlichen Moment einer Vereinbarung über
die durch das stadtgefabte Moorwasser vorzuspannen
Knoten völlig fehlt, mitsein die festschreibungen auf
sinnvollste dieser Punkte zu treffen sind,

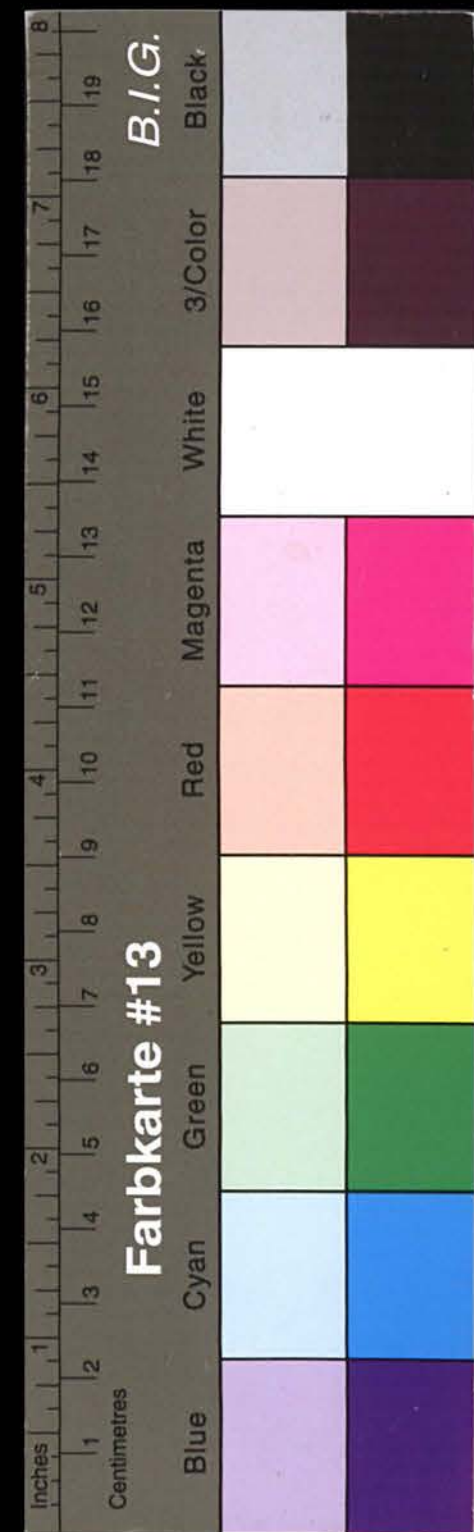
in vorerwähntem, daß der Moorparlauf in sei-
nem gegenwärtigen Zustande nicht zur Abfuhrung
des im Trislande sich sammelnden Moores ge-
nügt, und dieser Mangel die Unmöglichkeit
einer gehörigen Leitung sowie einer den
Futtag ersatzlich beinträchtigenden Moorsänne-
ung des Landes zur Folge hat, so daß als die
Sammelfung eines überwindenden landwirtschaft-
lichen Nachteils anzusehen ist, wenn diesen Män-
gel abgefohlen wird, und hierauf zu folgen das
§ 2. des Moorparlaufgesetzes vom 16 Juli 1857
die Landesverordnungen beauftragen sind, die Voran-
setzungen des Moorparlaufgesetzes, als im
§ 1 dieses Gesetzes angegeben, falls solche zur Ver-
weisung davoriger Nachtheile erforderlich sein
sollten, von den Landingen des Moorparlaufs
zu nehmen, jedoch gegen völlige festschreibung
dieses,

in
{

in vorerwähntem, daß die Verweisung des abgedachten
Zusatzes nach dem gegenwärtigen Zustand des
Landesparcels Obert dadurch bedingt ist, daß ein-
mal der Moorparlauf eine Breite von 4 Fuß und
eine solche Tiefe haben, daß das Moor bis zur
Tosle des Tiefs beim Schüttenkathen ablaufen
kann, daß aber nach den Verhältnissen des
vorgenommenen Moorsungen und Reigallirun-
gen das letztere daselbst nicht stattfinden kann,
weil die Grabenfosse von der Grenze der Witt-
von Reher an auf einer Länge von ca. 6 Rn.
stark bis zu 10 Zoll über die erforderliche Tiefe
sich hebt, und von da an bis ungefähr an die
Grenze des Lufmars Grimme in Harvickhorst
allmählich bis zur nötigen Tiefe sich abflacht,
der Moorparlauf auf neben dem Lande des Luf-
mars bis zu dem Punkte, wo er den Rink
durchschneidet um 2-3 Zoll nicht die nötige Tie-
fe hat, auf durchschnittlich der ganzen Moorparlauf
in der Tosle nicht die gehörige Breite hat,

in vorerwähntem, daß zu einer vorerwähnten
ganzen davorstehenden Zustandsetzung des Moorparlauf-
es neben den Ländereien des eigentlichen
Bartels und der Wittum Reher unbedenklich
notwendig ist, daß sowohl die Breite deselben

nach
{



Kreisarchiv Stormarn A1

naben den Ländereien dieser Leitzgen, als auf
das Ufer des gegenüberliegenden Insellandes auf
dieser Seite gehörig abgepflegt werden muß,
und zwar letzteres wegen seiner nachbleiben gebl.
mittels einer 1-1/4 Fußigen Uospierung,

in Uospierung daher, daß die Lützgen ungenü-
gsamst angelegt sind, die in der Pfandmann-
schaft gemeinen Oberriten vorzunehmen, und die
in Pflicht Angelegenheiten, welche die Ueber-
haltung des Wasserlaufs, der nur als ein Pfand-
wegen, nicht aber als ein fließendes Gewässer
zu benutzen ist, zu besorgen haben, mit ein-
jedem der Landingen, soweit als der Pfand-
knecht auf seinem Lande steht,

in weiterer Uospierung, daß nach dem § 1 des
Wasserlösungs-Gesetzes die Lützgen zu einer
Uospierung des Grabens auf 4 Fuß unantastlich
pflichtig sind, und gleichfalls die Herstellung einer
dieser Linie aufgefundenen Lichte nach der Natur
der Sache unantastlich von ihnen verlangten
den muß, wenn auf das Gesetz sich über eine
bestimmte Norm nicht festsetzt, und da bei der
angegabenen Linie auf eine Lichte von 4 Fuß
als angemessen vorsehnt, sie zur unantast-
lichen Herstellung derselben, sowie der damit

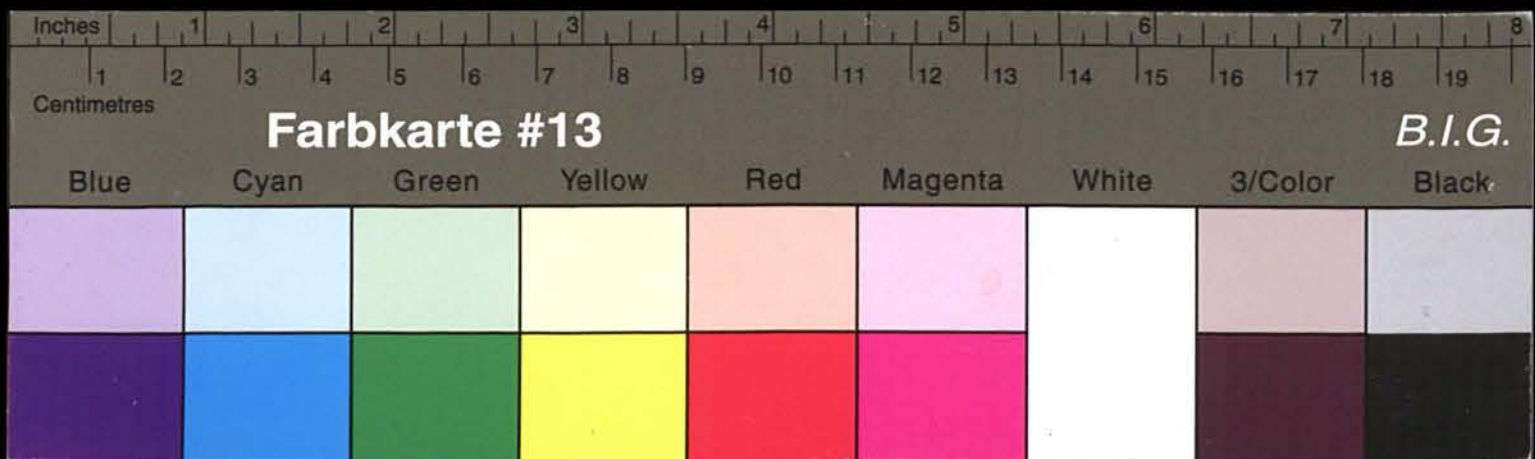
in

in umfassendem Zusammenhange stehenden Ab-
sperrungen und Uospierungen als verpflichtet
anzusehen sind,

in Uospierung, daß auf der dem Eigenknecht
Bartels und dem Jäger Grimm gehörigen Hori-
ze der Wasserlauf bereits die gehörige Tiefe hat,
auf der zum Steinfelder Insellande gehörigen
Seite eine Uospierung um 4 Fuß genügt, daß
aber neben dem Lande der Wittgen Reher der
Wasserlauf bereits eine Tiefe von 4 Fuß hat, und
die dem Obigen zufolge für vorzunehmen
Uospierungen daher lediglich auf Kosten der
Eigenthümer zu übernehmen sind,

in Uospierung, daß ferner eine Uospierung
der Kosten sämtlicher vom Thal bis zur Grimm-
Reher'schen Grenze vorzunehmen der Oberriten
zu 2/3 auf die Eigenthümer zu, und 1/3 auf
die zur Hornsma der Oberriten Pflichti-
gen als der Verhältnisse angemessen vor-
seheint, die auf der Seite von der Grimm-
Reher'schen bis zur Schadehorner Grenze
aufzufindenden Oberriten aber von der Pfand-
mannen und dem Jäger Grimm unantast-
lich zu besorgen sind, und daß ferner, da
das Kanal zur Hornsma der obgedachten

Uospierung



Kreisarchiv Stormarn A1

Verstehung von dem Unterschied zu erkennen ist,
wird gewiss ersicht, daß das Selbstbewußtsein, wenn
wir uns selbst die Freiheit bewilligen können, auch
gegen das Lande einen Anspruch hat, für die
Geltung des moralischen Gesetzes von ihm aus
dieses Verstehen notwendig voraussetzt.
Indem wir uns selbst einen Gesetzmäßigkeitsanspruch
machen, machen wir uns selbst einen Anspruch
auf die Freiheit, und umgekehrt.

in Verbindung, die diesen mangelnd, daß die Stellung
nicht die Eigenschaften als Gegenstand für einen geordneten
Satz, von der Stellung zu einem Namen zu haben,
von dem, daß jeder für die von 19ten 1875 und
15ten 1876 v. J. abgefaßten Thesen, und in
folgenden Verhandlungen aufzufassen werden,
keine diesen in Beziehung zu stellen wird,
den Handlungen, den Gegenständen, die in
diesem mit Beziehung auf den an der diesen
mit der diesen der diesen die diesen, und
von den diesen den diesen der diesen
"Abgefaßte Abfassung von 6. 1876. v. J. und
den diesen diesen mit Beziehung auf den
von 25. 1876. v. J. aufstellen den diesen
den diesen diesen."

1. daß der Finanzkonditor Bartels hinfällig, den
Gardian in seiner Waise von 4 bis 8 gr. öffnen,

Wm

die Unmöglichkeit des Problems nur besser auf
 den als Heringsfelder Befehlshaber militärisch
 mir 1 preussische Verwaltungsbefehlshaber
 der im Jahre 1813 die Verwaltung des
 der Verwaltung des Landes von dem
 und nach dem die Verwaltung des

[illegible][illegible]

Shur

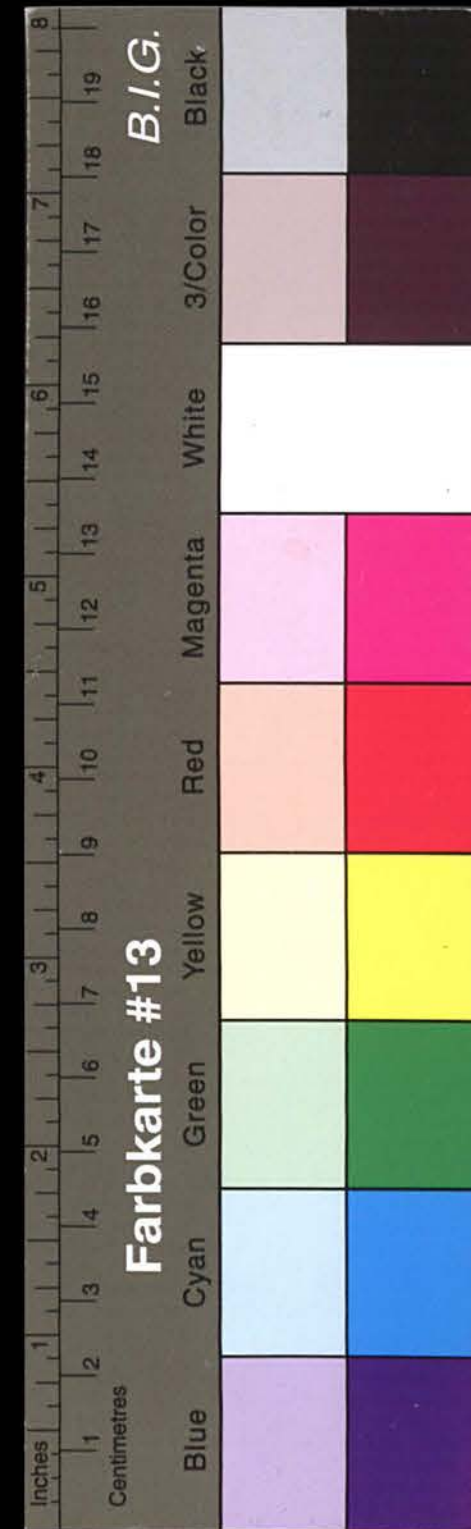


früher vom Herrn Dr. Gredener gest.
gekauft, jetzt verkauft, weil der Gredener
jetzt Knecht geblieben. Der Gredener geht mit
dem Herrn Dr. Gredener.

in Consequenz d.ß, so bald möglich, die Fährten bei und Personen aus
nur dem Freund eines Feindes nur dem Obleibenden des Feindes,
sofort Hindernisse gesetzt haben, d.ß bei einer für Aufspürung,

[illegible][illegible]

[illegible]



Kreisarchiv Stormarn A1

von jähigen Dato unser spezifischer Käfer sind immerfall
Linsen ab inf. resp. von den vorerwähnten Linsen Alben zum
Poland, welches für sich und die dazugehörigen Mitglieder
des bismarckianischen Systems in der Zukunft in
geographischer sowie wissenschaftlicher Hinsicht, von der
Decker, Hoyer und Richter, den Zimmern des Hofes
in Kienfeld als Linsen der Schiffschiffen im
von den Linsen der Schiffschiffen im
von den Linsen der Schiffschiffen im
von den Linsen der Schiffschiffen im
von den Linsen der Schiffschiffen im

König. Kienfeld, Kienfeld zu Kienfeld am 24. Nov.

1864.

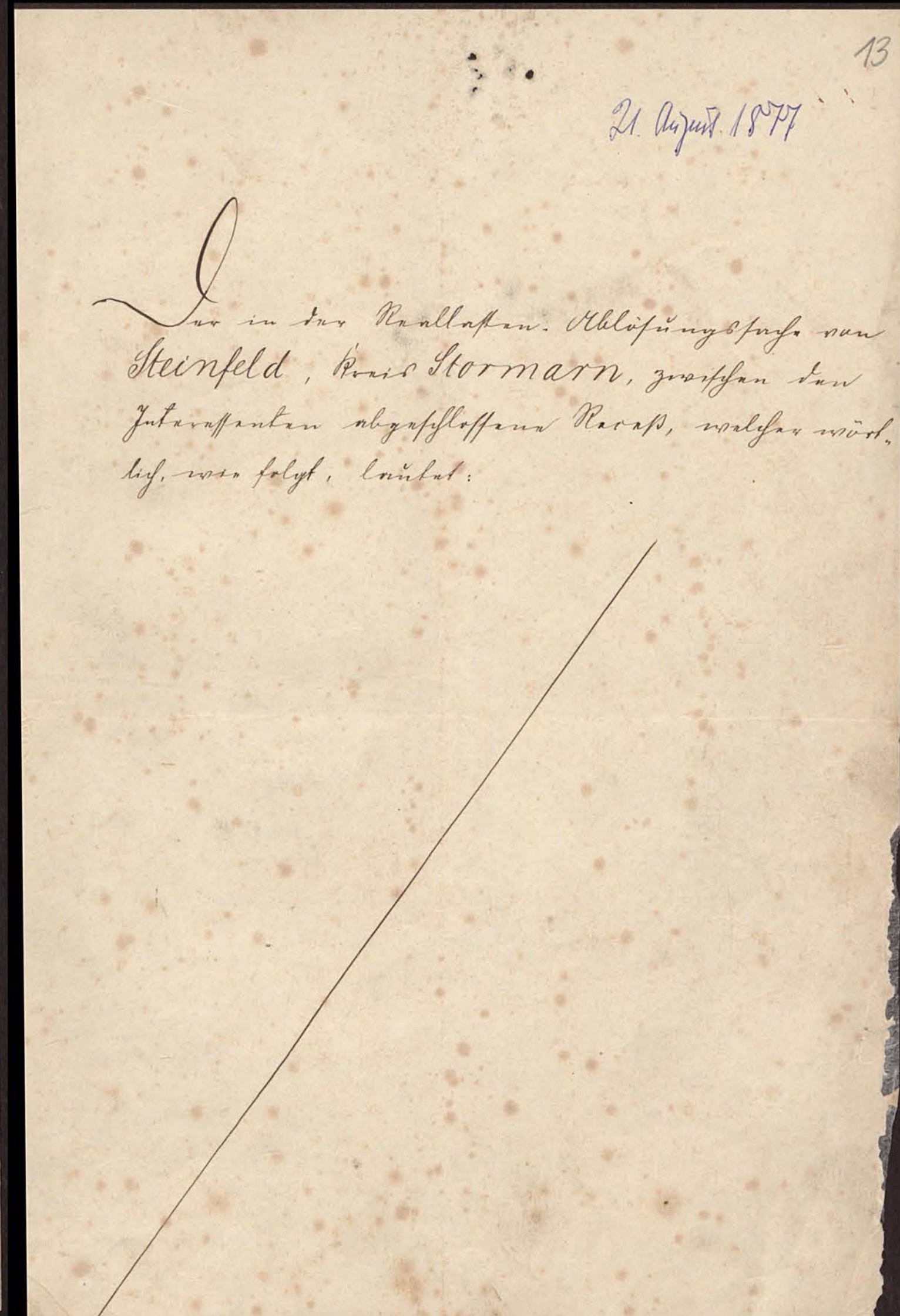
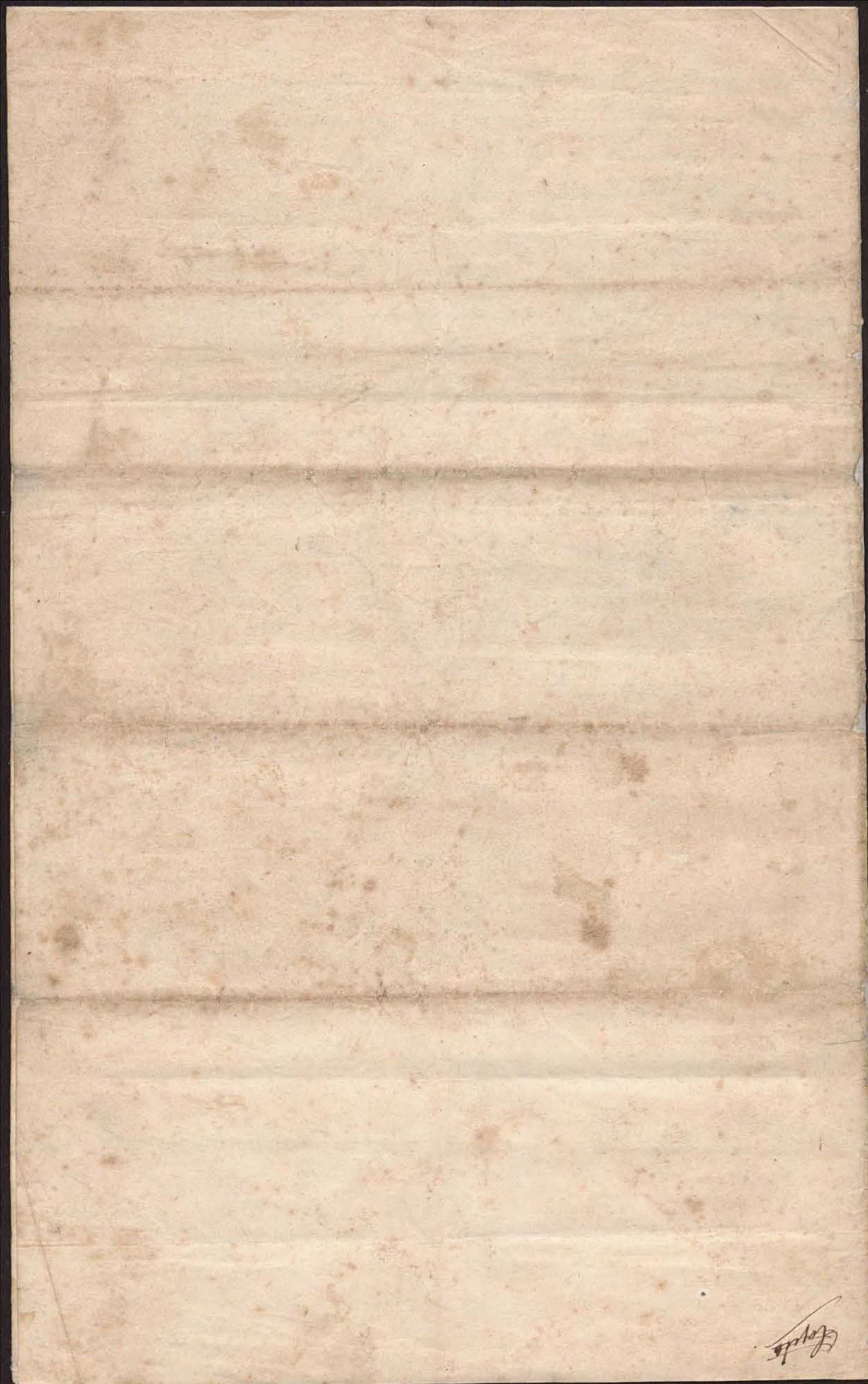
G. Grotzsch.

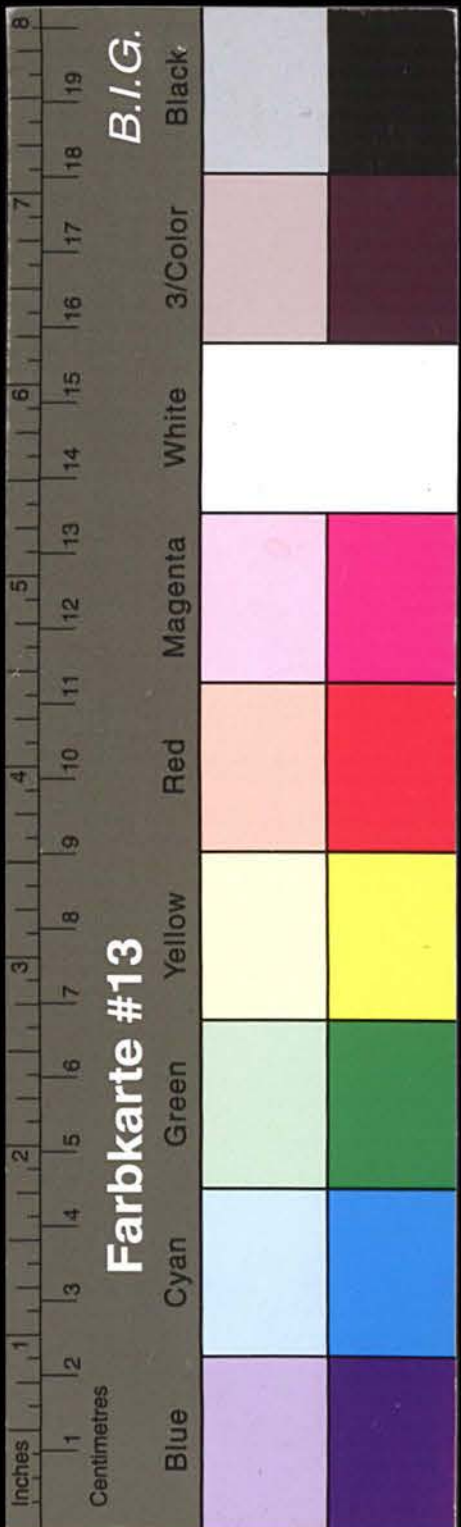
pro copia

Aug. Göricke Kien.

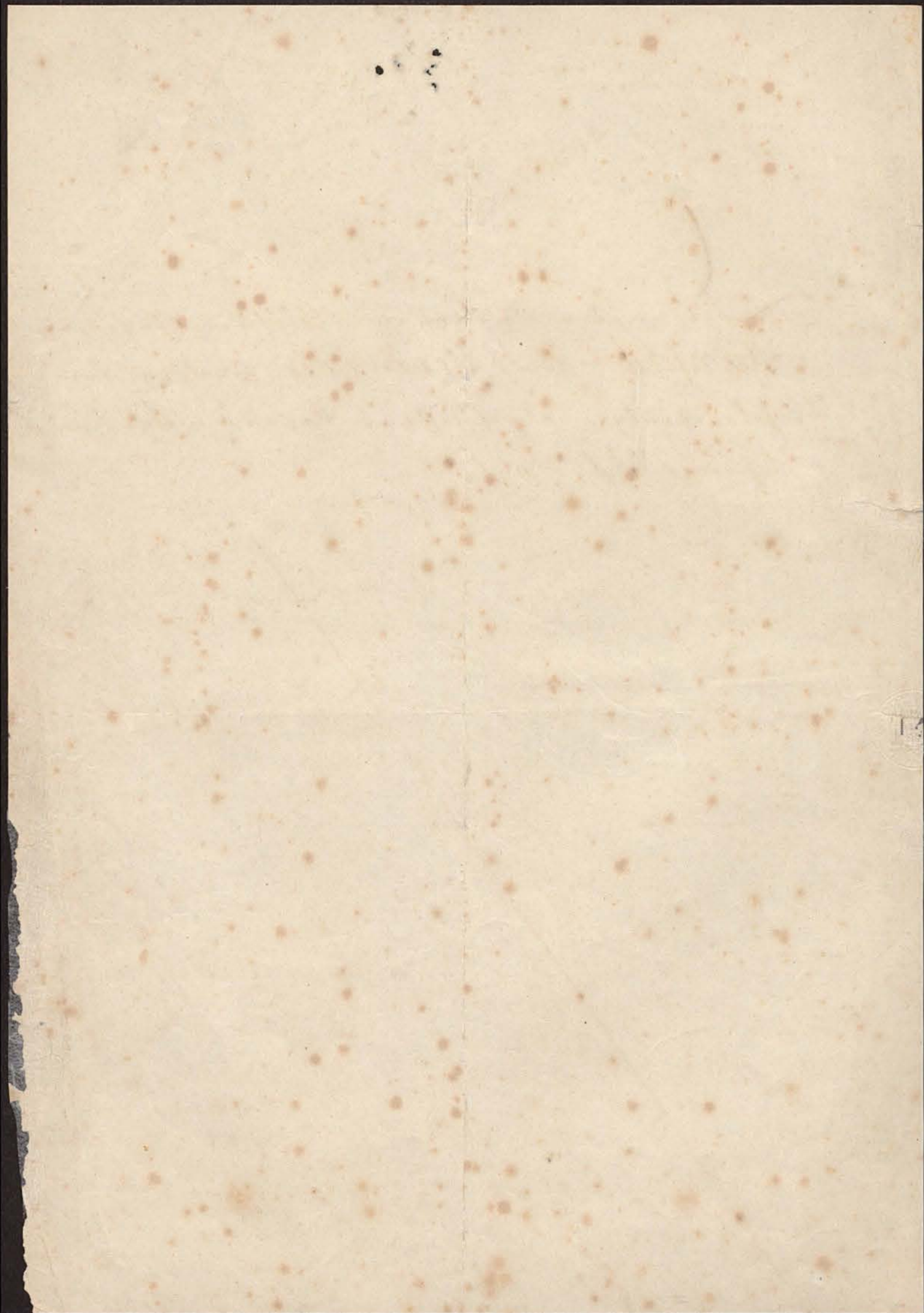


Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1



Kreis Stormarn

Regierungsbezirk Reinfeld
Gemeinde Reinfeld

Formular **N.** 6.

Zur vergleichsweisen Ab-
lösung von Domainial-Ge-
fällen nach dem Gesetz vom
3. Januar 1873.

Recess

über die

Ablösung nach § 43 des Gesetzes durch Vermittelung der Rentenbank.

Zwischen der Königlichen Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und
Forsten zu Schleswig, in Vertretung des Domainen- ~~bezw. Forst-~~ Fiskus einerseits,
und den unten im § 4 aufgeführten Verpflichteten, als Besitzer der ebendasselbst
bezeichneten Grundstücke andererseits, wird nachstehender

Ablösungs-Recess

abgeschlossen.

§ 1.

Bezeichnung der
zur Ablösung kom-
menden Berech-
tigungen und
Gegenleistungen.

Der im § 4 unter der laufenden Nummer 1 bis 8 incl.
aufgeführten Grundbesitzer war bisher verpflichtet, an den Domainen- ~~bezw. Forst-~~
Fiskus die in dem, diesem Recess als integrirender Theil desselben angehängten Ex-
tracte aus der Prästations-Nachweisung sub Nr. 2, 4, 8, 10, 11 näher angegebenen Geld-
und Getreideabgaben, welche als Canon oder Grundzins für die Ueberlassung von
Grundstücken zu Erbpacht, Erbfeide, Erbzinse, Eigenthum vor Verkündigung des Gesetzes
vom 3. Januar 1873 rechtsverbindlich übernommen sind, alljährlich zu entrichten.

Soweit der Domainen- ~~bezw. Forst-~~ Fiskus den Verpflichteten zu Gegenleistungen
verbunden ist, sind dieselben in dem angehängten Extracte aus der Prästations-Nach-
weisung sub Nr. incl. ebenfalls näher angegeben.

§ 2.

Gegenstand
des Recesses.

Die in dem angehängten Extract aus der Prästations-Nachweisung sub Nr. 2, 4, 8, 10, 11
incl. bezeichneten Berechtigungen und Gegenleistungen werden hiermit abgelöst.

§ 3.

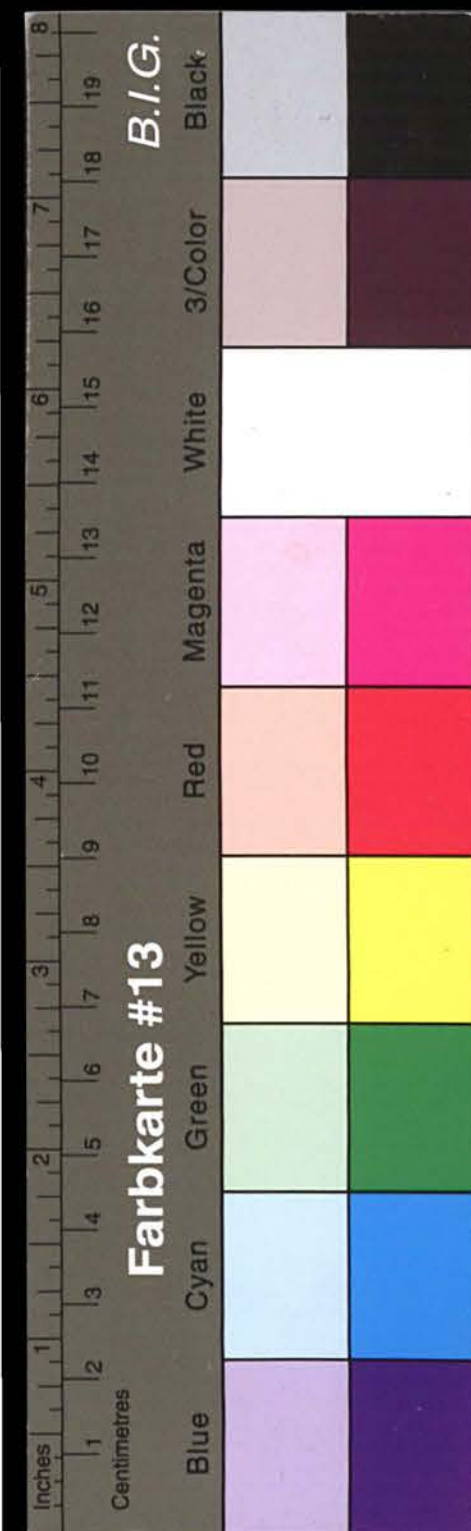
Modus
der Ablösung.

Der Werth der Leistungen ist größer als der Werth der Gegenleistungen. Wie
viel der Werth der Leistungen der Verpflichteten nach Abzug des Werths der Gegen-
leistungen — oder die volle Rente — bei jedem Verpflichteten beträgt, ergibt sich aus
der Colonne 5 der Zusammenstellung im § 4.

Die Verpflichteten haben von der Befugniß, die volle Rente durch Capital
abzulösen, keinen Gebrauch gemacht. Es erfolgt daher die Ablösung durch die Renten-
bank der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein.

§ 4.

Wie viel hiernach die Verpflichteten an Rente an die Rentenbank, wie
viel zur Abrundung der Rente in Capital an den Domainen- ~~bezw. Forst-~~ Fiskus zu
entrichten haben, und welche Abfindung der Domainen- ~~bezw. Forst-~~ Fiskus von der
Rentenbank zu erhalten hat, ergibt die nachstehende tabellarische Zusammenstellung.



Kreisarchiv Stormarn A1

1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.
Laufende Nr.	Nr. des Extracts.	Name und Wohnort des Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks.	Schuld- und Pfand- protocoll, (Grund- buch).	Betrag der vollen Rente.	Zur Abrundung sind abgelöst.	Betrag des Abfindungs- Capitals für die Abrundungen, Col. 6, zum 20-fachen Betrage.	Die Rentenbank		Bemerkungen.	
								erhält an Rente von dem Verpflichteten zu 4 1/2 % der Ab- findung nach 9	gewährt dem Berechtigten für die Rente in 4-procentigen Rentenbriefen oder baar zu 22 1/2 % auf Zahlung nach 8		
											M
		Gemeinde	Steinfeld.					M	Pf.		
1	2	Jens Frinds. Ruseh	Freisens- land	252	13 28	.	08	1 60	13 20		
2	4	Johann Jens. Frinds. Westphal	" }	250	11 07	.	07	1 40	11		
3	.	Larpallen			Freisens- land	87 32	.	02	.	40	87 30
4	8	August Frinds. Albalart Kock	Freisens- land	184	1 45	.	05	1	1 40		
5	10	Herrn Nicolai Schmidt	"	251	17 57	.	01	.	20	17 50	
6	.	Larpallen	Freisensland		6 05	.	05	.	1	6	
7	.	Larpallen	"		49 01	.	01	.	20	49	
8	11	Seitz Grimm	Freisens- land	198	1 43	.	03	.	60	1 40	
		Summa			181 12	.	32	6 40	180 80 40 17 71 1/2		



Kreissarchiv Stormarn A1

Ausführungs-
Termin, Wirkung
der Ablösung.

§ 5.
Die zur Ablösung gekommenen Reallasten werden in der bisherigen Weise bis
1. April 1877 abgeführt.

Dagegen entrichten die Verpflichteten von diesem Zeitpunkte ab die in
§ 4 Colonne 5 ausgeworfenen vollen Renten in vierteljährlichen Raten postnumerando
an den Domainen- ~~bez. Forst-~~ Fiskus, und zwar bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem
die Rentenbank die Rente übernehmen wird.

Von diesem letzteren Zeitpunkte ab haben die Verpflichteten nur die in
der Colonne 8 des § 4 ausgeworfenen Renten und zwar in monatlichen Raten post-
numerando ~~an die von der Rentenbank zu bezeichnende Steuerbehörde~~ ^{an die Königl. Kassen} zu entrichten,
und es beginnt mit diesem Zeitpunkte auch die Tilgung der Renten, so daß die in
Colonne 8 ausgeworfene Rente durch eine $56\frac{1}{2}$ Jahre lang nach Maßgabe des § 22
des Rentenbankgesetzes vom 2. ~~Marz~~ 1850 fortgesetzte Zahlung ~~erlösch~~ ^{erlösch}.

Gleichzeitig mit der Uebernahme der Renten von der Rentenbank hat letztere
die in der Colonne 9 des § 4 ~~abgegebene~~ ^{an} Abfindung des Domainen- ~~bez. Forst-~~ Fiskus
zu gewähren.

Auch die Verpflichteten haben zu demselben Zeitpunkte die in der Colonne 7
dieselbst ausgeworfene Capitalabfindung an den Domainen- ~~bez. Forst-~~ Fiskus un-
mittelbar zu entrichten.

Beide Theile stellen der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern zu
Schleswig, als Auseinandersetzungs-Behörde die calculatorische Prüfung und event. Be-
richtigung der in diesem Reccesse vorkommenden Zahlenangaben außer der Colonne 5
des § 4 anheim.

§ 6.

Umfang
der Ablösung.

Ausgeschlossen von dieser Ablösung sind von dem Land
dieser Rarthe angefangen ~~bestehend~~ ^{bestehend} mit dem Forst-
fabriant. Koncessionierung der Gemeinderath Kleinfeld auf
gekauften Gafällen, als:

1. Heinrich Friedrich Rusch unter Lfd. N. 2 Hof 1, 2,
3, 5 und 6,
2. Johann Heinrich Friedrich Westphal unter Lfd. N. 4
Hof 1, 2, 3, 5 und 6 zu a Hof 1, 2, 3, 4 und 5 zu
c und Hofstian 1, 2, 3, 4 und 5 zu d.
3. August Friedrich Adolph von Hock unter
Lfd. N. 8 Hofstian 1, 2, 3, 5 und 6.

4

16

4. Ernst Heinrich Schmidt unter Lfd. N. 10 Hof
1, 2, 3, 5 und 6 zu a Hof 1, 2, 3, 4 und 5 zu c
Hof 1, 2, 3, 4 und 5 zu d und Hof 1 und 2 zu
f.

5. Fritz Grimm unter Lfd. N. 11 Hof 1, 2, 3, 5 und 6
sowie fünf Domainen. Ausweisabrechnung zur
Ablösung gelangen, sowie die verpflichteten
pflichtigen der Gemeinderath Kleinfeld obliegenden
Verpflichtung zur Uebernahme fortsetzbarer
Gefällebestimmungen, welche event. im beson.
daren Vorlesung zur Ablösung gelangen.

Witwe und dem Reallasten-Ablösungs-gesetz
vom 3. Januar 1873 ablösbar Reallasten haben
zuzufügen dem Verpfändeten und dem Verpfändeten nicht.

§ 7.

Rücksichtlich der Vorrechte der in diesem Reccesse festgesetzten Capitalen-
schädigungen und Rente und deren Eintragung in die Schuld- und Pfandprotocoll-
bezw. Grundbücher behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 53
des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 3. Januar 1873 sein Verwenden.

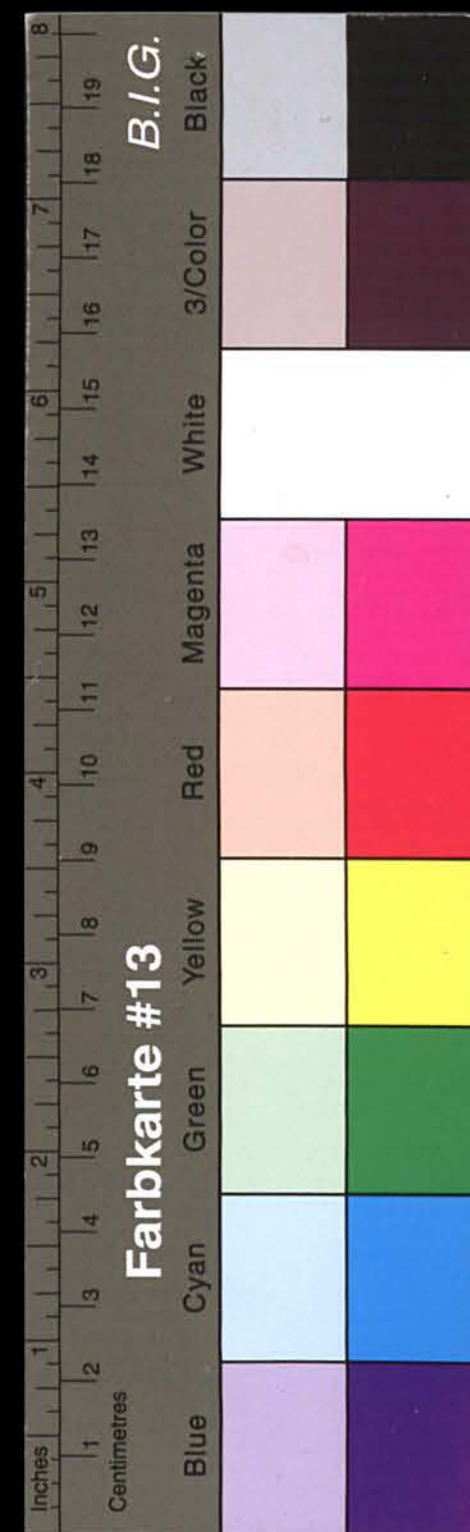
§ 8.

Die Kosten dieser Auseinandersetzung trägt der Domainen- ~~bez. Forst-~~ Fiskus
allein, mit Ausnahme des den Pflichtigen zur Last fallenden Theiles der den etwa
zugezogenen Sachverständigen zu gewährenden Honorars. Diese Kosten, sowie die der
Beschaffung der Legitimation fallen den Pflichtigen allein zur Last, die der Bestätigung
dieses Reccesses Seitens der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern zu Schleswig,
als Auseinandersetzungs-Behörde und die durch die gerichtliche Vollziehung des Reccesses
entstehenden Kosten werden von beiden Theilen je zur Hälfte getragen.

Vollzogen Schleswig, den 27. April 1877

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
(G. S.) gez. von Boettcher gez. Pahl gez. Schmidt v. Leda.

III D 5 2 76



Kreisarchiv Stormarn A1

4. August 1877.
gg. F. Rusch
F. Westphal
A. Kock
E. N. Schmidt, den
F. H. Grimm

18

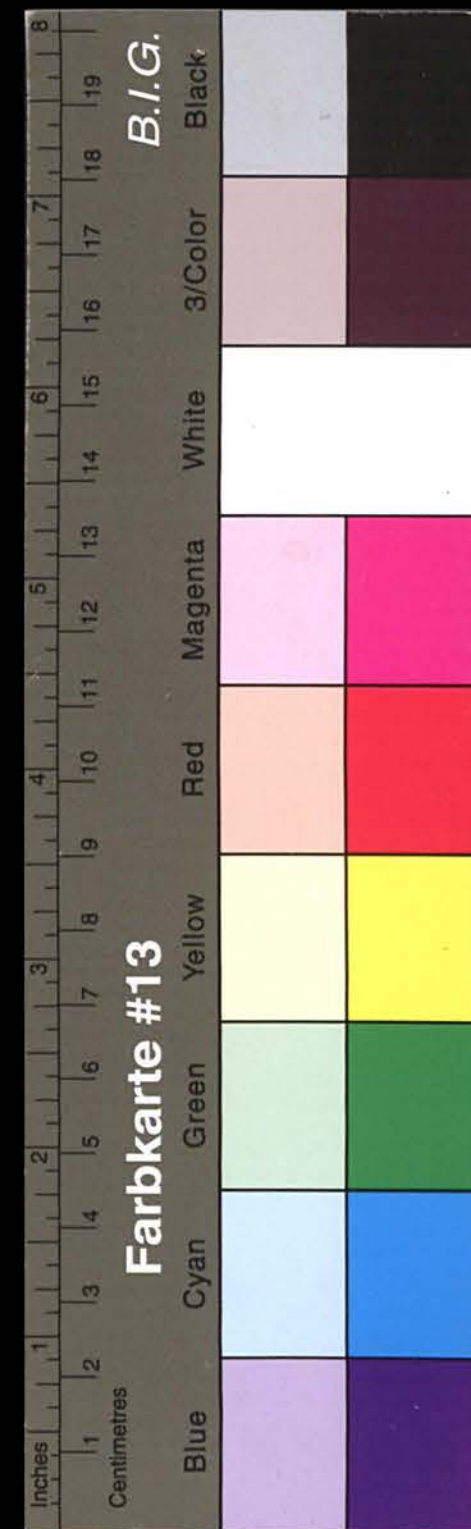
~~Vor dem hiesigen königlichen Amtsgericht erschien heute, von Person bekannt und~~
~~dispositionsfähig~~
Königliches Amtsgericht
gg. Malmros
(L. G.) J. m.

Verhandelt
Reinfeld den 4. August 1877
Vor dem hiesigen königlichen Amtsgericht
erscheinen heute von Person bekannt und dis-
positionsfähig:
1. der Gutsbesitzer Herr Friedrich Rusch
2. " " Herr Josef. Gm. Westphal
3. " " Herr Ludwig. Kock
4. " " Herr Ernst Nicolai Schmidt
5. " " Herr Fritz Grimm.
sämmlich in Reinfeld.

17

Dem Gm. ward der Receß über die Ablösung der auf den Grundstücken
den Hofsflachen
zu Reinfeld
für den Domainenfiskus unter dem Namen Canon oder Grundzins haftenden festen
Geld- und Getreideabgaben langsam und deutlich vorgelesen, auch der dem Receß
angeheftete Extract aus der Prästations-Nachweisung mit Rücksicht auf die Be-
stimmungen der §§ 1 und 6 mit denselben speciell durchgegangen und bezüglich der
qn. Vorbehalte bezw. Anerkenntnisse erläutert.
Sodann sind hier darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch
diesen Receß das Auseinandersetzungsverfahren dergestalt abgeschlossen worden, daß die
Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegen-
stände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich
dieser Regulirung zuständig gewesen und dabei übergangen seien, weiter gehört werden
könnten.
Hier versicherten dies wohl verstanden zu haben, genehmigten den Receß
in allen Punkten und vollzogen ihn, sowie diese Verhandlung zum Zeichen ihrer
Genehmigung.

gg. F. Rusch
" F. Westphal
" A. Kock
" E. N. Schmidt
" F. H. Grimm
Königliches Amtsgericht
gg. Malmros
J. m.
(L. G.)



Kreisarchiv Stormarn A1

beantragte
den Recess auszufertigen

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

18
Formular N. 7.

Zur vergleichsweisen Ab-
lösung von Domainial-Ge-
fällen nach dem Gesetz vom
3. Januar 1873.

Extract

aus der

Prästations-Nachweisung der Gemeinde *Steinfeld*

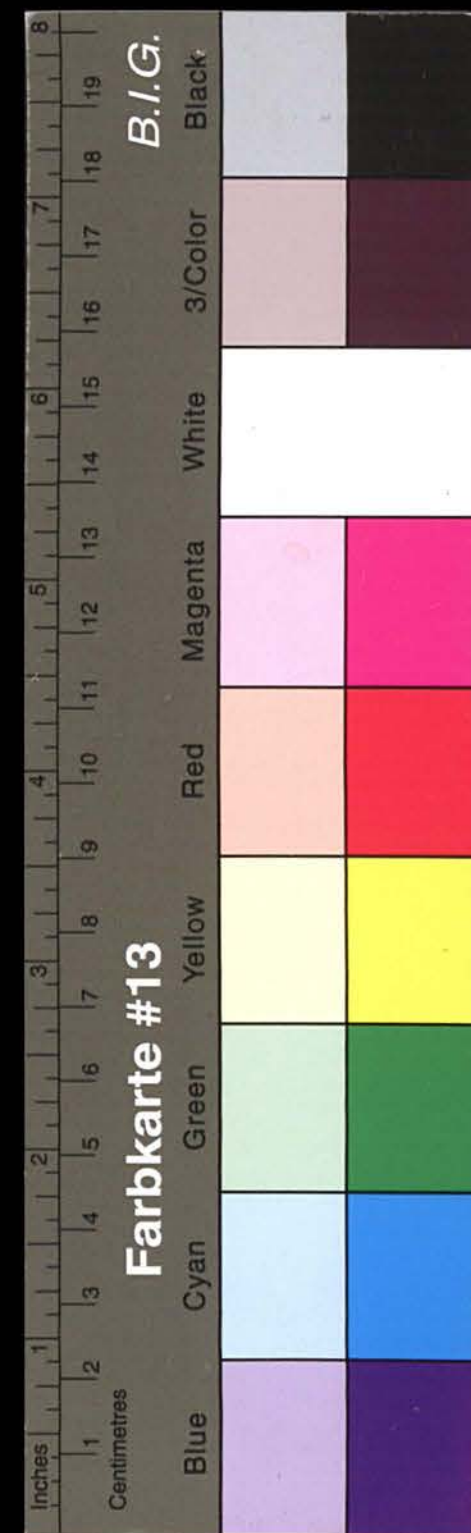
vom *10. August 1875*

über

nach dem Recess vom *27. April 1877*

in der Gemeinde

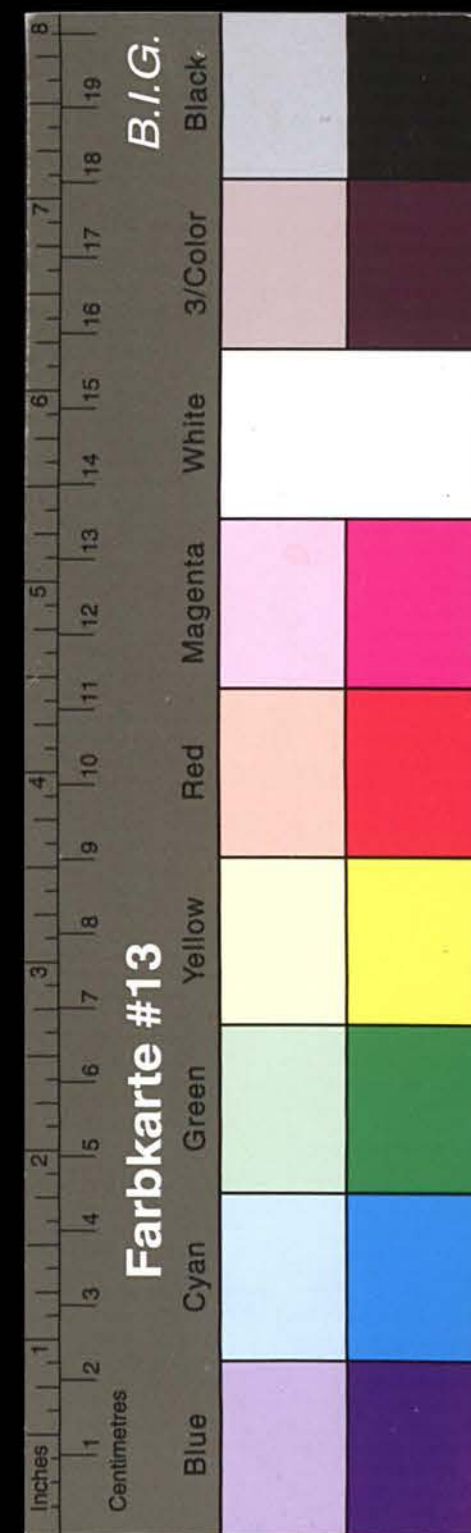
Steinfeld
zur Ablösung gekommenen Leistungen und Gegenleistungen.



Kreisarchiv Stormarn A1

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nr. der einzelnen Besitzer in der Prä- stations- Nach- weisung.	Fälligkeitstermin der einzelnen Abgaben, nebst Angabe, ob post- oder prae- numerando fällig.	Laufende Nr. der Ge- fälle 2c.	Bezeichnung der Gefälle 2c., der Gegenleistungen des Domaniums an Holz- und Torfausweisungen und Nachweisung der pflichtigen Besitzer und der belasteten Grundstücke.	Betrag der festen Geldabgaben.	a. b. Jahreswerth der einzelnen Leistungen abzüglich des Werths der Gegenleistungen, ablösbar: nach § 39 nach § 43 des Gesetzes vom 3. Janr. 1873.
2	"	"	Jurist Friedrich Risch Häufte von 18 Formern 1871 Rff. Zufuhr und 2 Formern 47 Rff. Linsensidaland Überlassungsbrief an Linsen- gängen I d		
Marlin postn.	1.		Braufangsgeld	3 . .	3 . .
d.	2.		Ruck. und Dorfklainigkaltungsgeld	58 22 .	58 22 .
Marlin postn.	3.		Domaniale Contribution	282 36 .	282 36 .
			I B		
Marlin postn.	4.		Abgabe von Linsensidaland	13 28 .	13 28 .
			I C		
Marlin postn.	5.		Lufte- und Kauptgeld	45 . .	45 . .
			VI		
Marlin postn.	6.		Luftegeld		32,40 .
			Summa		388 90,40 13 28
4	"	"	Johann Jurist Friedrich Westphal a 1/2 Hufe von 58 Formern 198 Rff. Hofan. und 1 Formern 212 Rff. Linsensidaland Überlassungsbrief an Linsen- gängen I d		
Marlin postn.	1.		Braufangsgeld	3 . .	3 . .
d.	2.		Ruck. und Dorfklainigkaltungsgeld	28 28 .	28 28 .
			Calus		31 28 .

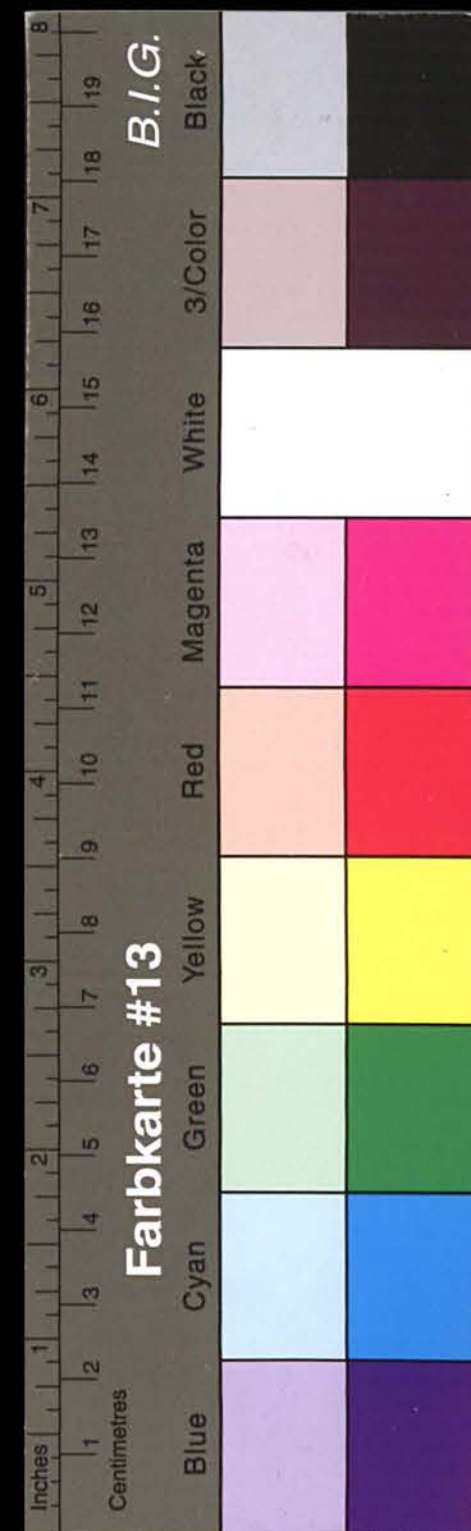
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nr. der einzelnen Besitzer in der Prä- stations- Nach- weisung.	Fälligkeitstermin der einzelnen Abgaben, nebst Angabe, ob post- oder prae- numerando fällig.	Laufende Nr. der Ge- fälle 2c.	Bezeichnung der Gefälle 2c., der Gegenleistungen des Domaniums an Holz- und Torfausweisungen und Nachweisung der pflichtigen Besitzer und der belasteten Grundstücke.	Betrag der festen Geldabgaben.	a. b. Jahreswerth der einzelnen Leistungen abzüglich des Werths der Gegenleistungen, ablösbar: nach § 39 nach § 43 des Gesetzes vom 3. Janr. 1873.
Marlin postn.	3.		Domaniale Contribution	160 72	31 28
			I B		
Marlin postn.	4.		Abgabe von Linsensidaland	11 07	11 07
			VI		
Marlin postn.	5.		Luftegeld		7 32,40
			VI		
Marlin postn.	6.		Recognition pro facultate alienandi		5 19,32
			Summa a		197 91,72 11 07
			b. 18 Formern 17 1/2 Rff. Linsensidaland I B		
Marlin postn.	1.		Carren	78 52	78 52
			Rückzug in Linsen- gängen		2 80
			Summa b		81 32
			G. Hufte von 19 Formern Überlassungsbrief an Linsen- gängen I d		
Marlin postn.	1.		Braufangsgeld	1 50	1 50
d.	2.		Ruck. und Dorfklainigkaltungsgeld	7 02	7 02
			Calus		8 52



Kreisarchiv Stormarn A1

1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Laufende Nr. der einzelnen Besitzer in der Prä- stations- Nach- weisung.	Fälligkeitstermin der einzelnen Abgaben, nebst Angabe, ob post- oder prae- numerando fällig.	Laufende Nr. der Ge- fälle z.	Bezeichnung der Gefälle z., der Gegenleistungen des Domaniums an Holz- und Torfauzweisungen und Nachweisung der pflichtigen Besitzer und der belasteten Grundstücke.	Betrag der festen Geldabgaben.	a. b.		
					Jahreswerth der einzelnen Leistungen abzüglich des Werths der Gegenleistungen, ablösbar: nach § 39 nach § 43 des Gesetzes vom 3. Janr. 1873.		
				M.	S.	M.	S.
			Transport			8	52
Martha b. Marthe für das An- landungs- geld	3		Domaniats Contribution	11	68	11	68
			II				
bei Hof- waffel	4		Saftegeld			32	40
bei Vor- weisung	5		Recognition pro fac illat ali- nando			1	11
			Summa C			82	31,20
			Einpflichtung des Fabrikanten ist der Nachschuß versichert. d. Anstalt für von 1870 an. Überlassungsbrief verloran gegangen				
Marthe postn.	1		Gründungsgeld	1	50	1	50
do	2		Rat. und Dorfkleinigkeit- geld	5	53	5	53
Martha b. Marthe für das An- landungs- geld	3		Domaniats Contribution	72	53	72	53
			I C				
Marthe postn.	4		Safte. und Sauftegeld	8	63	8	63
			II				
bei Hof- waffel	5		Saftegeld			32	40
			Summa d			88	31,40
			Marthe			82	31,20
			"				81 32
			"			197	9,72
			"			11	07
			zusammen			368	74,32
						92	39

1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Laufende Nr. der einzelnen Besitzer in der Prä- stations- Nach- weisung.	Fälligkeitstermin der einzelnen Abgaben, nebst Angabe, ob post- oder prae- numerando fällig.	Laufende Nr. der Ge- fälle z.	Bezeichnung der Gefälle z., der Gegenleistungen des Domaniums an Holz- und Torfauzweisungen und Nachweisung der pflichtigen Besitzer und der belasteten Grundstücke.	Betrag der festen Geldabgaben.	a.		b.		
					Jahreswerth der einzelnen Leistungen abzüglich des Werths der Gegenleistungen, ablösbar: nach § 39 nach § 43 des Gesetzes vom 3. Janr. 1873.				
				M.	S.	M.	S.	M.	S.
8			Kaufgeld für den Kauf von 59 Loden 1774 Kauf. Loden zum 62 Kauf. Lodenwiderstand Ablassungsbrief von Lodenwiderstand ganzem. I A						
Marthe postn.	1		Kaufgeld	3		3			
do	2		Kauf. und Lodenwiderstand. geld	40	28	40	28		
Marthe b. Marthe für den Lodenwider- stand	3		Lodenwiderstand Contributiv	175	55	175	55		
			I B						
Marthe postn.	4		Kauf. von Lodenwiderstand	1	45			1	45
Marthe b. Marthe für den Lodenwider- stand			I C						
Marthe postn.	5		Kauf. und Lodenwiderstand	45		45			
			II						
Marthe postn.	6		Lodenwiderstand						
			Summa			264	15,40	1	45



Kreisarchiv Stormarn A1

1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Laufende Nr. der einzelnen Besitz in der Prästations-Nachweisung.	Fälligkeits-termin der einzelnen Abgaben, nebst Angabe, ob post- oder prae-numerando fällig.	Laufende Nr. der Gefälle 2c.	Bezeichnung der Gefälle 2c., der Gegenleistungen des Domaniums an Holz- und Torfausweisungen und Nachweisung der pflichtigen Besitzer und der belasteten Grundstücke.	Betrag der festen Geldabgaben.	a.		b.	
					Jahreswerth der einzelnen Leistungen abzüglich des Werths der Gegenleistungen, ablösbar: nach § 39 nach § 43 des Gesetzes vom 3. Janr. 1873.		Jahreswerth der einzelnen Leistungen abzüglich des Werths der Gegenleistungen, ablösbar: nach § 39 nach § 43 des Gesetzes vom 3. Janr. 1873.	
				M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	
10			Herrn Nicolai Schmidt ^{1/2} Hof ab 1/2 von 56 Lounen 82 Rff. Lounen und 2 Lounen 22 1/2 Rff. Lounen Salund. Ablassungsbetrag widerlegen gegengut					
	Marlin postn.	1	Bräufungsgeld	3	3			
	do	2	Roden und Dorfkleinigkeitengeld	15 57	15 57			
	Marlin postn.	3	Domaniale Contribution	182 35	182 35			
			I B.					
	Marlin postn.	4	Abgaben vom Lounen Salund	17 57		17 57		
			I C.					
	Marlin postn.	5	Lohn und Bräufungsgeld	45	45			
			VI					
	Marlin postn.	6	Lohn und Bräufungsgeld			32 40		
			Summa d			246 24 40	17 57	
			6 Lounen Lounenland					
			I B.					
	Marlin postn.	1	Lounen	5 84		5 84		
			Rückzahlung wegen des Lounen				21	
			Summa b				6 05	
			1/2 Hof von 48 Lounen 170 Rff.					
			Ablassungsbetrag widerlegen gegengut					
	Marlin postn.	1	Bräufungsgeld	3	3			
	do	2	Roden und Dorfkleinigkeitengeld	45 60	45 60			
			Salund			48 60		

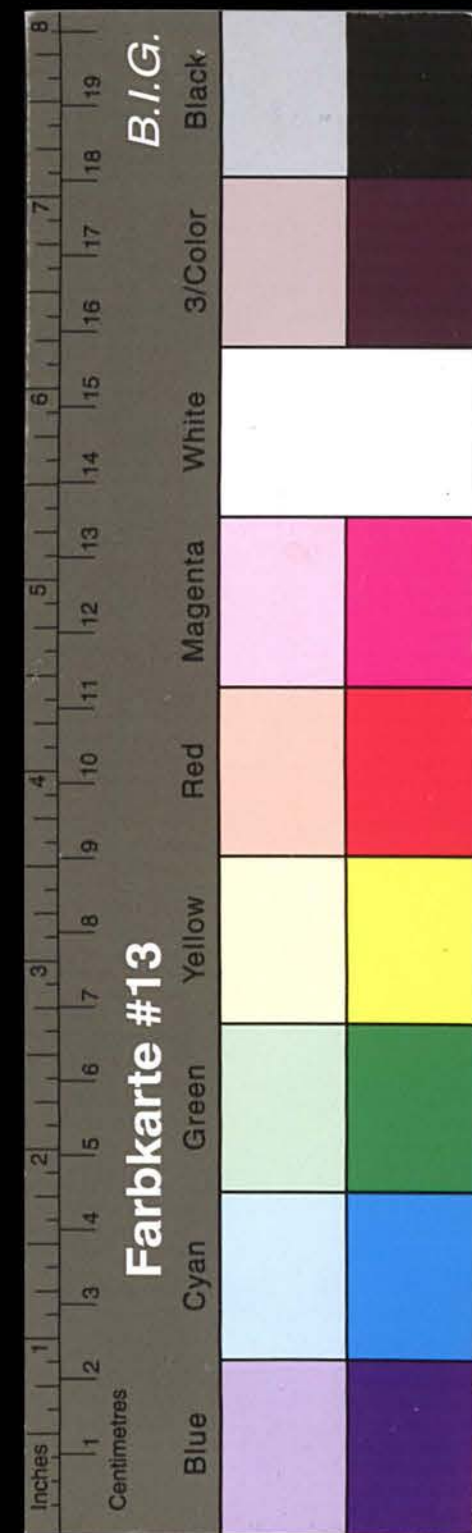
1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Laufende Nr. der einzelnen Besitz in der Prästations-Nachweisung.	Fälligkeits-termin der einzelnen Abgaben, nebst Angabe, ob post- oder prae-numerando fällig.	Laufende Nr. der Gefälle 2c.	Bezeichnung der Gefälle 2c., der Gegenleistungen des Domaniums an Holz- und Torfausweisungen und Nachweisung der pflichtigen Besitzer und der belasteten Grundstücke.	Betrag der festen Geldabgaben.	a.		b.	
					Jahreswerth der einzelnen Leistungen abzüglich des Werths der Gegenleistungen, ablösbar: nach § 39 nach § 43 des Gesetzes vom 3. Janr. 1873.		Jahreswerth der einzelnen Leistungen abzüglich des Werths der Gegenleistungen, ablösbar: nach § 39 nach § 43 des Gesetzes vom 3. Janr. 1873.	
				M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	
			Transport			48 60		
	Marlin postn.	3	Domaniale Contribution	144 64	144 64			
			I C.					
	Marlin postn.	4	Lohn und Bräufungsgeld	45	45			
			VI					
	Marlin postn.	5	Lohn und Bräufungsgeld			32 40		
			Summa c			238 56 40		
			d. 11 Lounen 20 Rff. Lounenland					
			I B.					
	Marlin postn.	1	Lounen	47 33		47 33		
			Rückzahlung wegen des Lounen				1 68	
			Summa d				49 01	
			1/4 Hof von 21 Lounen 112 1/2 Rff.					
			I C.					
	Marlin postn.	1	Bräufungsgeld	1 50	1 50			
	do	2	Roden und Dorfkleinigkeitengeld	12 15	12 15			
	Marlin postn.	3	Domaniale Contribution	76 08	76 08			
			I C.					
	Marlin postn.	4	Lohn und Bräufungsgeld	8 63	8 63			
			VI					
	Marlin postn.	5	Lohn und Bräufungsgeld			32 40		
			Summa e			98 68 40		



Kreisarchiv Stormarn A1

1.	2.	3.	4.	5.	6.						
Laufende Nr. der einzelnen Besitzer in der Prä- stations- Nach- weisung.	Fälligkeits- termin der einzelnen Abgaben, nebst Angabe, ob post- oder prae- numerando fällig.	Laufende Nr. der Gefälle 2c.	Bezeichnung der Gefälle 2c., der Gegenleistungen des Domaniums an Holz- und Torfausweisungen und Nachweisung der pflichtigen Besitzer und der belasteten Grundstücke.	Betrag der festen Geldabgaben.		a. b. Jahreswerth der einzelnen Leistungen abzüglich des Werths der Gegenleistungen, ablösbar: nach § 39 nach § 43 des Gesetzes vom 3. Janr. 1873.					
				M.	S.	M.	S.	M.	S.		
			f. Kleinrentenpächter von 12 Lohmännern 100 Kistern.								
	Marlini postn.	1	Rente und Abschlagszahlungsgeld.	8	42	8	42				
	Marlini postn. für die Landzusage	2	Domaniale Contributionen . . .	37	09	37	09				
			Summa f.				45	51			
			„ „ l				98	64			
			„ „ d						49	01	
			„ „ c				238	36			
			„ „ b						6	05	
			„ „ a				26	46	24	40	17 57
			Zusammen				629	00	20	72	57
M			Sty. Grimm								
			12 Lohmännern von 53 Lohmännern 254 Kistern.								
			Gutsaufwand und 61 Kistern-Frauen.								
			Saland Abschlagszahlungsgeld von Lohmännern.								
			I. d.								
	Marlini postn.	1	Abschlagszahlung	3		3					
	do	2	Rente und Abschlagszahlungsgeld.	22	43	22	43				
	Marlini postn. für die Landzusage	3	Domaniale Contributionen .	169	99	169	99				
			Saland				195	42			

1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Laufende Nr. der einzelnen Besitzer in der Prästations-Nachweisung.	Fälligkeits-termin der einzelnen Abgaben, nebst Angabe, ob post- oder prae-numerando fällig.	Laufende Nr. der Gefälle 2c.	Bezeichnung der Gefälle 2c., der Gegenleistungen des Domaniums an Holz- und Torfausweisungen und Nachweisung der pflichtigen Besitzer und der belasteten Grundstücke.	Betrag der festen Geldabgaben.	a.		b.		
					Jahreswerth der einzelnen Leistungen abzüglich des Werths der Gegenleistungen, ablösbar: nach § 39 nach § 43 des Gesetzes vom 3. Janr. 1873.				
				M.	S.	M.	S.	M.	S.
			Transport			195	42		
			I B						
Marlini, Johann, Martin, Weisung, für das Landgast	4		Abgabe von Transporten	1	43			1	43
			I C						
Marlini, postn.	5		Lohn und Abzugsgeld	45		45			
			II						
Marlini, postn.	6		Lohn			240			
			Summa			240	74	1	43
Inß der vorstehende Lohmännern mit der Frachtkosten. Nachweisung der Lohmännern Steinfeld übernahm, da Lohmännern in Lohmännern.									
Steinfeld, den 16. September 1876									
der Abköpplung, Commissionar									
gg. Th. v. Kragh									
Bayreuth									
gg. Schmeiser									
Regierung. Land. Reg.									
und Lohmännern in allen Punkten bestätigt mit dem Lohmännern, dass die Lohmännern der Lohmännern, Lohmännern Lohmännern in der § 109 der Abköpplungsgesetzes									



Kreisarchiv Stormarn A1

1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Laufende Nr. der einzelnen Besitzer in der Prä- stations- Nach- weisung.	Fälligkeits- termin der einzelnen Abgaben, nebst Angabe, ob post- oder prae- numerando fällig.	Lauf- fende Nr. der Ge- fälle z.	Bezeichnung der Gefälle z., der Gegenleistungen des Domaniums an Holz- und Torfausweisungen und Nachweisung der pflichtigen Besitzer und der belasteten Grundstücke.	Betrag der festen Geldabgaben.	Jahreswerth der einzelnen Leistungen abzüglich des Werths der Gegenleistungen, ablösbar: nach § 39 nach § 43 des Gesetzes vom 3. Janr. 1873.			
					M.	g.	M.	g.

vom 2. März 1850 vorgeschriebenem Maße ergänzt
worden ist.

Wiederlich unter Ausdrückung unserer grü-
ßlichen Begrüßung und der vorerwähnten Nachweisung
ausgegeben.

Schleswig, den 21. August 1877

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern.

[Signature]

Ausfertigung
des in der Kalligraphie, Abfertigungsstelle
von Steinfeld, Kreis Stormarn,
bestehenden Bausatzes.

I H 6046.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Laufende Nr. der einzelnen Besitzer in der Prä- stations- Nach- weisung.	Fälligkeits- termin der einzelnen Abgaben, nebst Angabe, ob post- oder prae- numerando fällig.	Lauf- fende Nr. der Ge- fälle z.	Bezeichnung der Gefälle z., der Gegenleistungen des Domaniums an Holz- und Torfausweisungen und Nachweisung der pflichtigen Besitzer und der belasteten Grundstücke.	Betrag der festen Geldabgaben.	Jahreswerth der einzelnen Leistungen abzüglich des Werths der Gegenleistungen, ablösbar: nach § 39 nach § 43 des Gesetzes vom 3. Janr. 1873.			
					M.	g.	M.	g.



Kreisarchiv Stormarn A1

Küfe bedingt wird, so daß der Genossenschaftsraum
für jede 10 Küfe zu ein Nummer zu steht.

Angemessen erfüllt bei allen Genossenschaftsbeschlüssen
der Aufsicht von 1 bis 10 Küfen 1 Nummer,

" 11 " 20 " 2 Nummern,

" 21 " 30 " 3 "

" 31 " 40 " 4 "

" 41 " 50 " 5 "

und so fort, für jede folgende 10 Küfe eine Nummer mehr.

Die Vorzugsrechte der Mitglieder sind durch ihre eigene
freiwillig abgegebene Nummerbestätigung, von diesem
Vorstande nicht zurückzunehmen, jedoch 180 Küfe
oder mehr auf der untenstehenden Liste zur Befrei-
igung von der geglaubten Meinfelder Genossenschafts-
matrikel angemeldet worden sind. Wenn derjenige, welcher
von diesem Vorstande und von den sich demselben
freigekundeten Mitgliedern zurücktritt, ist an-
geordnet, wird seine eigene Befreiigung von der Ge-
nossenschaftsmatrikel zu den Leuten, der Ein-
weisung und den in den ersten beiden Jahren
angegebenen Beiträgen seinen vollen Beitrag
auf der Mitgliedschaft zu bezahlen, welche von der
Genossenschaftsraum und Grund der betreffenden Vor-
stände eingeleitet und durchgeführt werden.

Meinfeld, den 22 Februar 1888.

L. Kusch

F. Schmidt

E. Kock

F. Baumeister

F. Westphal

H. Heinke

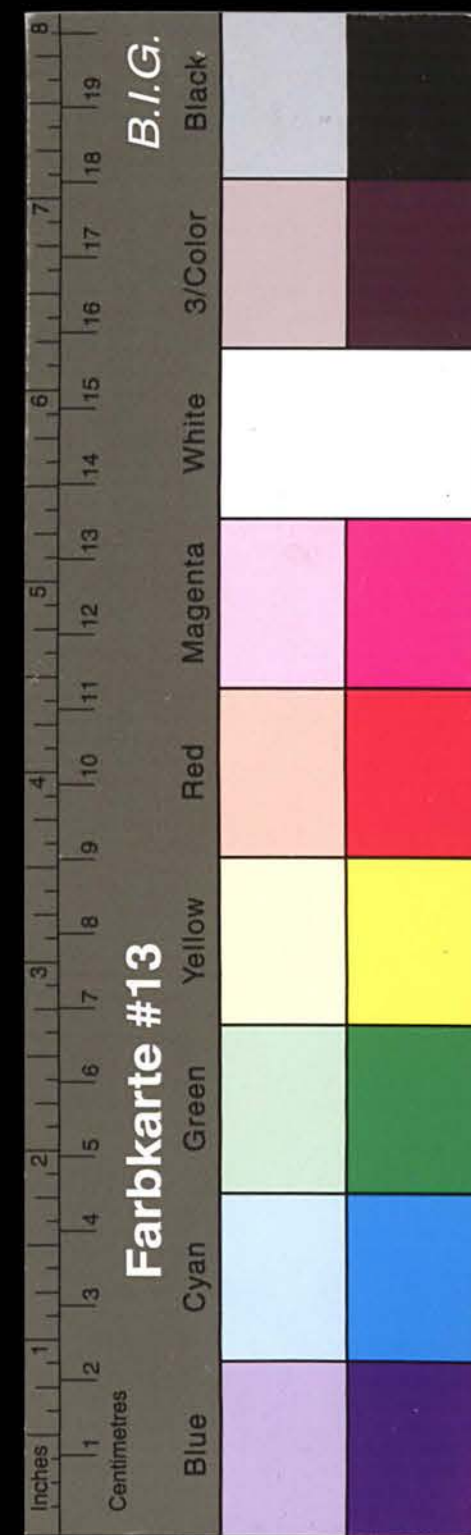
Ernst Schmidt

H. Bank

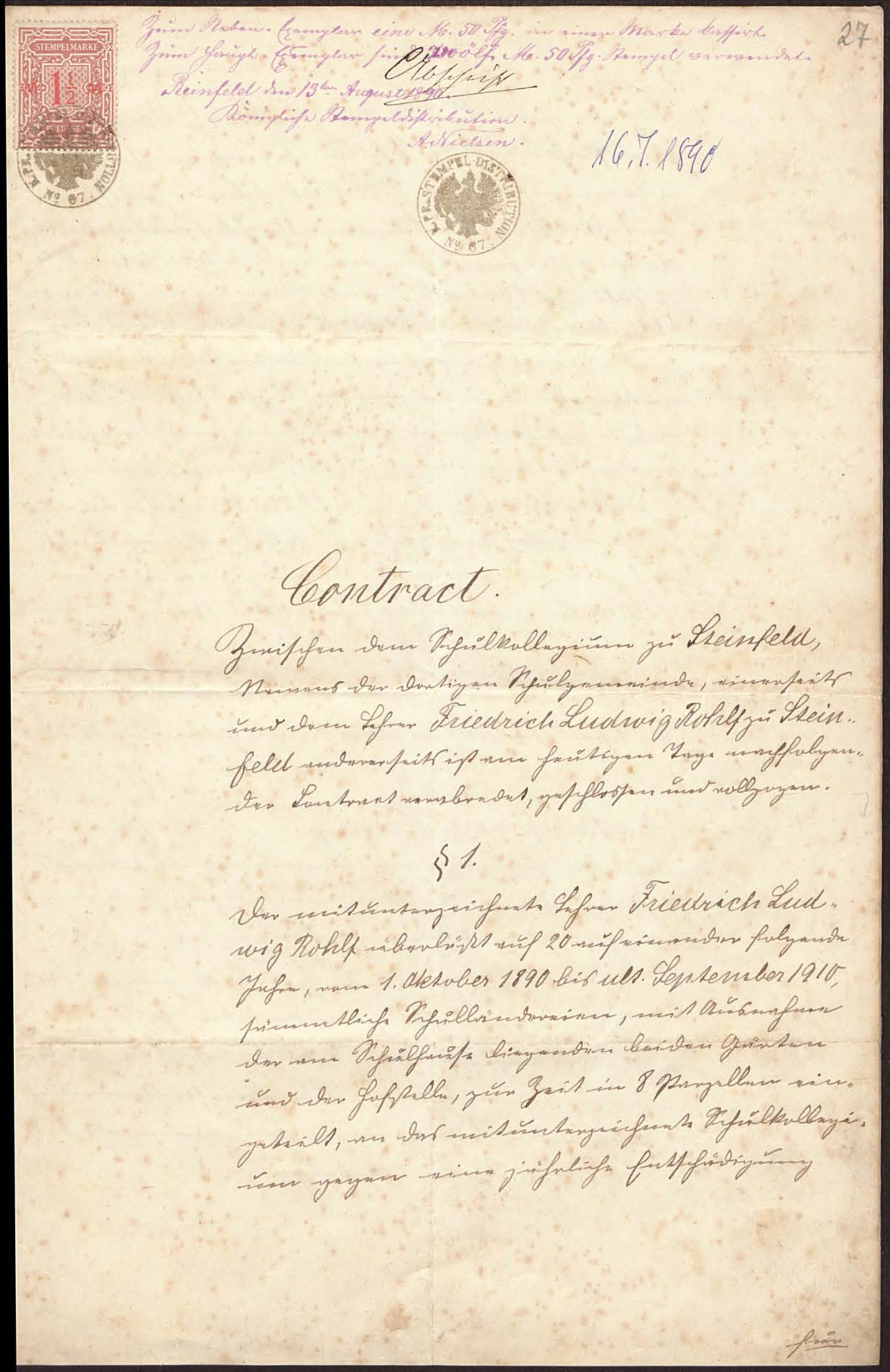
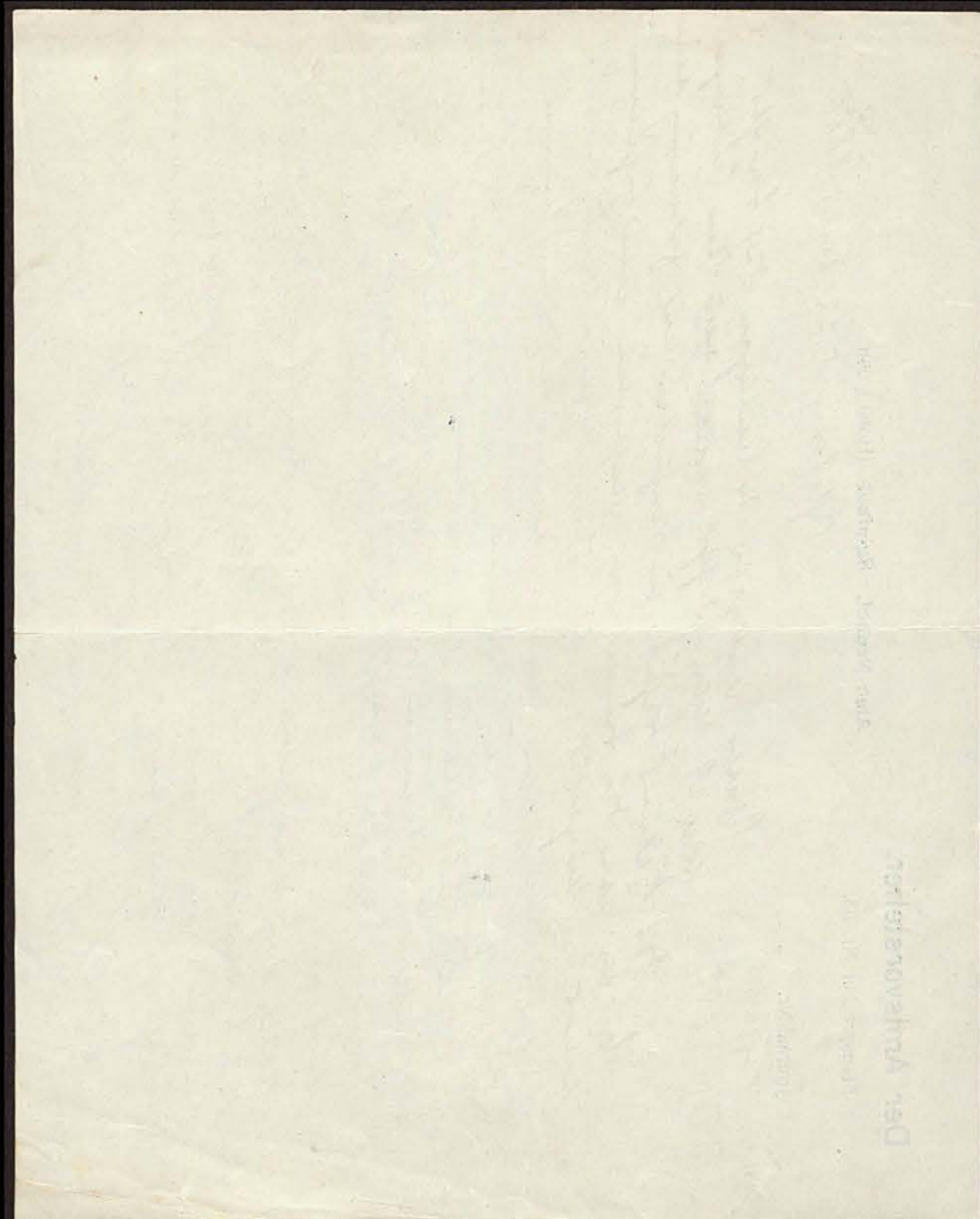
H. Beth

Die in Rubrik 3 angegebenen Grundbesitzer
garantieren zu der geglaubten Meinfelder
Genossenschaftsmatrikel vollständig die in Ru-
brik 2 angegebenen Anzahl Küfe.

1.	2.	3.
Lfd. No.	Anzahl der Küfe	Namen der Aufsicht.
1.	25 Kusch	L. Kusch
2.	40	F. Schmidt
3.	20	E. Kock
4.	20	F. Baumeister
5.	40	F. Westphal
6.	25	H. Heinke
7.	40	Ernst Schmidt
8.	15	H. Bank
9.	12	H. Beth



Kreisarchiv Stormarn A1

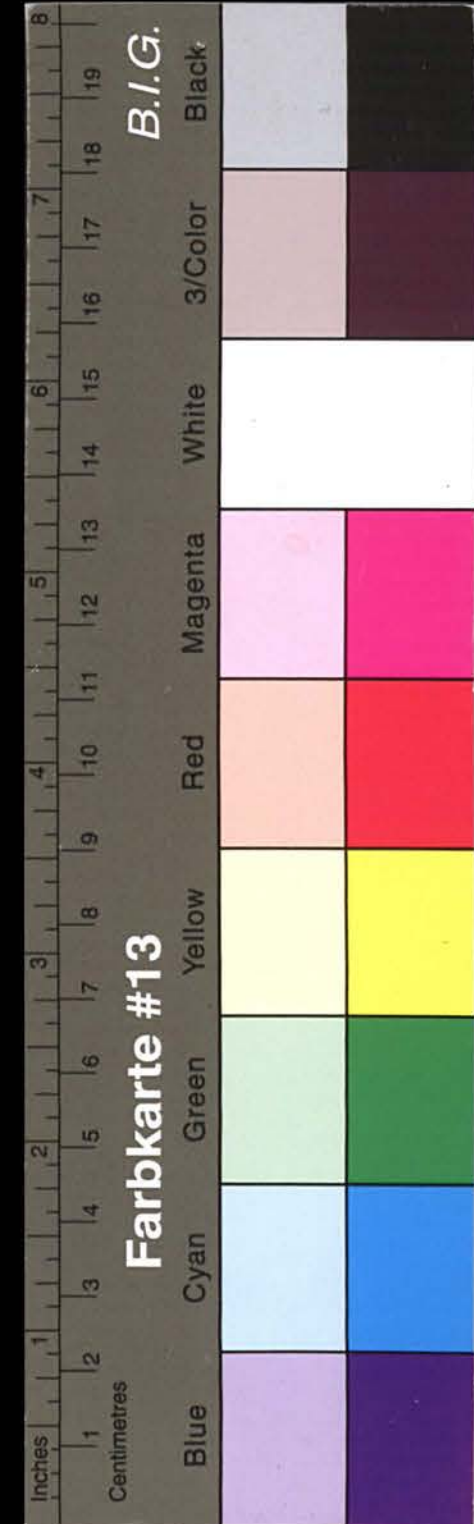




§ 2.

§ 3.

8. Auf dem Ablauf der Prüfungen des



Kreisarchiv Stormarn A1

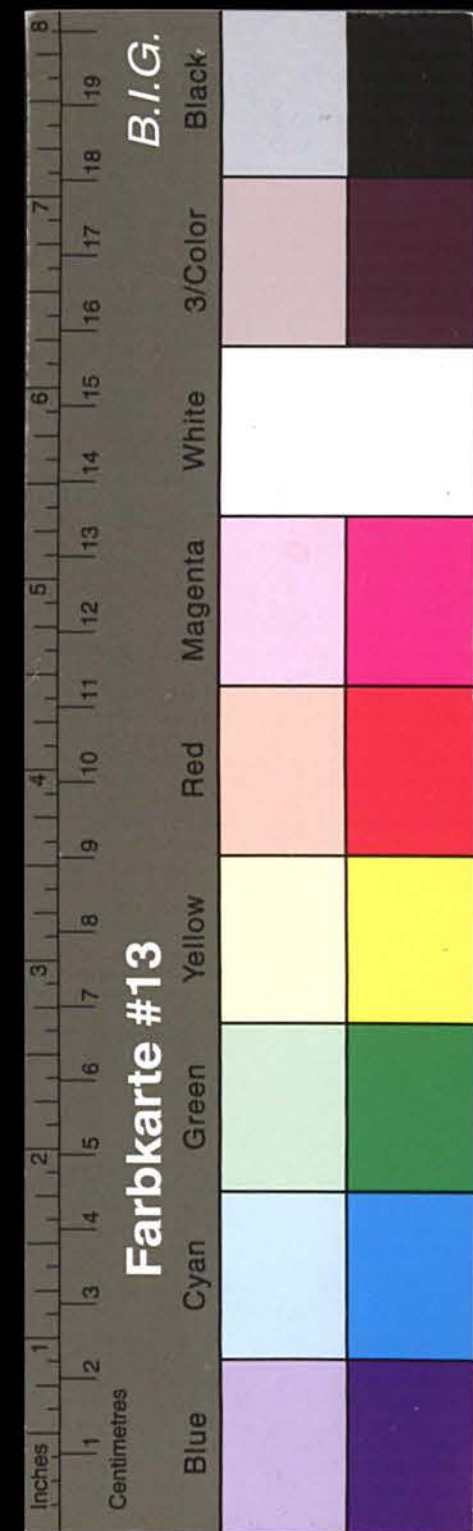
Befüllamt des dänischen Königreichs und Land,
folgt, in welcher es sich befinden wird
ist, abgeleitet wurde.

Es wird deshalb die Pergalle 53 auf Papen-
rade, nachdem von dänischen vord. gest. befallener
und gedruckter Briefe eine Abzählung gemacht
wurde ist im Jahre 1910, zur Genesung des
Jahre 1911 bereit; Pergalle 54, Papenrade, auf
genommener Jahreszahl mit Grub- und Klappen-
wurde bereit, zur Abzählung im Jahre 1911 bereit;
Pergalle 55, Papenrade, in einjährigem Abzählung;
Pergalle 56, nachdem sie im Jahre 1908 und 1909
gemacht und im Jahre 1910 gut gemacht und
gedruckt worden ist, zur Abzählung bereit; Pergalle
57 Papenrade, in einjährigem Abzählung zum Abzählung
sich und zur Briefe im folgenden Jahre bereit;
die Wohldkoppel aufgenommener Jahreszahl mit
Grub- und Klappenwurde bereit zur Abzählung im Jahre
1911 bereit; die Royal Hoppenkamp, nachdem sie
im Jahre 1908 gut gedruckt und gedruckt, dann 1909 eine
Abzählung und 1910 eine Genesung des
wurde worden ist, zur Jahreszahl des Jahres 1911 bereit,
widergelegt für.

§ 4.

Um die Befüllämter in guter Ordnung
zu halten, bleiben, abgeleitet, der Lehn
J. P. Johannsen der im Jahre 1870
genommene Kauf des Befüllamtes im Jahre
1870 der des Steinfelder Befüllamtes für den
Preis von fünfzig Mark a 500 Kilogramm Abzählung
und fünfzig Mark a 500 Kilogramm

Kaufvertrag; der Befüllamtes abgeleitet
dagegen die Abzählung, im Jahre 1890 abgeleitet
dann auf dem Steinfelder Befüllamtes genommene
Abzählung und Kaufvertrag für dänischen Preis
den Lehn oder Kaufvertrag abgeleitet.
Der Steinfelder Befüllamtes abgeleitet ist,
im Jahre 1910 der im Jahre dänischen Jahres
auf dem Pergalle Wohldkoppel u. Papenrade,
Pergalle 55 und 54, genommene Abzählung und Kauf-
vertrag von der Kaufmann Kapellfeldt und Kell
für den Preis von fünfzig Mark a 500 Kilogramm
Abzählung und fünfzig Mark a 500 Kilogramm
Kaufvertrag zu kaufen und es zu verkaufen,
dass es dem Lehn Kell, dessen Abzählung,
folgt oder dem Kaufvertrag für den Preis
genutzt wird.
Der Lehn J. P. Johannsen abgeleitet im Jahre
1870 76 das im Jahre genommene Abzählung
ausgeleitet dem Befüllamtes mit der Abzählung,
im Jahre 1890 der Lehn oder dem Kauf-
vertrag, im Jahre 76 das dem genommene Abzählung,
ausgeleitet zu verkaufen.
Der Steinfelder Befüllamtes abgeleitet ist,
im Jahre 1910 76 das dem genommene Abzählung,
Kaufvertrag, im Jahre J. P. Kell, dessen Abzählung,
Kaufvertrag oder dem Kaufvertrag ausgeleitet,
abgeleitet und es für den Preis bringen
zu kaufen.



Kreisarchiv Stormarn A1

§ 5.

Der nun Dienstverfolger des Leutnant J. P. Johannsen
mitzulegende Abrechnung war nur den Mutterschwestern
des Leutnants vom Jahre 1870 auf 39 Dienstverfolger
für den, zum Kreis, nur 2 1/2 Gulden zuzurechnen. Der 9. für den,
als im ganzen Jahr 9 1/2 Gulden, für den,
den im Dienstverfolger und einen solchen Gulden nur,
mittelst und festgesetzt worden, und nicht da
der Dienstverfolger bei seinem Abtritt zum
An. Für den den solchen des Leutnant J. P. Johannsen
mitzulegen. Der Dienstverfolger des Leutnant J. P. Johannsen
in Steinfeld ist verpflichtet die Summe von 29 1/2
Mark, welche zum Dienstverfolger und einem
und einen solchen Mark, nur den Leutnant J. P. Johannsen
dafür haben einen Dienstverfolger mitzulegen.

§ 6.

Vermittlung mit der Abfassung und Mangelführung
dieser Leutnants verbundenen Kosten sind der
Steinfeld der Verwaltung zuzurechnen.

Es geschah

Steinfeld, den 16. Dec. 1890.

Der Offizier, der die Verwaltung.

1. der Leutnant J. P. Johannsen
2. der Leutnant J. P. Johannsen
3. E. Johannsen
4. F. Johannsen
5. G. Johannsen

Rechnung, Leutnant

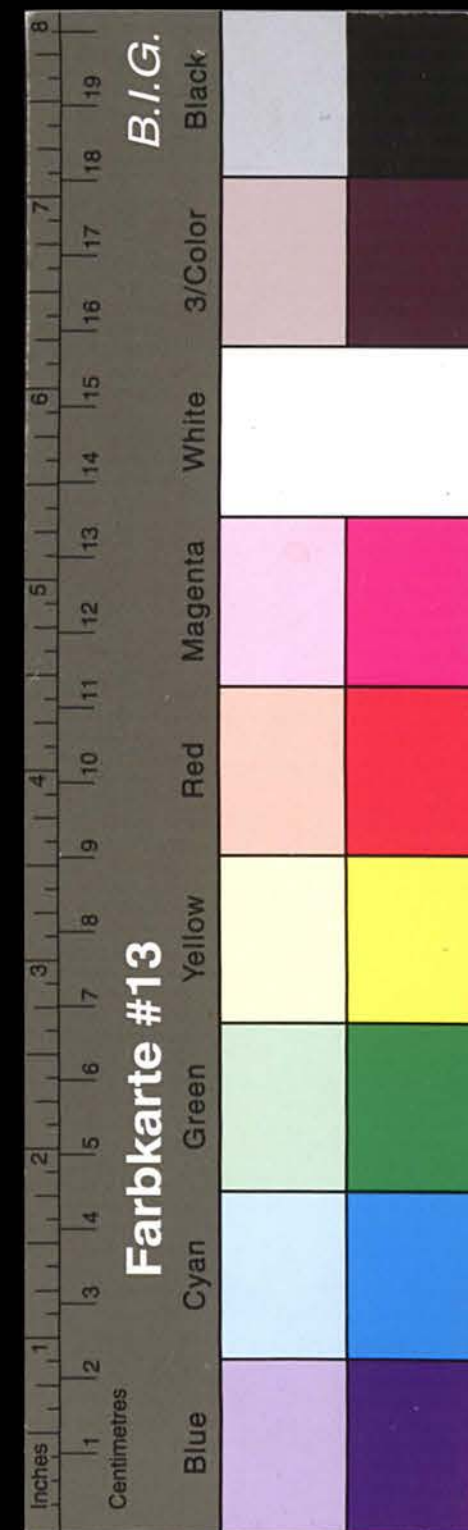
Rechnung der Verwaltung und der Leutnant J. P. Johannsen

Rechnung der Verwaltung und der Leutnant J. P. Johannsen

Rechnung der Verwaltung und der Leutnant J. P. Johannsen

Rechnung der Verwaltung und der Leutnant J. P. Johannsen

Rechnung der Verwaltung und der Leutnant J. P. Johannsen



Kreisarchiv Stormarn A1



Der kommiss. Landrat des Kreises Stormarn.

Wandsbek, den 7. Oktober 1919.

An

die sämtlichen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, den Magistrat in Bad Oldesloe, den Herrn Bürgermeister in Reinfeld und die sämtlichen Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Die Hoffnung, daß sich mit Eintreten des Friedenszustandes die Ernährungsschwierigkeiten wesentlich vermindern würden, hat sich nicht erfüllt. Es scheint festzustehen, daß die Ernährung der Bevölkerung noch auf Jahre hinaus die allergrößten Schwierigkeiten machen wird. Diese werden noch dadurch verschärft werden, daß die unter der Entwertung des Geldes und einen sehr starken Steuerdruck leidende Bevölkerung die vorhandenen Lebensmittel nicht immer wird kaufen können. Unter diesen Umständen wird die Fürsorge für die Ernährung der Bevölkerung voraussichtlich noch auf Jahre zu den Aufgaben der Gemeinden gehören.

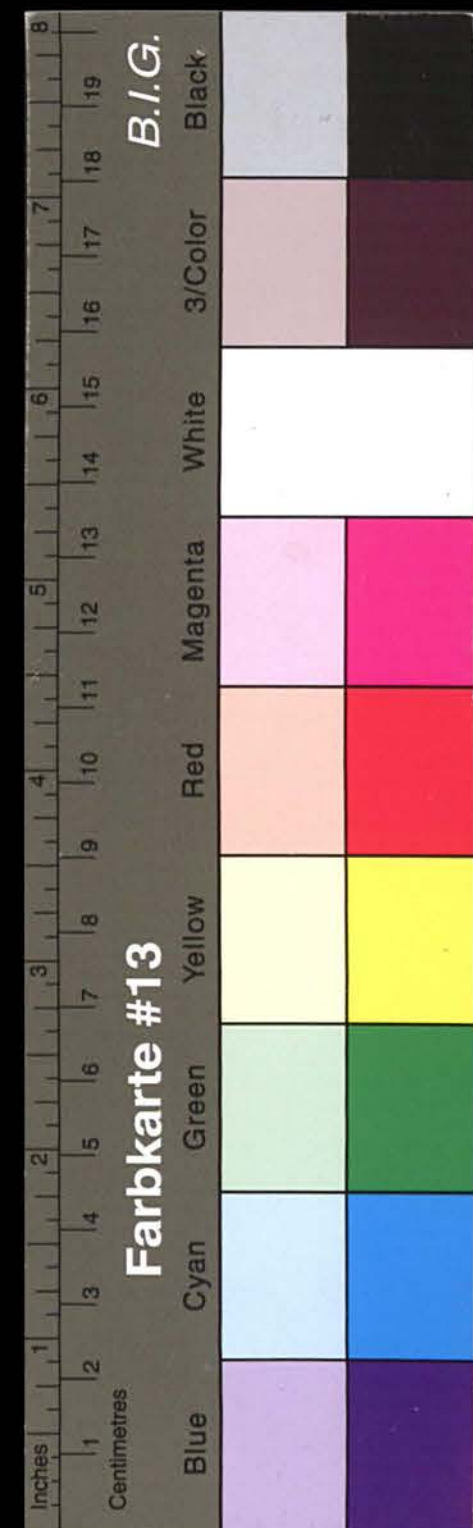
Einer der besten Wege, der Bevölkerung gegenüber diesen sehr großen Schwierigkeiten zu helfen, dürfte sein, daß die Gemeinden dafür sorgen, daß jeder Einwohner Gartenland zu einem ihm erschwinglichen Preise pachten und darauf seinen Bedarf an Kohl und Gemüse selbst anbauen kann. Gemeinden, die während der letzten Jahre derartige Landverpachtungen in größerem Umfange vorgenommen haben, haben damit die allerbesten Erfahrungen gemacht; sie haben ihrer Einwohnerschaft aufs beste gedient und eine Beruhigung derselben erreicht. Ihre Erfahrungen sind so gute, daß es geboten erscheint, sie zu verwerten. Die Nachfrage der gesamten Bevölkerung nach derartigem Pachtland ist eine so überaus starke geworden, daß man unbedenklich von einem Landhunger der gesamten Bevölkerung sprechen kann.

Die Frage ist nun, wie dieser Landhunger befriedigt werden kann. Dazu könnte zunächst das im Besitz der Gemeinden, der Kirchen- und Schulgemeinden befindliche Land dienen. Dieses ist bisher zur Hauptsache als Acker- bzw. Weideland in größeren Parzellen verpachtet worden. Eine derartige Verpachtung war unter den früheren Verhältnissen auch nicht zu beanstanden. Jetzt, und voraussichtlich noch auf lange Jahre, liegen die Ernährungsverhältnisse aber so schwierig, daß die Forderung weiter Kreise, derartiges der öffentlichen Hand gehöriges Land vorzugsweise für Kleingärten ausgelegt zu sehen, durchaus berechtigt erscheint. Es muß das Bestreben aller Gemeinden sein, unter Inanspruchnahme dieses Landes zunächst den Bedarf der gesamten Bevölkerung an Kleingärten auf dem Wege der Verpachtung zu decken. Wird dafür nicht alles Land dieser Art in Anspruch genommen, so muß das Bestreben der Gemeinden in zweiter Linie darauf gerichtet sein, eine Verpachtung dieses Landes in kleinen Parzellen zu erreichen, um den Minderbemittelten zu ermöglichen, sich eine Ziege oder eine Kuh darauf zu halten; gehört doch auch die Förderung der Ziegenhaltung zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft.

In einer Reihe von Gemeinden, in denen der Grundstückshandel gewerbsmäßig betrieben wird, ist die Beobachtung zu machen, daß in den Händen von Grundstückshändlern befindliches Land nicht oder sehr wenig intensiv bearbeitet wird. Wo das der Fall ist, würde derartige Land vorzüglich für die Auslegung zu Kleingärten geeignet sein. Auch die Besitzer werden sich voraussichtlich zur pachtweisen Hergabe des Landes wohl bereit finden, da durch eine gartenmässige Bestellung des Landes ihren Absichten, das Land als Bau- und Gartenland ausulegen, bestens vorgearbeitet wird.

Wo Gemeindeland, Kirchen- und Schulländereien auf längere Jahre verpachtet sind, ein Bedarf der Bevölkerung an Gartenland jedoch besteht, was durch Umfrage, öffentliche Aufforderung zu Meldungen usw. festzustellen ist, wird versucht werden müssen, auf eine vorzeitige Lösung derartiger Pachtverträge hinzuwirken, sofern dadurch nicht für den Pächter außergewöhnliche Härten (Existenzgefährdung) entstehen.

Im übrigen darf angenommen werden, daß, wo die Gemeinden sich ernsthaft der Sache annehmen, es überall möglich sein wird, die Grundbesitzer zu freiwilliger Verpachtung des hierfür erforderlichen Landes zu veranlassen. Es braucht nicht betont zu werden, daß gerade der Weg der freiwilligen Vereinbarung unter allen Umständen der beste ist; man muß auch den Grundbesitzern, von denen immerhin nicht unerhebliche Opfer verlangt werden, tunlichst



Kreisarchiv Stormarn A1

die Freude und die Genugtuung lassen und verschaffen, an einer sozialen Aufgabe von Bedeutung freiwillig mitgewirkt, sie ermöglicht zu haben. Gelingt dem Gemeindevorsteher eine derartige freiwillige Vereinbarung durch seine Vermittlung, so wird er eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des angestrebten Zieles erfüllt haben.

Eine Frage, die in den letzten Wochen wiederholt an mich gerichtet ist, ist die, zu welchem Preise Land von den Gemeinden als Kleingartenland abgegeben werden solle. Hierzu ist zu bemerken, daß die Preisbildung für Kleingärten nicht durch öffentliche Verpachtung geschehen dürfte. Weit richtiger erscheint es, daß die Gemeinden den Pachtpreis festsetzen und zu ihm die einzelnen Parzellen abgeben. Einige Gemeinden haben dabei den Weg gewählt, die Pächter nach ihrem Einkommen und unter Berücksichtigung ihrer Kinderzahl in 2 oder 3 Gruppen einzuteilen und für die minderbemittelten, kinderreichen Familien den Pachtpreis zu ermäßigen, während man den Bemittelteren unbedenklich zu einem etwas höheren Pachtpreis heranzieht, um so die Auslagen der Gemeinde wieder einzubringen. Diesen Weg halte ich für empfehlenswert.

Im Vorstehenden ist lediglich von der freiwilligen Versorgung der Bevölkerung mit Land die Rede gewesen. Ich habe diese Ausführungen vorangestellt, weil, wie ich wiederholt betone, die freiwillige Regelung dieser für die Ernährung der Bevölkerung und den sozialen Frieden hochbedeutsamen Angelegenheit unter allen Umständen jeder Zwangsmaßnahme vorzuziehen ist. Wo jedoch wider Erwarten eine befriedigende Lösung auf diesem Wege nicht möglich ist, bietet die „Kleingarten- und Landpachtordnung“ vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1371) die erforderlichen Handhaben, um diese Regelung nötigenfalls zu erzwingen. Ich verweise besonders auf die Bestimmung im § 5, Absatz 2 dieses Gesetzes:

„Kann eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder ein als gemeinnützig anerkanntes Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens zur Kleingarten-nutzung geeignete Grundstücke nicht in dem von der höheren Verwaltungsbehörde für erforderlich erachteten Umfang beschaffen, so kann die untere Verwaltungsbehörde nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörde die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten solcher Grundstücke auffordern, sie einer Körperschaft, einer Anstalt oder einem Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art (d. h. Gemeinden usw.) bis zur Dauer von 10 Jahren gegen Zahlung eines angemessenen jährlichen Pachtzinses zur Nutzung durch Kleingärtner zu überlassen. Berechtigte Kulturinteressen sollen dabei jedoch nicht verletzt werden.

Kommt auf Grund der Aufforderung eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so setzt die untere Verwaltungsbehörde (d. i. der Landrat) die Bedingungen des Pachtverhältnisses fest.“

In dieser Bestimmung ist also die Grundlage für eine zwangsweise Zurverfügungstellung von Land für Kleingärten gegeben. Wo ein dringendes Bedürfnis für die Schaffung von Kleingärten besteht, die freiwillige Bereitstellung aber nicht erreicht werden kann, wird von ihr Gebrauch gemacht werden müssen. Die Bestimmung, daß dabei berechnete Kulturinteressen nicht verletzt werden dürfen, ist dabei unbedingt zu beachten.

Das vorerwähnte Gesetz trifft übrigens bezüglich der Kleingärten u. a. noch die folgenden sehr wichtigen Bestimmungen, deren Durchführung die Gemeinden zu erreichen suchen müssen.

1. § 1 bestimmt, daß Grundstücke zu nicht gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung nicht zu höheren als von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Preisen verpachtet werden dürfen.

Wo sich in dieser Beziehung Mißstände herausgebildet haben, ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher um eingehenden Bericht.

2. § 3 bestimmt, daß Pachtverträge dieser Art außer aus einem wichtigen Grunde nicht gekündigt werden dürfen.

3. Grundstücke dürfen zum Zwecke der Weiterverpachtung als Kleingärten nur durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts (Gemeinden usw.) oder ein als gemeinnützig anerkanntes Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens gepachtet und nur an solche verpachtet werden.

4. Die der unteren Verwaltungsbehörde (dem Landrat) übertragenen Befugnisse können mit Ausnahme derjenigen des § 5 (zwangsweise Inanspruchnahme von Land zur Abgabe als Kleingärten) den bestehenden Einigungsämtern übertragen werden.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, der Verwirklichung der in dieser Verfügung gegebenen Anregungen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen; die Herren Amtsvorsteher bitte ich um Förderung der Angelegenheit. Ein voller Erfolg wird dann zu erreichen sein, wenn mit der Bearbeitung der Angelegenheit ein Ausschuß unter dem Vorsitz des Gemeindevorstehers beauftragt wird, in dem Grundbesitzer und Kleingartenpächter gleich stark vertreten sind; solchen Ausschüssen wird es gelingen, den erforderlichen Ausgleich zwischen

den Interessen der Besitzer und der Pächter zu finden. Diese Ausschüsse werden das unter allen Umständen zu erstrebende Ziel auch meistens erreichen, ohne die im Gesetz vorgesehenen Wege beschreiten zu müssen. Jedenfalls wird eine der Sache dienende Mitwirkung der Grundbesitzer auf dem von mir empfohlenen Wege leichter zu erreichen sein, als wenn lediglich nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen wird.

Notwendig ist vor allen Dingen, daß alle Gemeinden sich darüber klar werden, daß es sich hier um eine Aufgabe von großer sozialer Bedeutung handelt, bei deren Verwirklichung die warmherzige Mitarbeit aller Beteiligten unbedingt erforderlich ist. Wenn die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung erkennen werden, daß in dieser Weise ernsthaft zur Behebung oder Milderung der sie furchtbar bedrängenden Ernährungsschwierigkeiten gearbeitet wird, so wird diese Erkenntnis sicher beruhigend wirken und dadurch zu einer Entspannung der bestehenden Gegensätze beitragen.

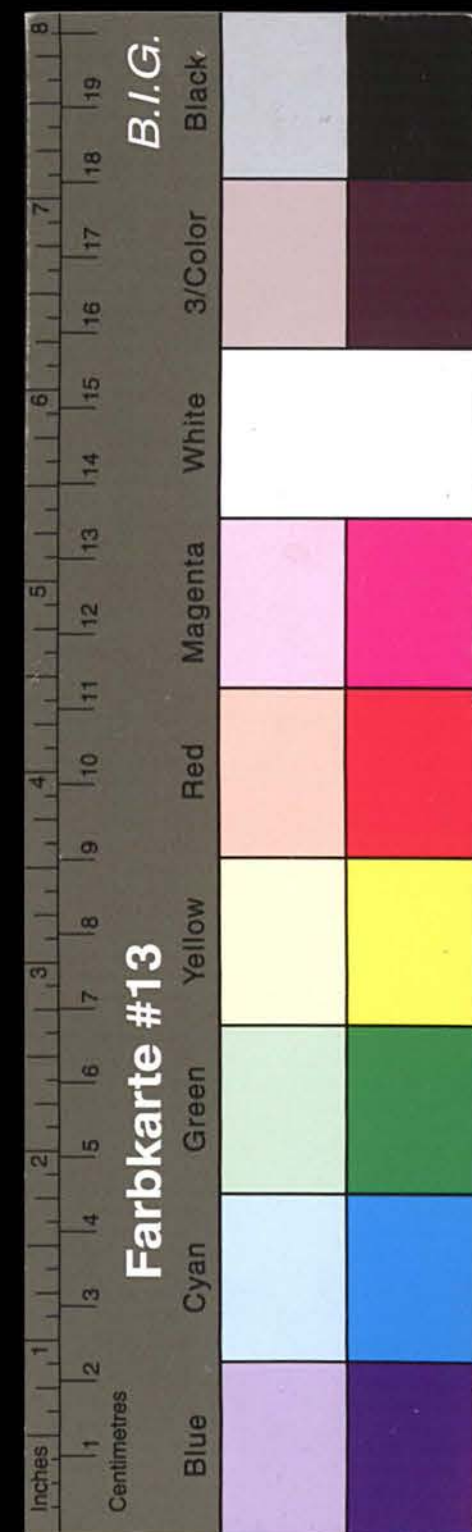
Bis zum 15. Dezember d. Js. (bestimmt) erwarte ich einen eingehenden Bericht darüber,

1. ob und welche Maßnahmen auf Grund dieser Verfügung getroffen worden sind (ziffermäßige Angaben über die mit Gartenland versorgten Einwohner, Größe der Parzellen, Gestaltung des Pachtpreises usw.).

2. ob ein Eingreifen meinerseits auf Grund der Kleingarten- und Landpachtordnung vom 31. Juli 1919 notwendig ist, bejahendenfalls unter eingehender Sachdarstellung und Begründung.

3. welche Erfahrungen im übrigen bei Bearbeitung der Sache gemacht sind.

Knutzen.



Kreisarchiv Stormarn A1

Tachloertrag.

33

von 1.3.1920

Grüßten der Gemeinde Steinfeld, als Ver.
grüßter im ersten und den Ostingelassen
Korn, Simon, Stedt, Meier, Penning,
Reimer, Stephan, und Westphaling als früher
unterstützt, ist für die nachfolgende Pachtvertrag
vereinbart und abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Gemeinde mündet dem Pächter Korn,
103 □ R. Land u. 95 □ R. Wisp. Simon, 65 □ R.
Land u. 136 □ R. Wisp. Stedt, 126 □ R. Land
und 65 □ R. Wisp. Meier, 44 □ R. Land u.
45 □ R. Wisp. ^{Westphaling} Penning 40 □ R. Land.
Reimer, 80 □ R. Land u. 60 □ R. Wisp.
^{Lippe} Stephan, 60 □ R. Wisp. Westphaling, 60 □ R. Wisp.

§ 2.

Der Pächter der Pachtzeit ist auf 1 Jahr, von
1. März 1920, bis 1. März 1921 festgesetzt.

§ 3.

Der Pächter ist berechtigt, die
und ist in folgendem Teilgeflügen von 1. März
und 1. September jedes Jahr im Voraus an
die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 4.

Die Unterstellung der Pächter, Korn, Meier,
Lippert, Simon, Stedt, Meier, Penning, Reimer,
Stephan, Westphaling, ist für die nachfolgenden
erforderlichen Pachtzinsen festgesetzt von der Gemeinde
zu zahlen.



Kreisarchiv Stormarn A1

§ 5.

34

Der Abrechnungsrat ist der Pflicht zu einem
Stück ist aber besondern Genehmigung des Gemeinderats
nicht erforderlich.

§ 6.

Mit dem Abreise der Postzeit gilt das Postamt
für nicht mehr benutzt. Es kann jedoch eine Verlängerung
der Postzeit stattfinden, wenn der Posten ein Viertel
jetzt zur Abreise der Post einen entsprechenden
Vertrag stellt.

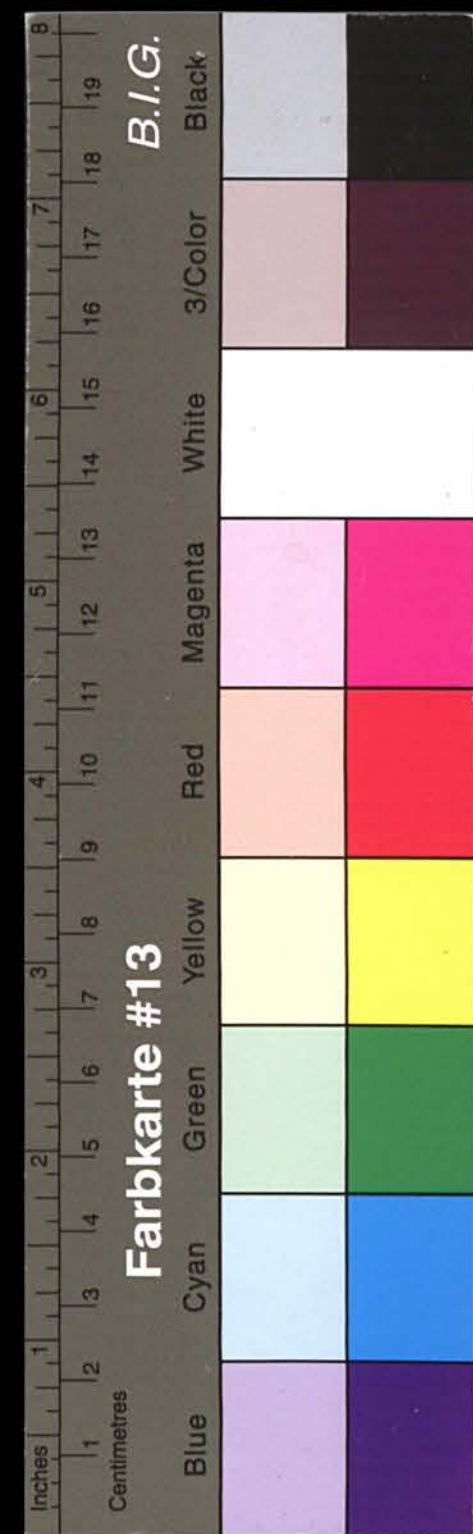
§ 7.

Die Teile genehmigen der entsprechenden
in allen Fällen ausfallen zu lassen für die
Stückung einzuführen.

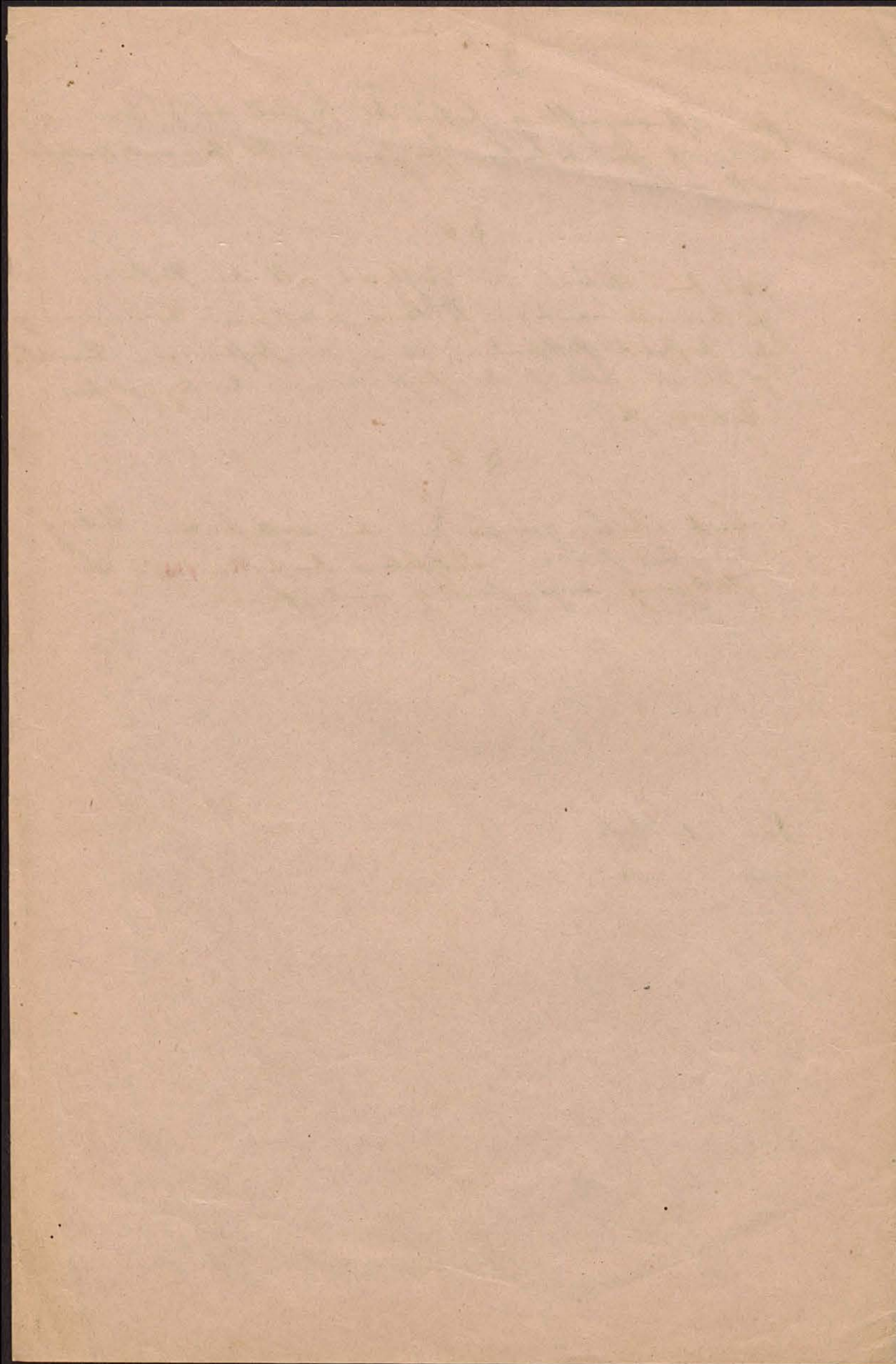


Korn 1. Post 28,71
Posten 111
Wirt

H. Störck



Kreisarchiv Stormarn A1



35
Steinfeld. d. 24. Juni 20.
28/

An das Amtsgewiss

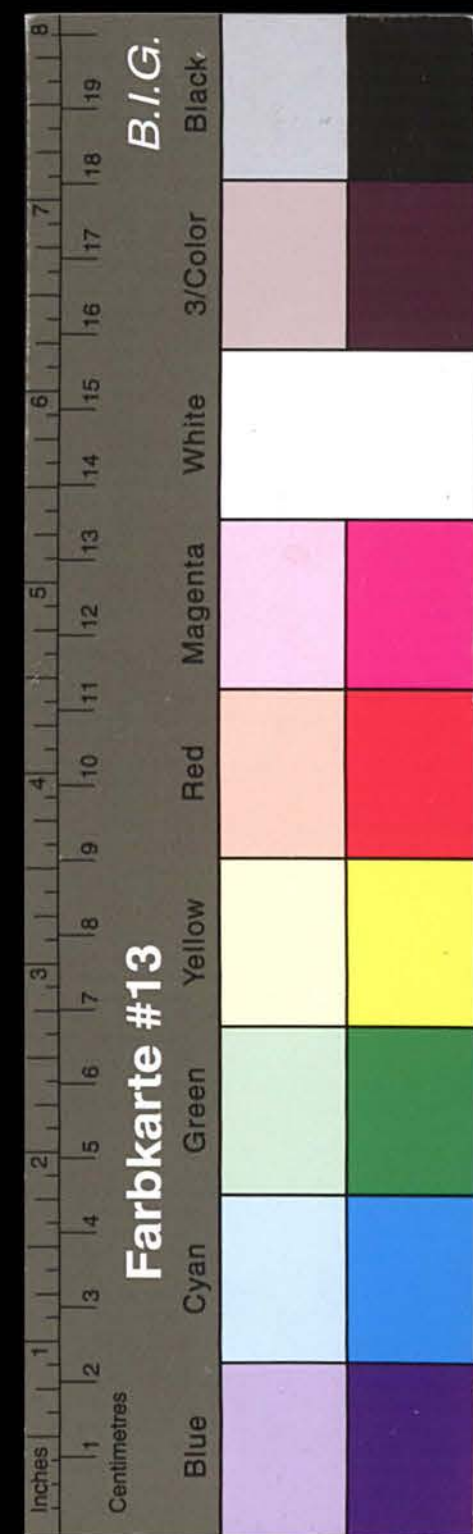
Steinfeld.

An in der Gemeinde Steinfeld
Lassen und durch Herrn Mann
wegen des feldland waff. Dorf aber,
Bitt ist sehr sehr im Amt, waff
Lassen und durch Herrn Mann
Gewiss sind.

Hoffentlich
der Herr Gemeindevorstand Herr
Steinfeld.

J. Jun. W.
H. Stöckel.

mit der Nachbarschaft zu tun
auf Grund waff. Dorf. Herr
Lassen und durch Herrn Mann
Gewiss sind.
Es wird sehr aufgegeben, gelassen
an Gewiss sind Herr Mann zu tun.
Steinfeld, den 28. Juni 20.
1. C. R. 24/20.
Herrn
Herrn



Kreisarchiv Stormarn A1

LANDESBANK DER
PROVINZ SCHLESWIG-HOLSTEIN
15 JUL 1920

An die

Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein,
Kiel.

Wir bestätigen den Eingang des zugesandten Kontonuszuges, wonach die Schuld
des Gemeinde Heinfeld, Kr. Stormarn
am 21. Dezember 1919
bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel aus Kriegsanleihezeichnung

Nr. 9826,75

in Worten: Neuntausendachthundertsechszwanzig Mark 75 Pfennige
betrug.

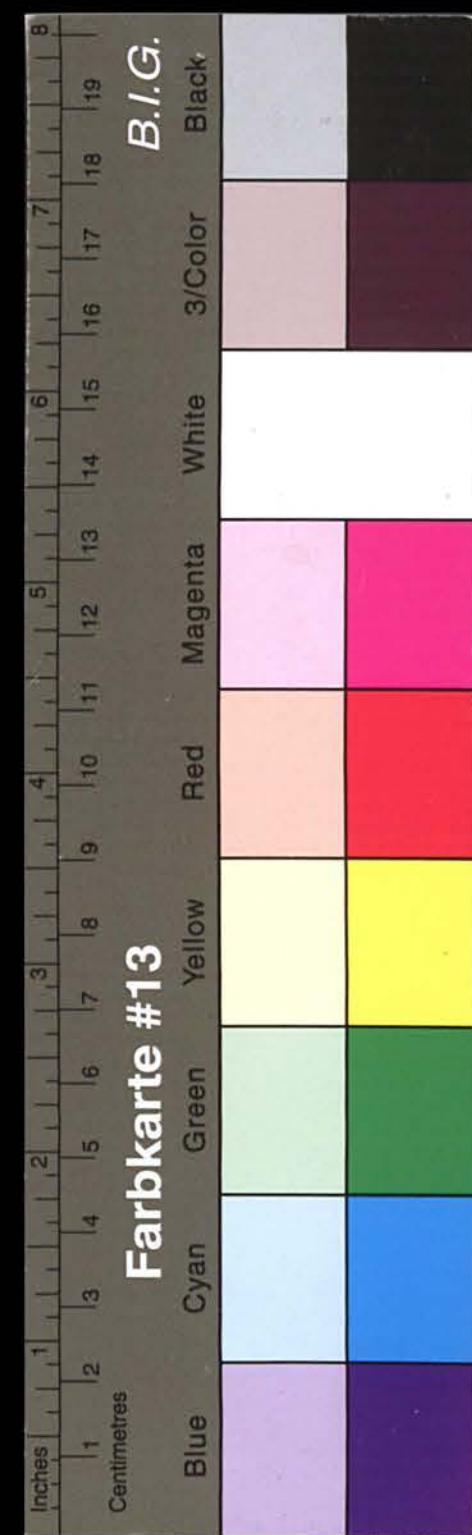
Das Darlehn ist i. Zt. aufgenommen auf Grund des Präsenzpfandes
des Ortsteils Stormarn vom 5. Oktober 1917 - K. A. 7307 und Präsenz
3. April 1918 - K. A. 2685 gegenfugigen Präsenz der Gemeinde
Heinfeld vom 3. Oktober 1917 und vom 23. März 1918 in Ver-
bindung mit dem Präsenz der Gemeinde vom 4. März 1920
und ist nach den von der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel mitgeteilten
Bedingungen und nach den mit ihr getroffenen Vereinbarungen, im übrigen gemäß den
Bestimmungen ihrer Satzung zu verzinsen, zu tilgen und zurückzuzahlen.

Zugleich bestätigen wir, daß für die Höhe des Darlehns der Stand des bei der
Landesbank geführten Kontos gilt, wenn nicht gegen den uns halbjährlich zuzustellenden
Auszug innerhalb 14 Tagen nach Empfang Widerspruch erhoben wird.

Heinfeld, den 14. Juli 1920
Für die Gemeinde Heinfeld

Gemeindevorsteher
H. Störck.





Kreisarchiv Stormarn A1

Pachtvertrag.

37

20.1.1923

zwischen der Gemeindegemeinschaft, all Her-
gänger einmündig und der Ortsgemeinschaft
Korn, Simon, Stedt, Meier, Reimer, J. Hein
und Waffelberg als Pächter unterzeichnet, ist
folgende ungetreideter Pachtvertrag vereinbart
und abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Gemeindegemeinschaft vergibt dem Pächter J. Korn,
103 a R. Land und a R. Wisp. Simon, 65 a R.
Land und a R. Wisp. Stedt 146 a R. Land
und a R. Wisp. Meier 114 a R. Land
a R. Wisp. Reimer 80 a R. Land
a Wisp. J. Hein a R. Wisp.
Waffelberg 40 a R. Land a 60 a R. Wisp.

§ 2.

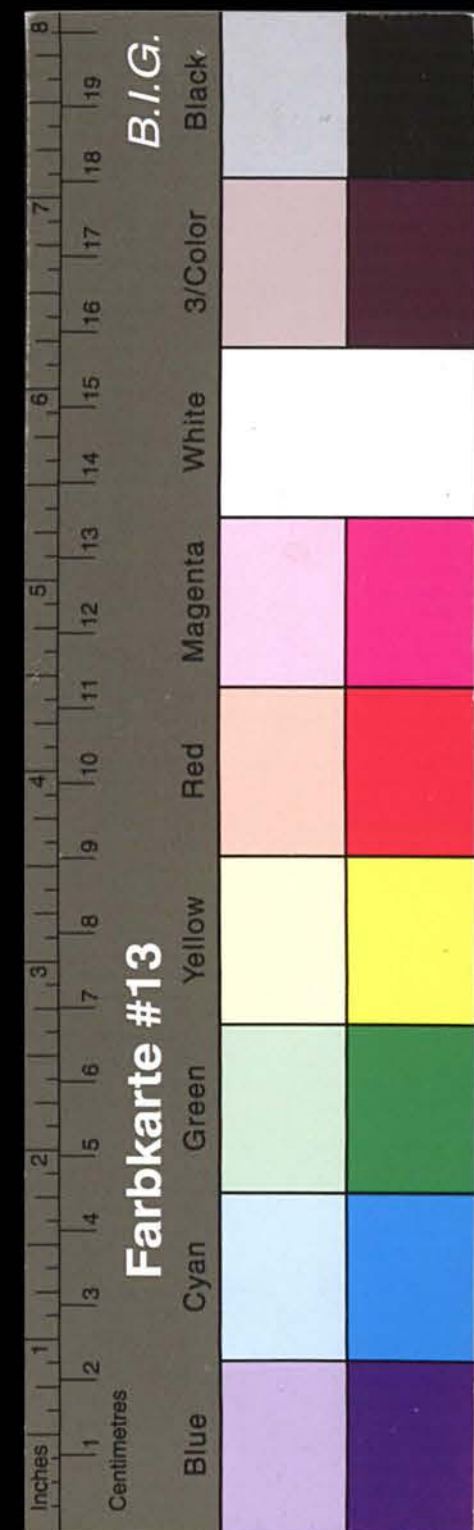
Die Dauer der Pachtzeit ist auf 3 Jahre,
vom 1. Januar 1923, bis 31. Dez. 1925 festgesetzt.

§ 3.

Der Pächter zahlt jährlich $\frac{1}{2}$ a Roggen
pro a R. Land und ist auf dem Roggenfeld
von 1. Okt. von 1. Okt. einen jeden Jaser
zu befruchten.

§ 4.

Die Unterhaltung der Gärten, Kienst,



Kreisarchiv Stormarn A1

Malversationen fallen dem Pfister zu, der
sich zu verantworten hat. Die Pfister sind jedoch von
der Gemeinde zu stellen.

§ 5.

Es wird jedem Pfister zur Pflicht gemacht das
Land des Pfisterlandes Land bis zum Mai 1924
ordentlich zu säen. Verpflichtet der Pfister gegen
diese Verpflichtung, der Lande Verpflichtung ein, der
den Pfisterland gesetz nicht mehr aufzugeben
dann ist die Gemeinde berechtigt, das Land selbst
zu säen zu lassen.

§ 6.

Via Verfügung der Pfister hat sich M. Schmidt
auf dem B. Jahr.

§ 7.

Die Pfisterland hat sich der Pfister von
einem Dritten ist der Pfister Gemeindegemeinde
der Gemeindegemeinde nicht gehalten.

§ 8.

Die Pfister Gemeindegemeinde der Pfisterland hat sich
in allen Pfisterland mit Pfisterland zur Pfister
Pfisterland Gemeindegemeinde nicht gehalten.

Jul. Hein Gust Wöhring

Joh. Horn



H. Horn

20.12.1924
Entwurf zu einer
Polizeiverordnung
für den Amtsbezirk III Neuhof.

Auf Grund der §§ 5ff der Verordnung vom 20. Sept.
1887 (G.S.S.1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erwor-
benen Landesteilen und in Gemässheit des §54 der Kreisordnung
für die Provinz Schleswig-Holstein v.26.Mai 1888 sowie der
Verordnung über Vermögensstrafen und Bussen vom 6. Februar
1924 (R.G.Bl.S.44) verordne ich, nach Anhörung der Gemeinde-
vorstände und unter Zustimmung des Amtsvorstehers für die
Gemeinden Neuhof, Steinfeld, Heidekamp, Stubbendorf Gr.Wesen-
berg, Lokfeld, Steinfeld, Hamberge, Hansfelde und den Forst-
gutsbezirk Reinfeld (Holst.) was folgt:

§ 1

Es ist untersagt, die Bürgersteige und Fusswege
mit Ausnahme der Auf und Ueberfahrten zum Reiten, Fahren,
Radfahren, Viehtreiben und Karrenfahren, zum Fortschaffen
von Lasten, sowie zum Tragen solcher Gegenstände zu benut-
zen, welche wegen ihres Umfanges geeignet sind, einen jeder-
zeit ungehinderten Verkehr der Fussgänger auf den Bürger-
und Fusssteigen zu beeinträchtigen.

§ 2

Menschliche oder tierische Auswurfstoffe, Jauche,
Hauskehricht, übelriechende Flüssigkeiten und nicht flüssige
Abgänge, aus gewerblichen Betrieben oder Haushaltungen dür-
fen nicht auf die Strasse, in die öffentlichen Gräben oder in
den Rinnstein geworfen, gegossen oder abgeleitet werden.

§ 3

In Siele oder Schlammkisten dürfen tierische Kada-
ver, menschliche oder tierische Auswurfstoffe, Jauche oder
gewerbliches Abfallwasser nicht hineingeworfen, gegossen
bezw. ohne Genehmigung der Polizeibehörde nicht abgeleitet
werden.



Kreisarchiv Stormarn A1

In die Teiche und öffentlichen Gräben dürfen keine Steine hineingeworfen, oder sonstige Stoffe hineingebracht werden. Ferner dürfen die Ränder der öffentlichen Straße, der Gräben usw. ohne polizeiliche Erlaubnis nicht als Lagerplätze benutzt werden. Das Ausschütten von Schutt und Asche auf freien Plätzen ist untersagt.

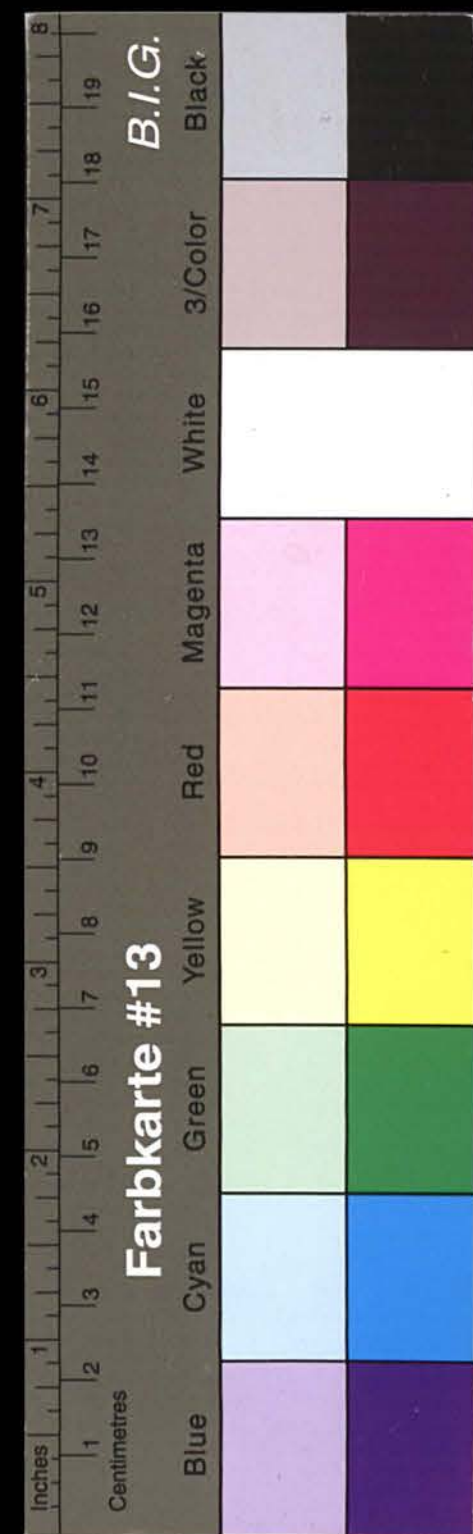
Innerhalb der geschlossenen Ortschaften haben die Reinigungspflichtigen die Fahrbahnen, die Bürgersteige und Fußwege vor ihren Grundstücken nach Bedarf mindestens jede Woche einmal zu reinigen. Bei Schneefall und bei eintretender Tauwetter sind die Bürgersteige, Fußwege und Rinnsteine täglich bis 9 Uhr morgens bzw. binnen einer Stunde nach dem Aufhören des Schneefalles zu säubern.

Bei eintretender Glätte sind die Bürgersteige, falls erforderlich geworden, ausreichend mit Sand oder anderen abetumpfenden Material zu bestreuen, sodass ein Ausgleiten verhindert wird.

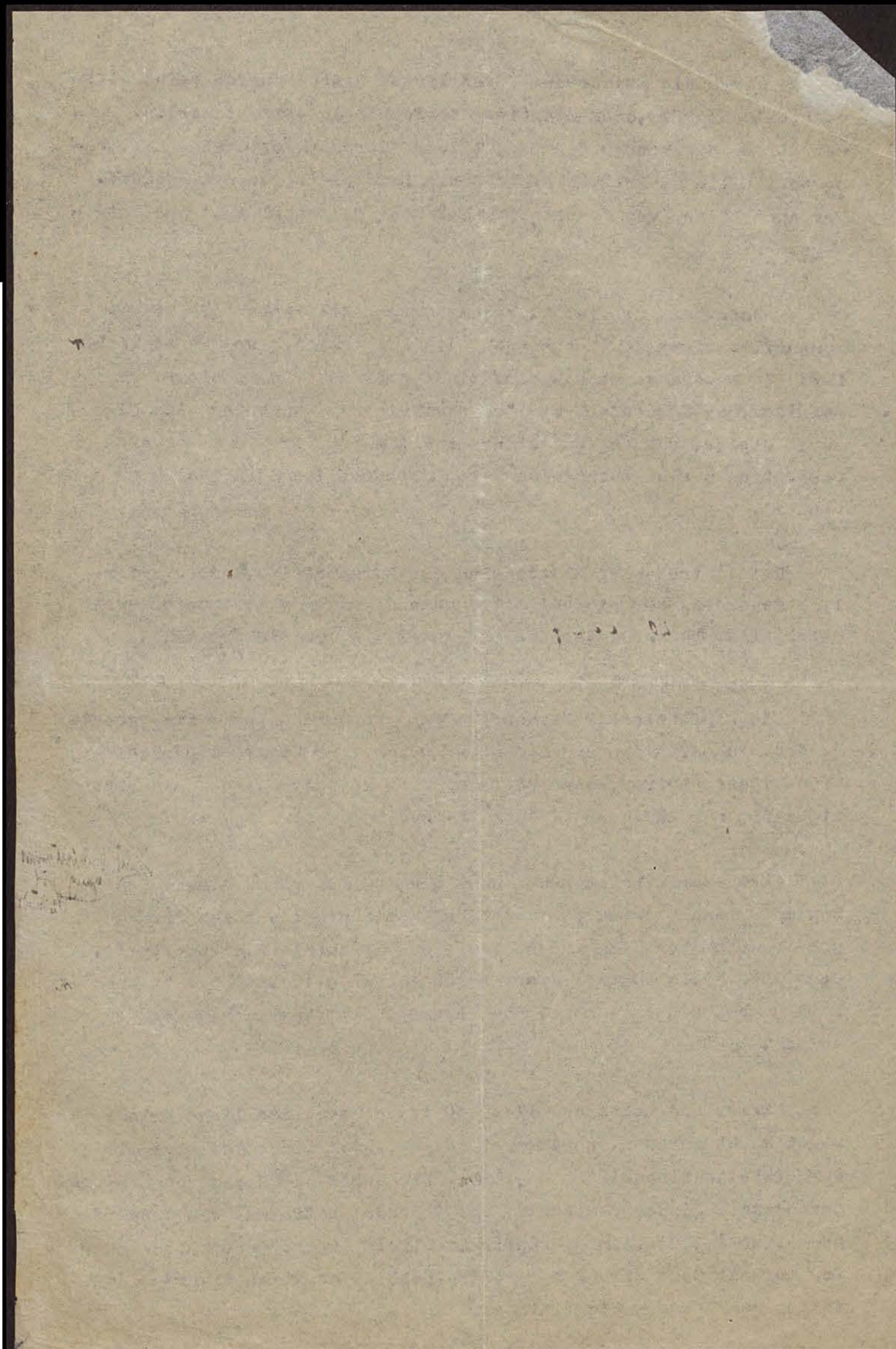
Die gepflasterten Strassen müssen von Grabschutt frei gehalten werden. Becken, Kniele und Einfuhrer welche zur Einfriedigung eines Grundstücks gehören, sind stets so kurz zu halten, dass dieselben nicht bis zum Bürgersteig oder Fußweg reichen.

Fuhrwerke beladen und unbeladen dürfen von 1 Stunde vor
Sonnenanfang ohne polizeiliche Erlaubnis nicht auf den Straßen
unbesetzt stehen. Ist die polizeiliche Erlaubnis hierzu erteilt,
dann müssen die Fuhrwerke auf beiden Enden mit einer hellbrennenden
Laterne beleuchtet werden. Die Wagendeckel muß aus ~~der Wagendeckel~~
werden. *Der B. M. - Inhalt muß bei Nacht*

Firmen und Reklameschilder dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis nicht an Häuser usw. angebracht werden, wenn dieselben über die Bürgersteige hinaus ragen sollten. Die Schilder müssen von der unteren Kante mindestens 2 mtr. vom Erdboden entfernt sein und dürfen höchstens 0,3 mtr. in den Luftraum hinein ragen. Schaukästen dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde angebracht werden und dürfen den Verkehr nicht hindern.



Kreisarchiv Stormarn A1



40

§ 10

Der Führer eines Fuhrwerkes darf sich von demselben nicht entfernen, ohne den inneren Zugstrang jedes Zugtieres los zu machen und die Zugtiere festzubinden. Während des Fahrens muss das Gespann fortwährend unter Leitung stehen. Das Fuhrwerk muss von ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang beleuchtet sein.

§ 10

Übertretung dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen, mit Geldstrafe bis zu 150 Goldm. geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

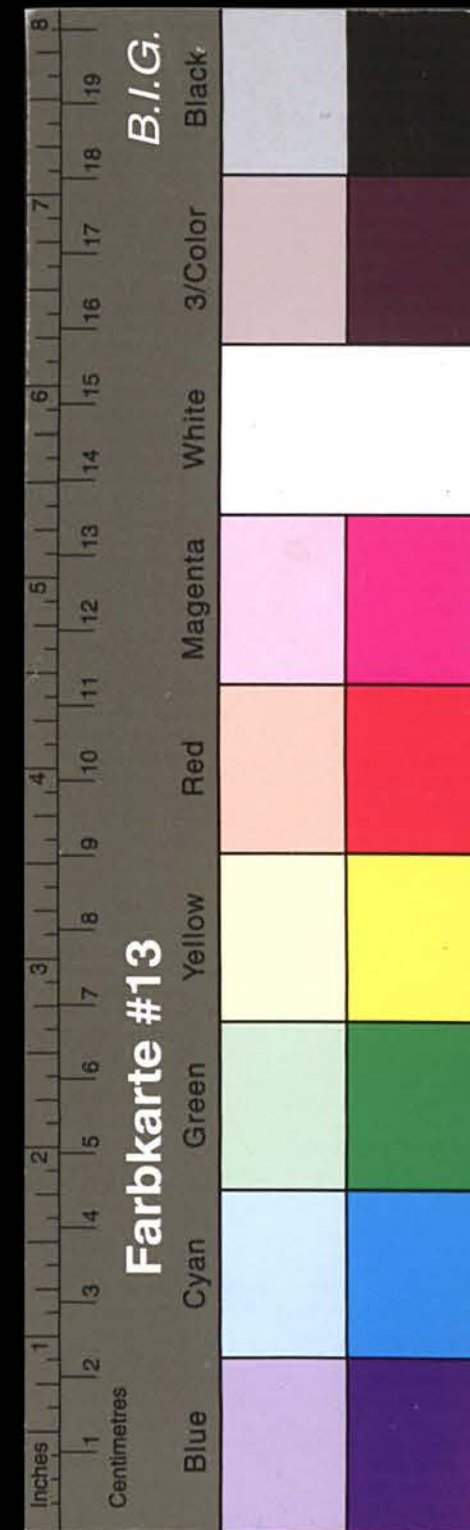
§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neuhof, 20. 2. 24

Der Amtsvorsteher

Westphal



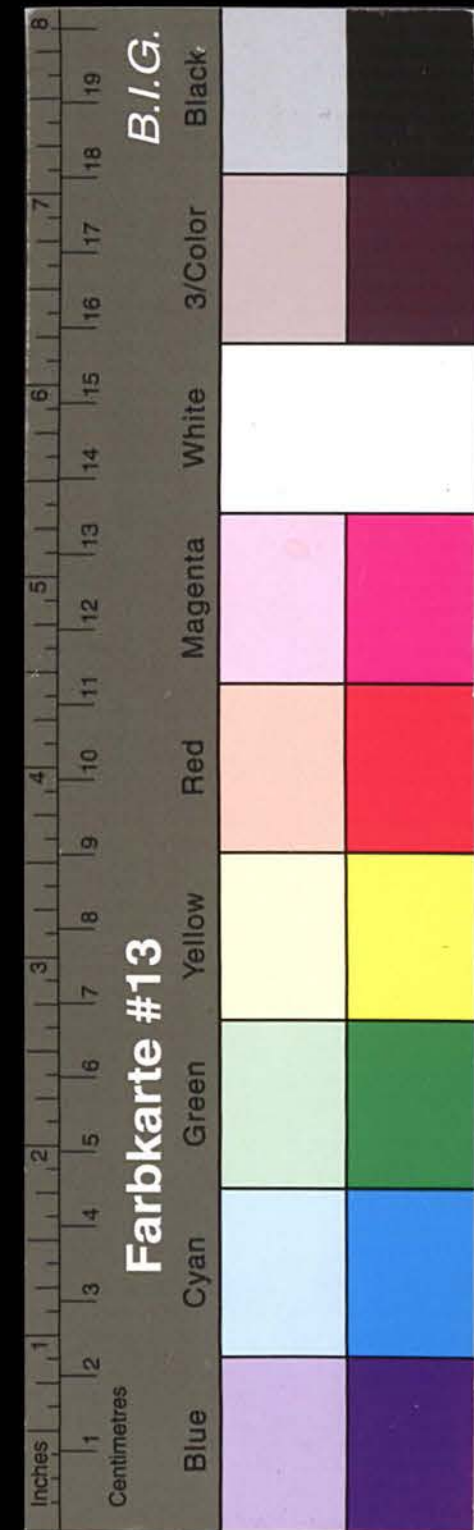
Kreisarchiv Stormarn A1



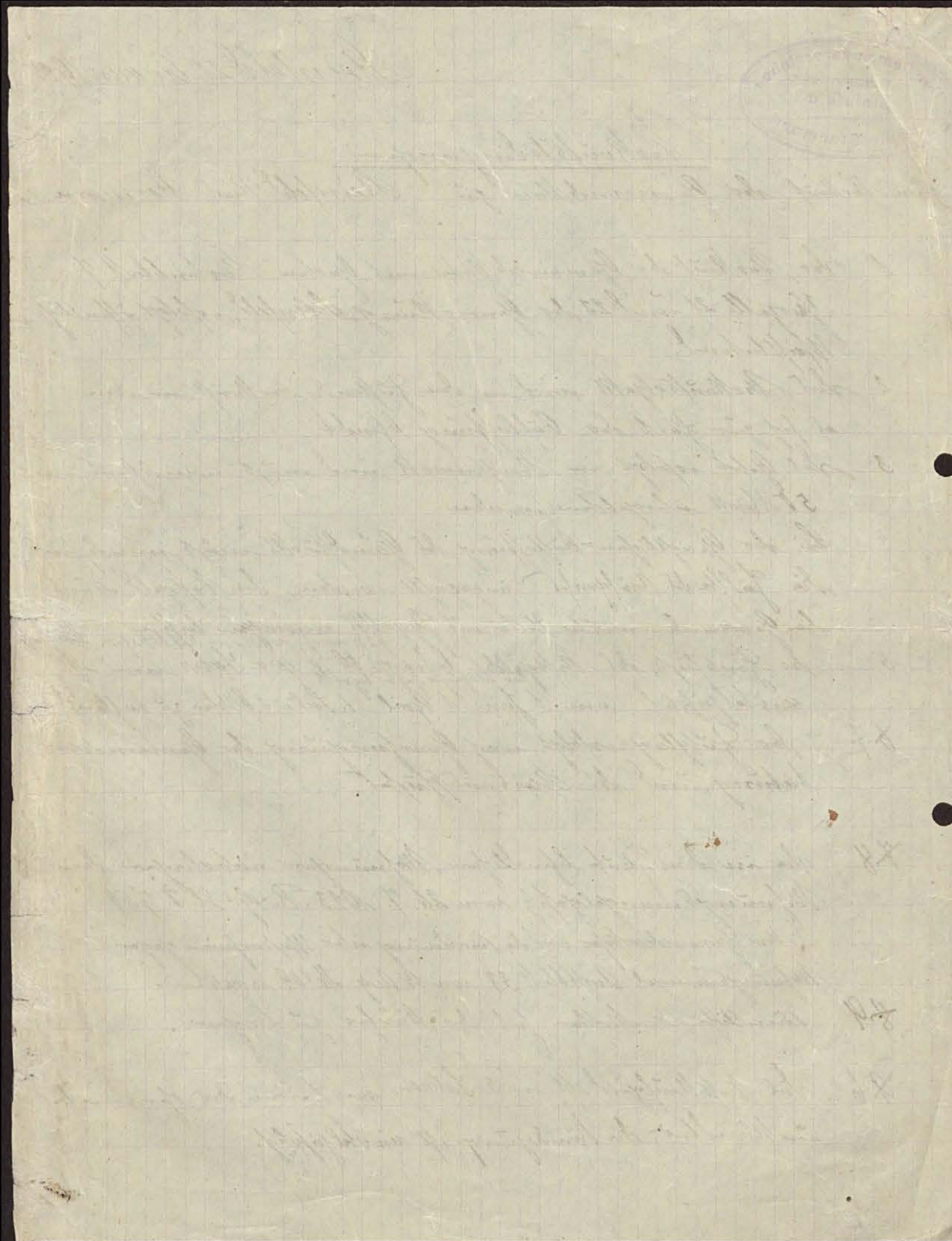
Steinfeld 21. August 1895

Prokurrenzleistungen
zum Nutzen der Gemeinde Steinfeld Kreis Stormarn.

- 1 Der Prokurrenz der Gemeindefunktionäre mit Gehalt, Prokurrenz 17
Jahres 21 und 22 der Gemeindefunktionäre Steinfeld, wofür öffentlich
Verpflichtung.
- 2 Der Prokurrenzbetrag wird in dem Zustande prokurrenz in dem
es sich zur Zeit der Verleihung befindet.
- 3 Der Gehalt wofür in Prokurrenz wird nicht mindert mit
50 Mark in der Höhe zu zahlen.
- 4 Bei der Prokurrenz-Verleihung der Gemeindefunktionäre wird mindert
die Hälfte der Prokurrenz angesetzt werden, der Prokurrenz wird
die Gemeinde an der Höhe mit Prokurrenz mindert lassen.
- 5 Der Zinsfuß der Prokurrenz, wofür 10% pro Jahr und ist
mindert pro 1. Jan. 1. April 1. Juli 1. Oktober zu zahlen.
- 6 Der Zinsfuß wofür nach Prokurrenz der Gemeindefunktionäre
betragt und der Prokurrenz.
- 7 Die in dem Zustande befindlichen Prokurrenz mindert den
Prokurrenz mindert pro 26. 7. 1893 R. G. 2. 7. 754
(Von Gemeindefunktionäre wird die Prokurrenz in der Höhe prokurrenz
Prokurrenz mindert Prokurrenz 33 von 15 Aug. 1889 mindert.
- 8 Die Prokurrenz mindert pro 1. Jan. 1. April 1. Juli 1. Oktober zu zahlen.
- 9 Der Prokurrenz mindert in 5 Jahren von 1. Jan. der Gemeindefunktionäre
in der Höhe. Die Prokurrenz mindert.



Kreisarchiv Stormarn A1



Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Stormarn.

Wandsbek, den 16. September 25.

J.-Nr. K. A. 11.891.

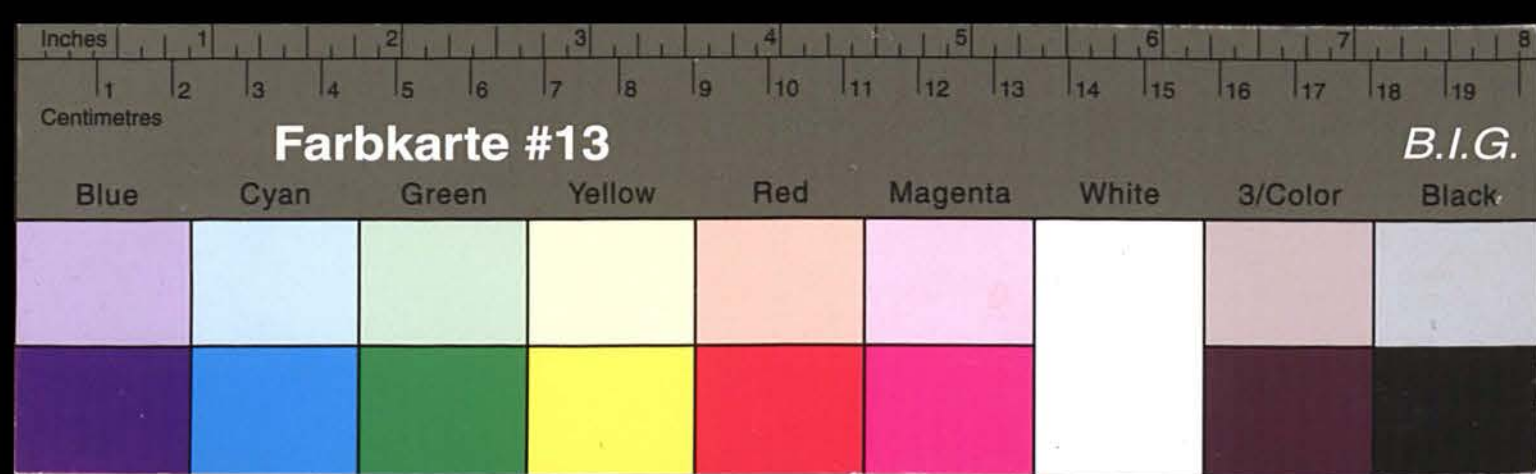
Anliegend übersende ich den genehmigten
Beschluss der Gemeinde Steinfeld vom 21. August 1925.
betreffend Verkauf der Gemeindekate mit Garten an den
August Städt in Steinfeld zum Preise von 1000.- R.Mk.
mit dem Auftrage, für die Berichtigung des Grund-
buchs und der Katasterblätter Sorge zu tragen.

J.V.

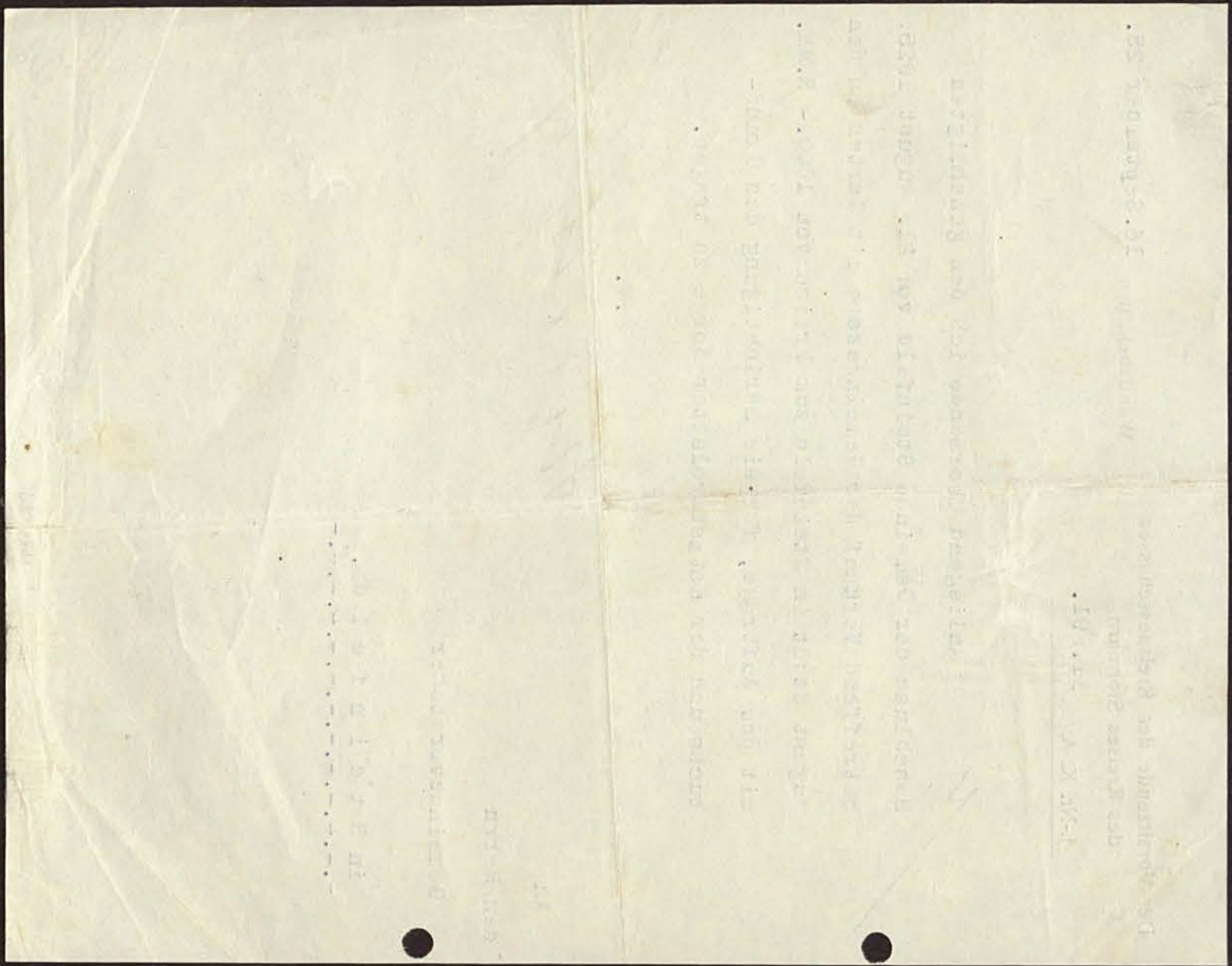
An
den Herrn

Gemeindevorsteher

in S t e i n f e l d .



Kreisarchiv Stormarn A1



**Landesbank
der Provinz Schleswig-Holstein.**

Kiel, den 27. Mai 1926.

Reichsbank-Girokonto.
Postcheckkonto Nr. 13328 in Hamburg.
Fernsprechanruf Nr. 6130/31/32/33.
Telegramm-Adresse: Landesbank.

An den Herrn Gemeindevorsteher der Gemeinde

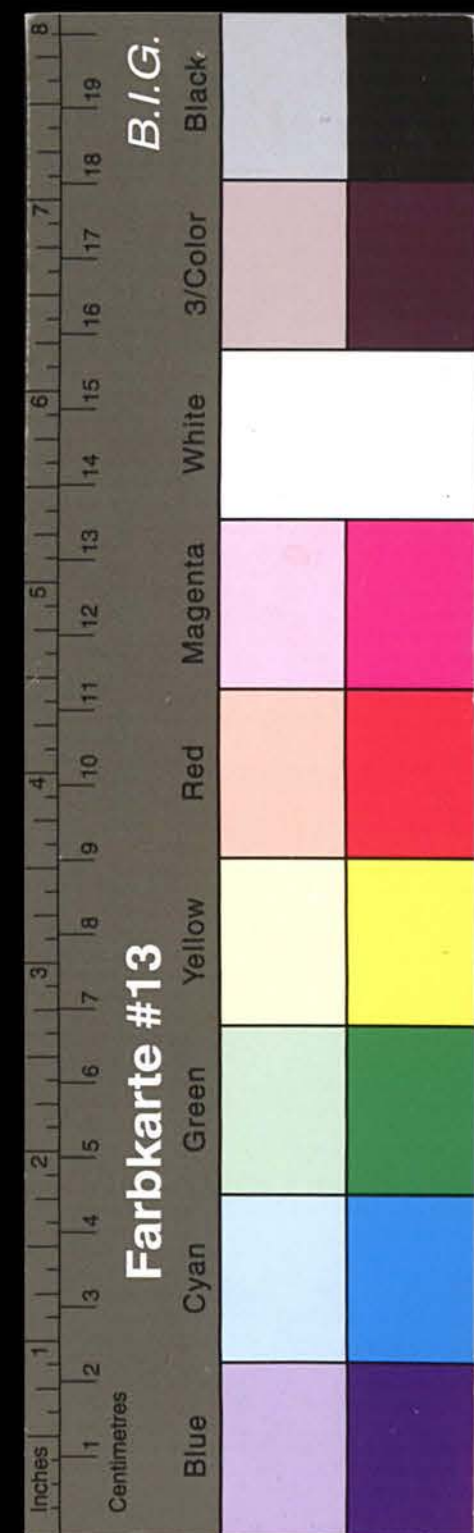
K.
Aufwert. Abt.

S t e i n f e l d .

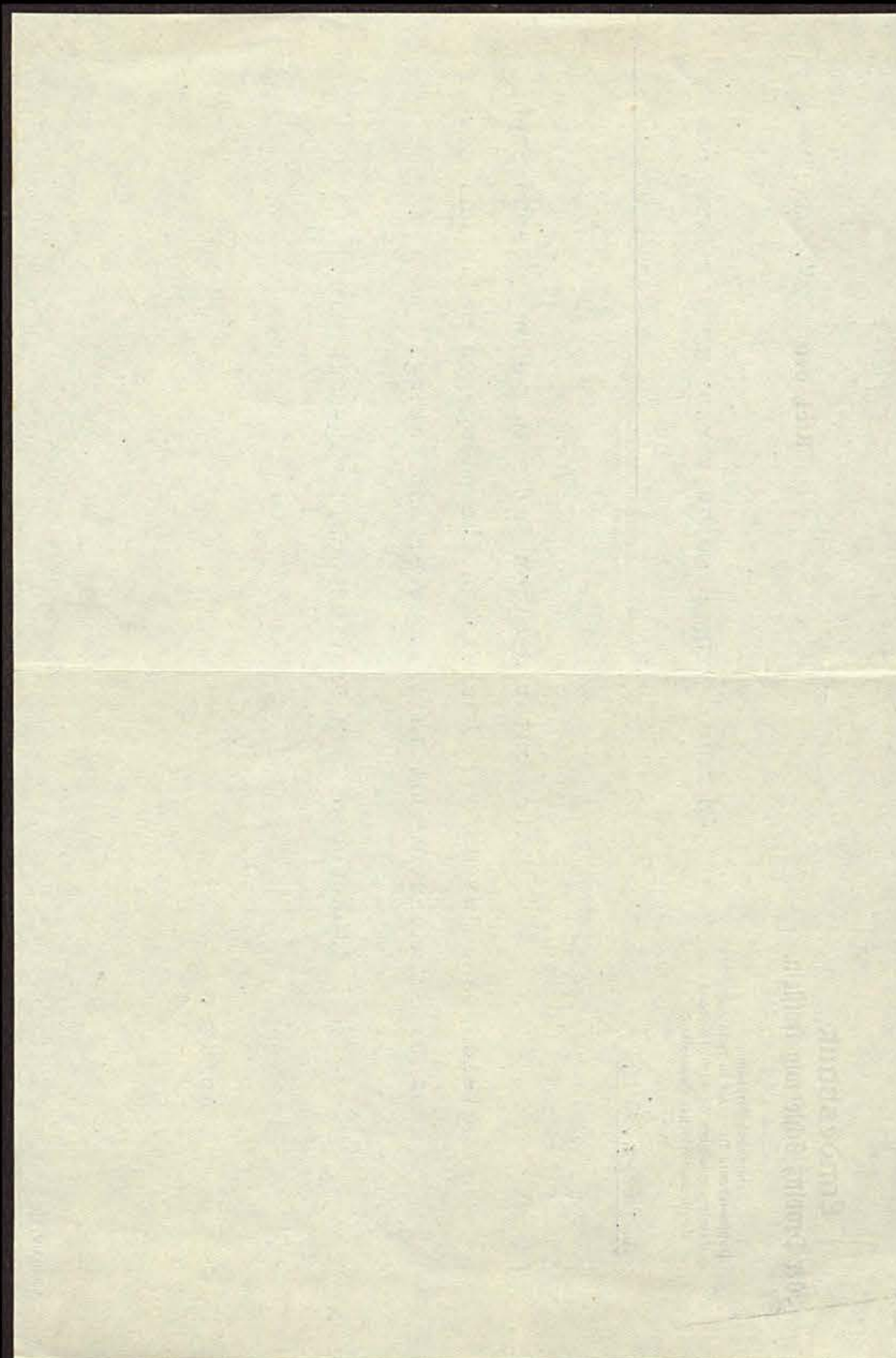
Wir bestätigen den Empfang des uns übersandten
Gemeindebeschlusses und überreichen Ihnen dagegen anliegend das er-
ledigte Schuldanerkenntnis zu unserer Entlastung.

Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein.

1 Anlage.



Kreisarchiv Stormarn A1



Verhandelt :

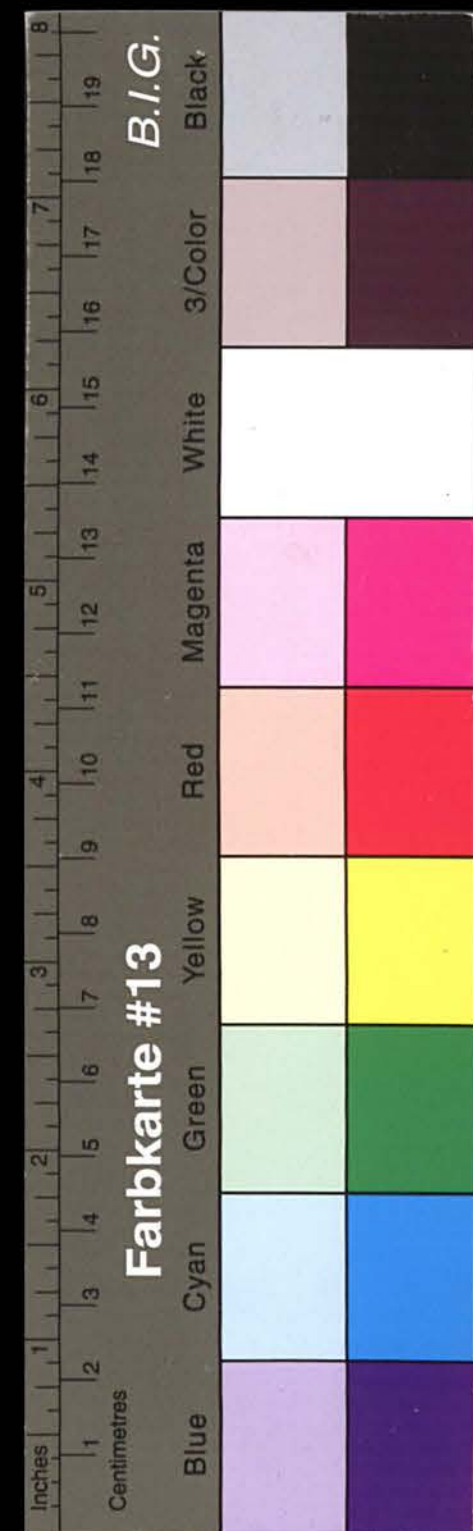
Anwesend :

Steinfeld, den 4. September 1926.

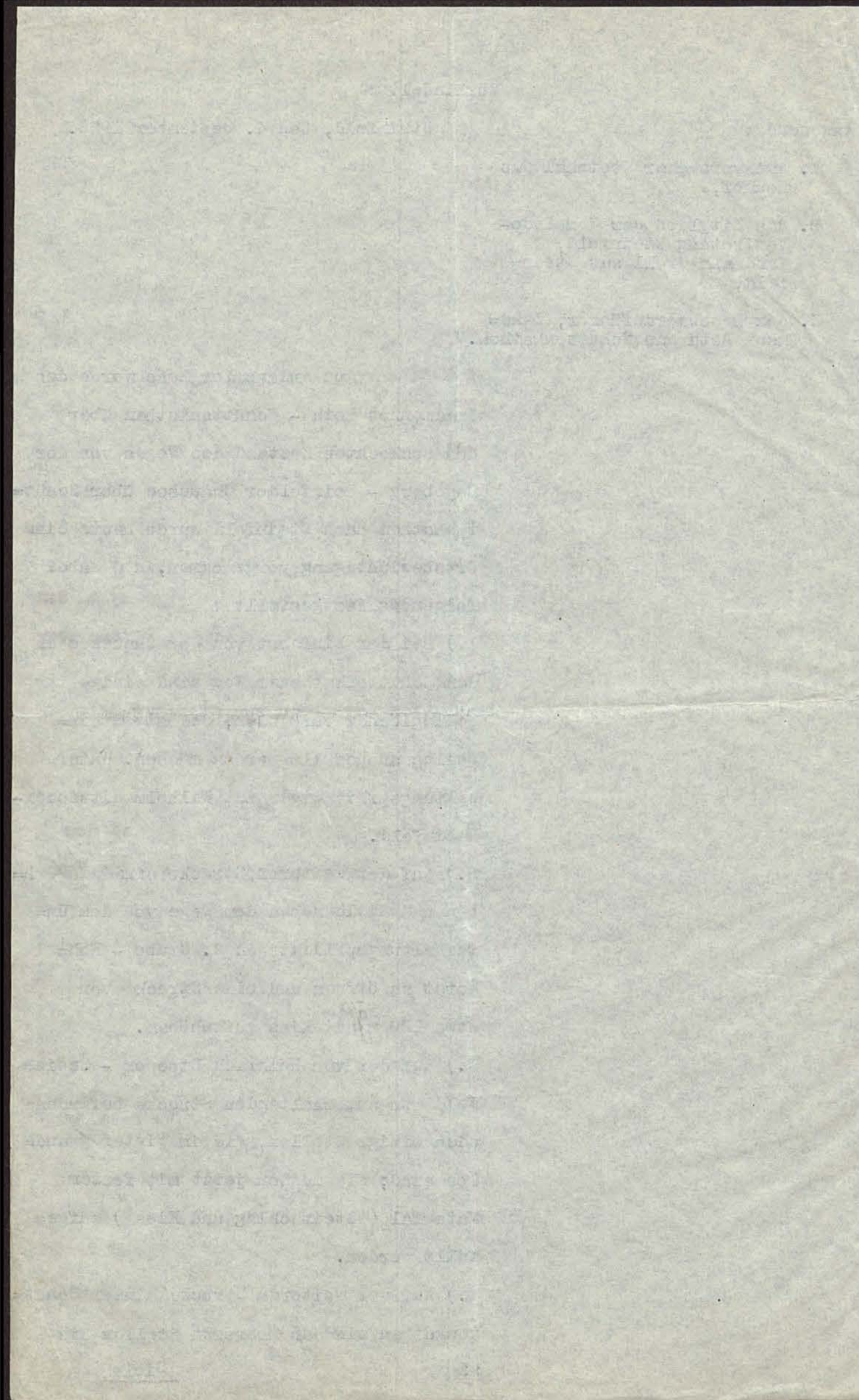
1. Amtsvorsteher Westphal aus Neuhoof,
2. das Mitglied der Gemeinde-Vertretung Steinfeld, Landmann Grell aus Steinfeld,
3. der Beschwerdeführer, Landmann Beth aus Schüttenkathen.

Aus Anlass der Beschwerde des Landmannes Beth - Schüttenkathen über den schlechten Zustand des Weges von der Segeberg - Reinfelder Chaussee über Schüttenkathen nach Steinfeld wurde heute eine Ortsbesichtigung vorgenommen, und dabei Folgendes festgestellt :

- 1.) Bei der Einfahrt von der Chaussee in den Schüttenkathener Weg sind einige Schlaglöcher vorhanden, die mit Steinschlag ausgefüllt werden müssen. Unterhaltungspflichtiger ist Wilhelm Rittscher-Steinfeld.
- 2.) Auf der weiteren Strecke sind die Gräben und Siele neben dem Wege von dem Unterhaltungspflichtigen G. Grube - Rehohorst zu öffnen und eine Strecke von etwa 120 m mit Kies aufzuheben.
- 3.) Auf der von Heinrich Stoewer - Steinfeld zu unterhaltenden Strecke befinden sich einige Stellen, die im Winter grundlos sind; sie müssen jetzt mit festem Material (Steinschlag und Kies) aufgefüllt werden.
- 4.) Auf der weiteren Strecke hinter Schüttenkathen sind an mehreren Stellen die Siele



Kreisarchiv Stormarn A1



45

Siele und Gräben zu öffnen, da sie im Winter oder bei Regenfüllen das andrängende Wasser nicht abzuführen vermögen. Z.Zt. sind die Gräben und Sielo frei von Wasser.

5.) Fritz Steinfeldt in Steinfeld muss das unter dem Wege liegende Siel öffnen und muss für Vorflut sorgen. Die Schlaglöcher auf seiner Strecke sind mit scharfem Kies auszufüllen.

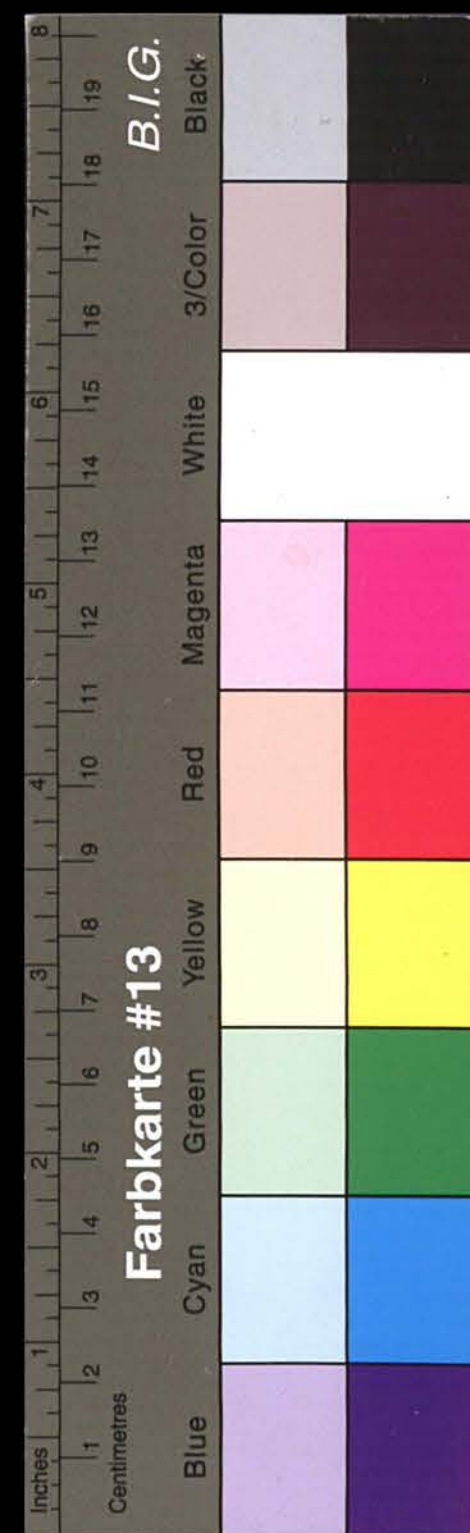
6.) Der Landmann Fritz Hardt hat auf der westlichen Seite seiner Strecke den Graben zu öffnen, für den Ablauf des Wassers hat der Anlieger Rittscher in Steinfeld zu sorgen.

7.) Ferner hat Hardt dafür zu sorgen, dass das unter dem Wege liegende Siel, das verstopft ist, und der Durchlass an seiner südöstlich gelegenen Koppel geöffnet werden. Er hat für ordnungsmässige Vorflut zu sorgen.

8.) Bei der Einfahrt vor der Koppel des Landmannes Hardt - Steinfeld ist die Vorflut des Grabens dadurch gestört, dass der Graben in der Länge der Ueberfahrt zugeschüttet ist. Die Vorflut ist durch Legung eines Siels unter der Ueberfahrt wieder herzustellen. Hardt muss das Wasser abnehmen und auf seinem Grundstück weiterleiten.

9.) Steinfeldt - Steinfeld hat das Siel unter dem Wege, das von der rechten nach der linken Seite des Weges führt und ebenso die Seitengräben auf der rechten Seite

des



Kreisarchiv Stormarn A1

des Weges zu öffnen.

10.) Hardt muss neben seiner Buschkoppel den Wegegraben öffnen und unter der Ueberfahrt Rohre von 5 Zoll Weite verlegen.

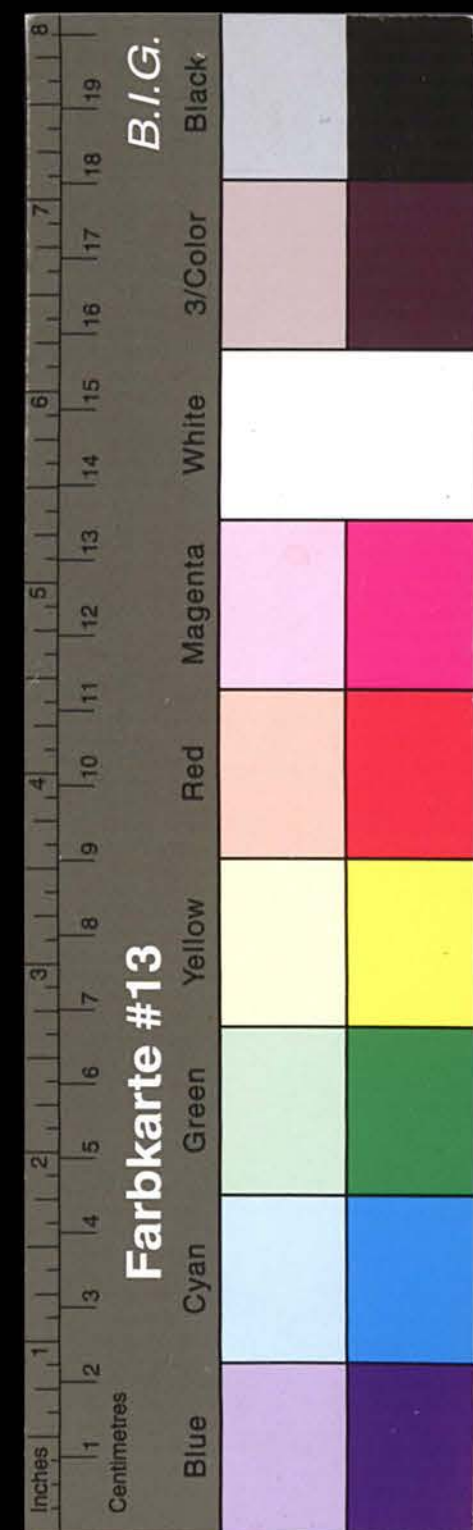
11.) Die danebenliegende von Steinfeldt - Steinfeld zu unterhaltende Wegestrecke soll im Winter oft ganz unter Wasser stehen. Sie ist mit Kies in Stärke von mindestens 20 cm in einer Länge von 60 m aufzuheben.

12.) Der Landmann Hugo Plinke - Steinfeld muss auf seiner Wegestrecke neben Rittschers Busch die Gräben an der rechten Seite des Weges öffnen. Das Wasser ist von dem Pflichten nach der natürlichen Seite abzunehmen. Die niedrigen Stellen des Weges bis zum Poggenseer Weg sind mit Kies in einer Stärke von 20 cm aufzuheben.

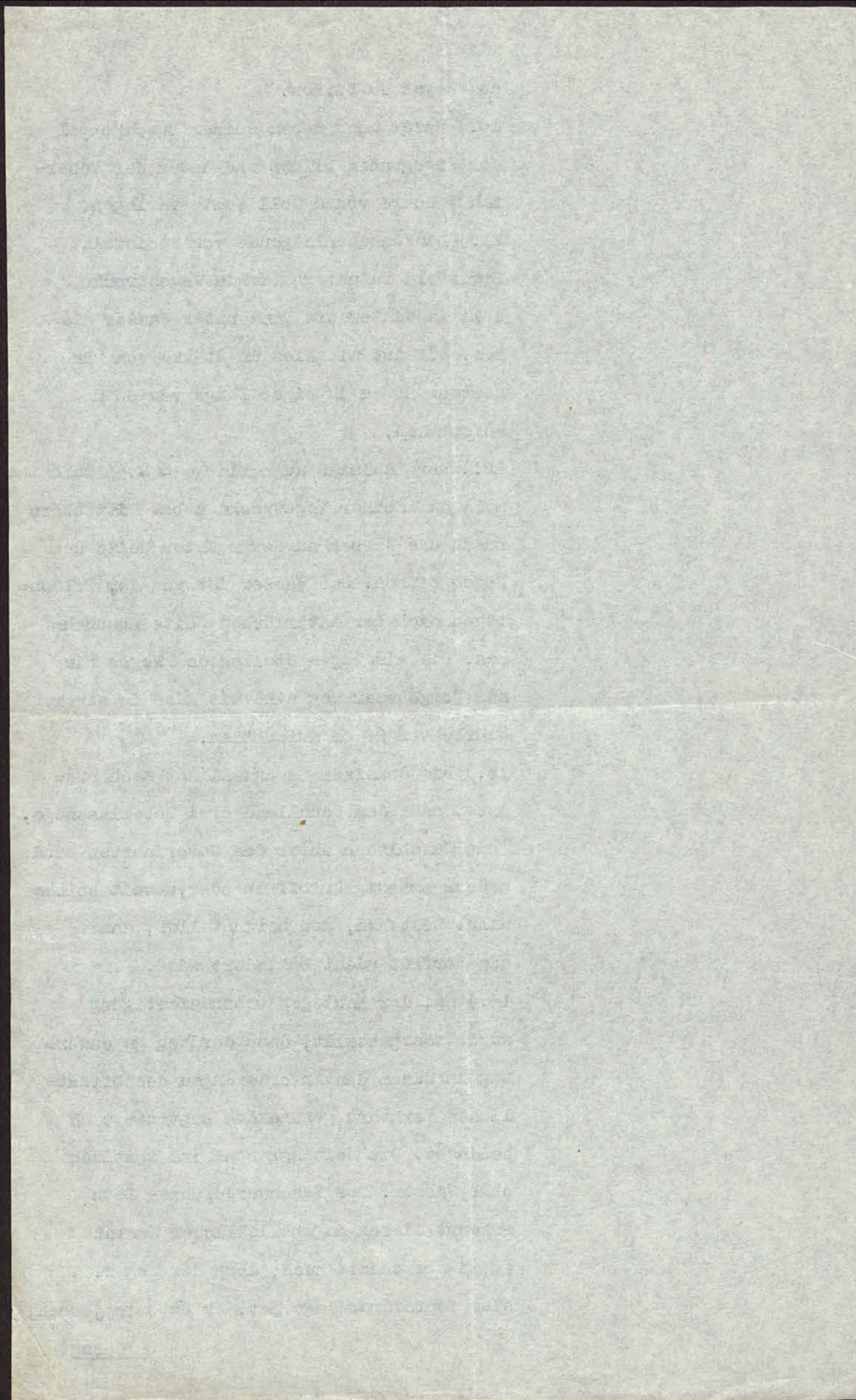
13.) Die Gemeinde Steinfeld hat nach Südosten nach dem Schulland drei Ueberlasswege, Die Durchlasse unter den Ueberfahrten sind ordnungsmässig zu öffnen oder, soweit solche nicht bestehen, neu herzustellen, damit die Vorflut nicht behindert wird.

14.) Bei der heutigen Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass der Weg gegenwärtig in einem den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs genügendem Zustande sich befindet. Die Seitengräben sind sämtlich ohne Wasser. Der Beschwerdeführer Beth erkennt diesen augenblicklichen Zustand an, insbesondere auch, dass der Weg z.Zt eine feste Grundlage hat. Er betonte jedoch,

dass



Kreisarchiv Stormarn A1



47
dass der Weg bei starkem Regenfall oder im Winter infolge des mangelnden Wasserabflusses streckenweise überhaupt nicht oder schwer zu passieren sei.

Der Beschwerdeführer Beth gibt auf Befragen ausdrücklich zu, dass der Weg augenblicklich in einer tadellosen Verfassung sich befindet.

W. S.

Beglaubigt :

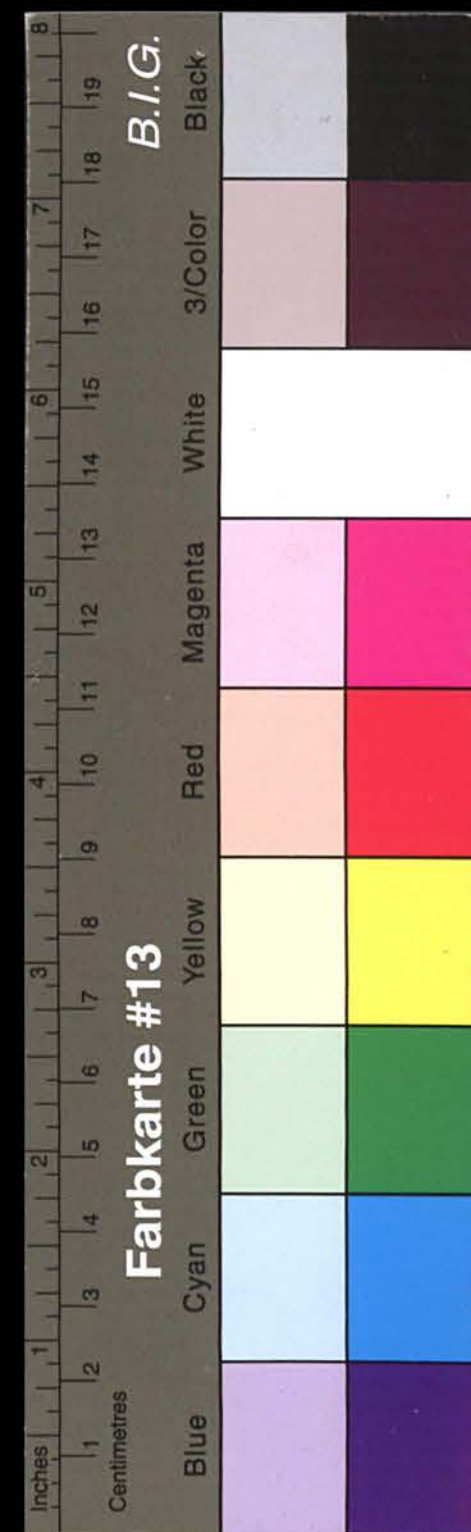
J. Reimer Kaufmann

Der Landrat
des Kreises Stormarn,
A. 6375.II.

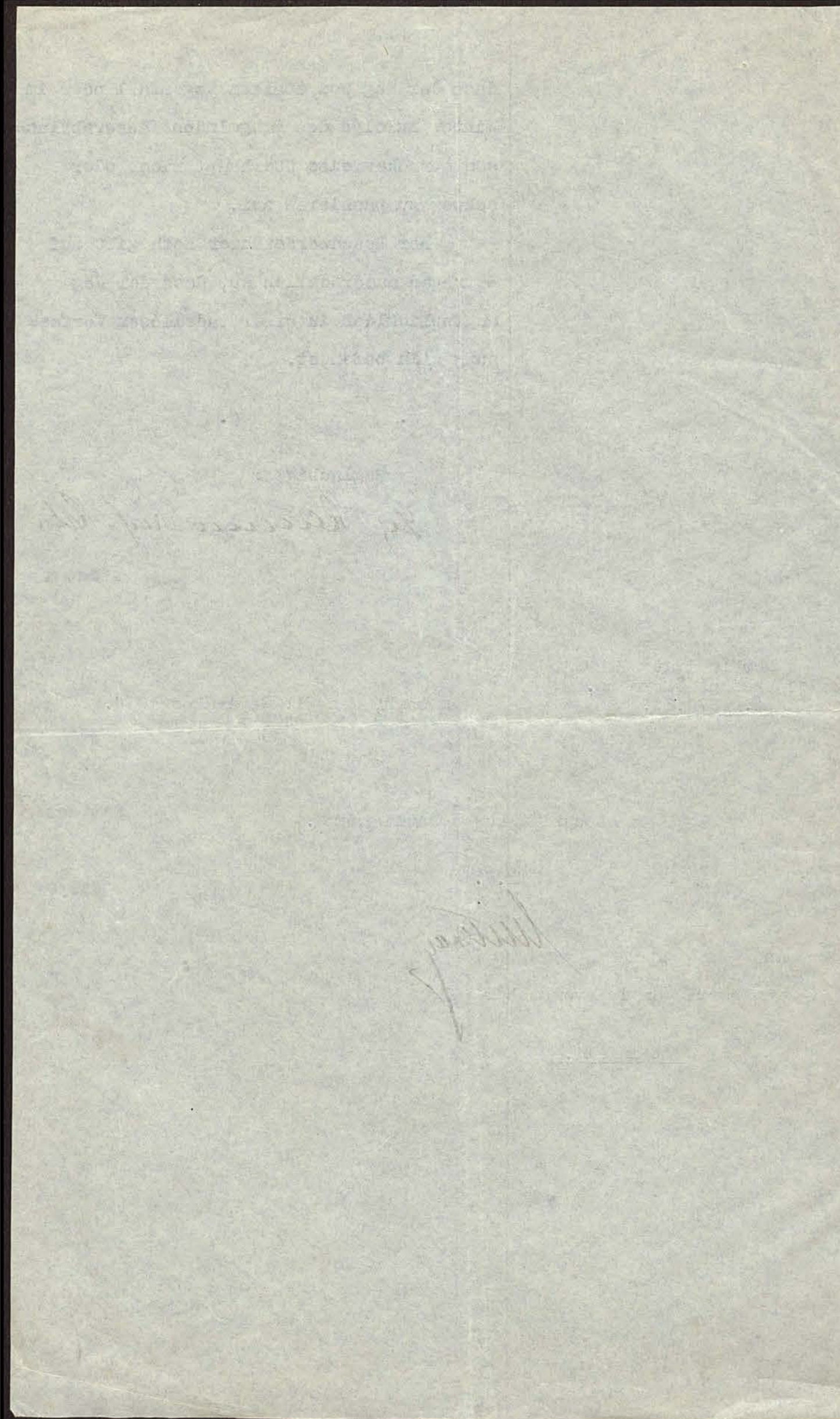
Wandsbek, den 21. September 1926.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

I.V.
Mittner
An
den Herrn Gemeindevorsteher
in
Steinfeld.



Kreisarchiv Stormarn A1



48

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: *Steinfeld 1, 31* in *Steinfeld*
- 3 -

belegene , im Grundbuche von *Steinfeld*
Band *1* Blatt Nr. *31*

bisher ^{für} auf *Ihren* *die Gemeinde in Steinfeld*
Namen-eingetragene — Grundstück — Trennstück —

Kontakblatt 7. Porzellan Nr. 21, 22
- Kato mit Holz, Gipsstein und Garib.
garten -

auf Grund der notariellen Auflassung von 25.5.26.
am 13ten September 1926 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatt
abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt

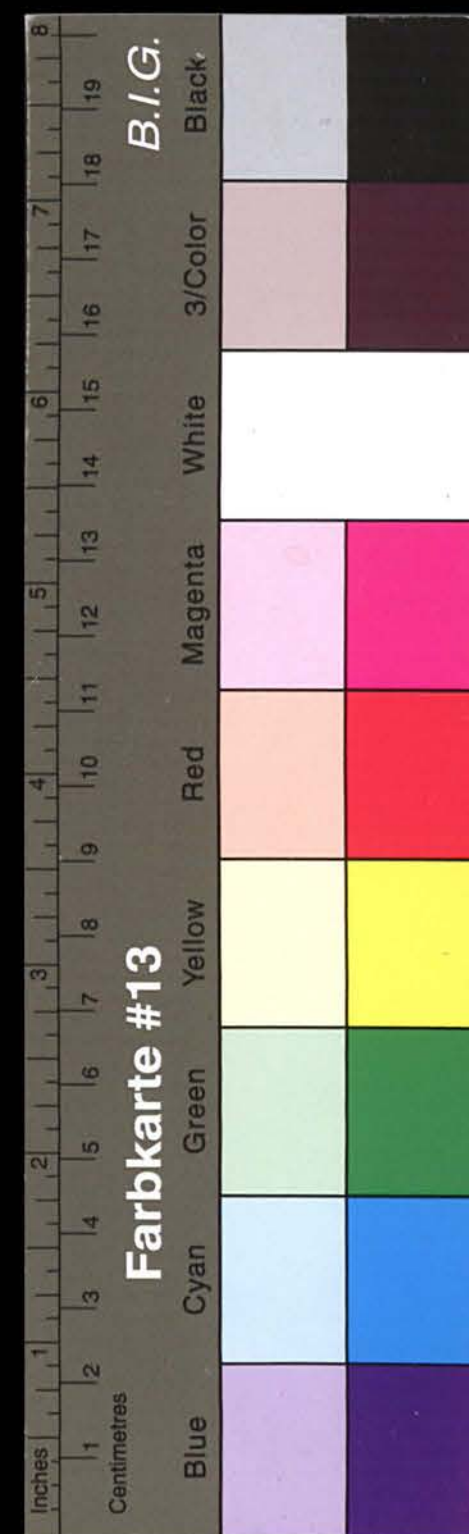
Steinfeld Band 1 Blatt 1

übertragen worden ist.

Als Eigentümer — ist — sind — auf diesem Grundbuchblatt eingetragen worden:
der Dyfussener Bürgersteig in Steinfeld

An *Steinfeld i. Holst., den 2. Oktober 1926.*
Kron *Livofeldarbeiter*
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts

G. S.
Nr. 20. Bekanntmachung der Abreibung eines Grundstücks
oder Trennstücks an den Veräußerer (§ 55 G.B.O.).



Kreisarchiv Stormarn A1



Der Gemeindevorsteher
Herrn Wegner,
Steinfeld
Post Bad Oldesloe

Der Brief wurde am 1. November 1941 aufgegeben. Der Brief ist der Gemeinde zuzugewandt.

Pachtvertrag

31. 8. 1941

49

Zwischen der Gemeinde Steinfeld, als Pächter
des Hüllens Wogel nimmend und dem Landmann
Bernhard Lene Hüllens Wogel
als Pächter nimmend, ist folgender Pachtvertrag
abgeschlossen worden

§ 1.

Die Gemeinde verkauft auf 12 aufeinander folgende
Jahre, vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1940
den Hüllens Wogel im Größe von 2 Hekt. 44 Ar 23 qm.
zum Pachtepreise von jährlich 57 RM für Torf
Lohn und Pachtepreis RM für die Torf
und die Dämme im Jahre in 4 gleichen Teilen, am
1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu bezahlen ist

§ 2

Die für den Hüllens Wogel zu leistenden Leistungen
zur Landwirtspflicht kommen so wie die Grundstücksmessung
stehen sind zum Pächter zu bezahlen.

§ 3.

Die Pachtepreise werden der Pächter

§ 4

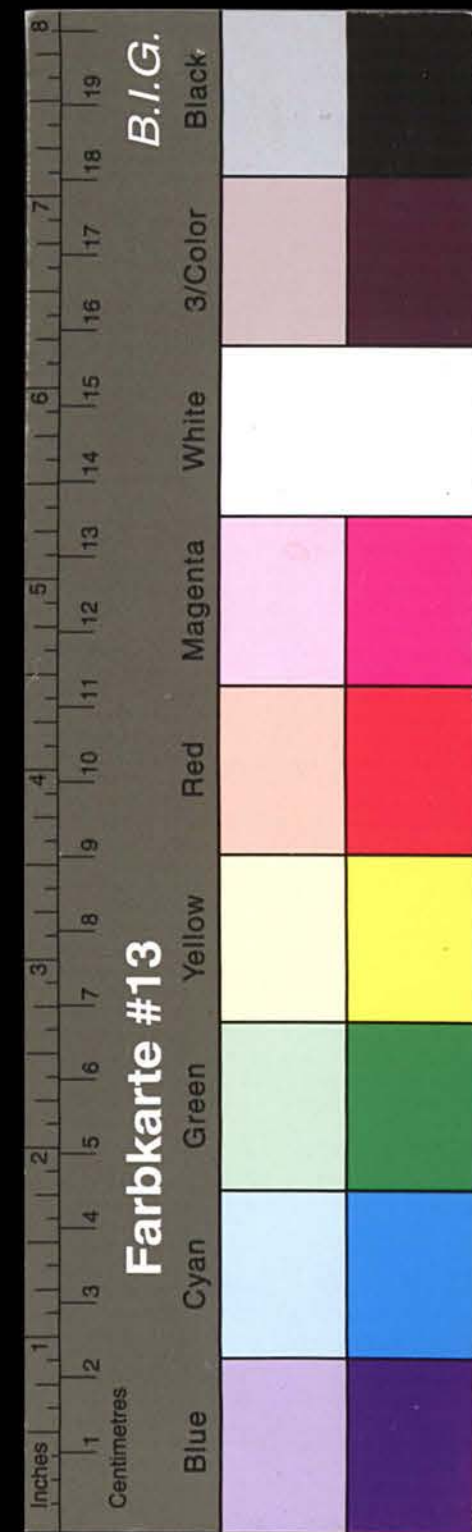
Die Güter, Pächter und Malocherinnen sind zum
Pächter verbindlich in Hand zu halten, und sind
die Pächter der Pächter aufzugeben.

§ 5

Die Abrechnung der Pächter an einen
Pächter, ist ohne Genehmigung der Gemeindevorsteher
nicht zulässig.

Steinfeld, am 31. August 1941
Wegner Lene Wegner
Landmann Lene Wegner





Kreisarchiv Stormarn A1

9. 11. 1928 Axel
Februar 1939

Pachtvertrag

Zwischen der Gemeinde Steinfeld als
Verpflichteter der Lillen Koggel einerseits und dem Landmann
Heinrich Stöver Steinfeld, als Empfänger andererseits, ist
folgende mündliche Pachtverabredung abgepflogen worden.

Die Gemeinde verzinst auf 12 (zwölf)
vierteljährlichen Zinsen, mit Zinsen vom 1. Januar 1938 39
bis 31. Dezember 1938 der Lillen Koggel in Höhe von
- 2 Hekt. 44 Ar. 23 qm. zum Pachtepreise von jährlich 293 Mk.
254 Pf.
Zweihundertdreißig und neunzig Mk.
gleich für 1/2 Hektar 60 Pf. jährlich.

Die für die Lillen Koggel zu unterstehenden Ländereien
zur Landwirtschafte können sowie die auf dieselbe
lastende Grundbesitzsteuer, sind vom Empfänger zu
bezahlen.

§ 3.

Der Empfänger für die Koggel zahlt der Empfänger.

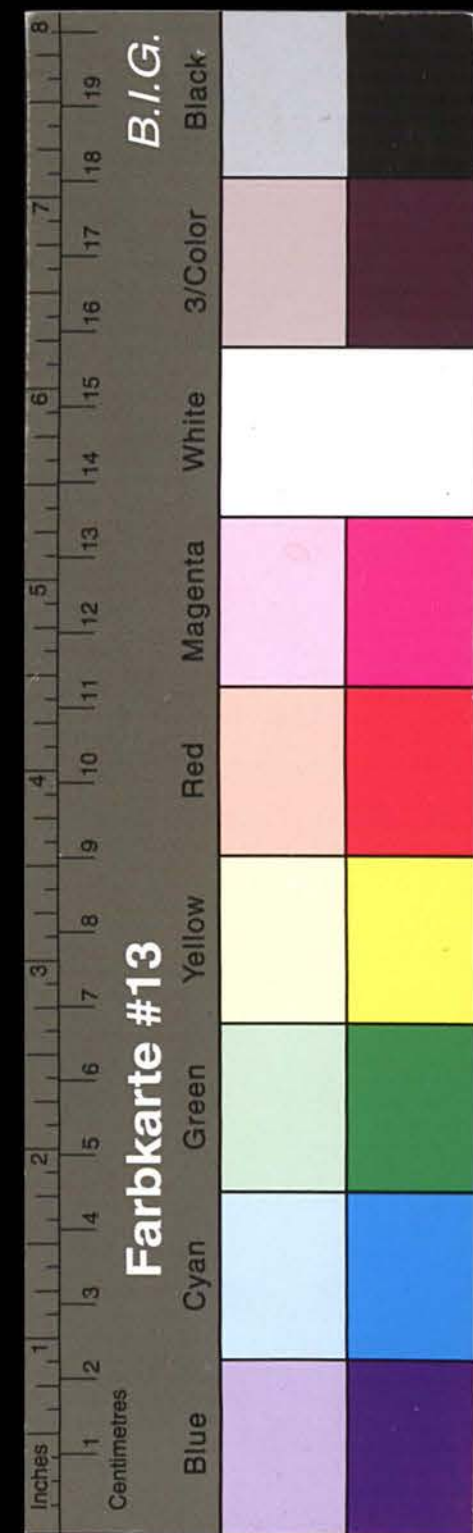
§ 4.

Die Gebühren, Zinsen und Pflichten sind
vom Empfänger vollständig in Hund zu zahlen.
Die Gebühren der Zinsen sind jährlich vollständig
mündlich anzugeben so oft das Holz auf den Wäldern
abgeharzt wird. So hoch der Gehalt der Wälder

~~Landwirtschafte~~ keine Wälder angenommen
mit keine Zinsen und Zinsen zu zahlen.

Die Koggel darf nur zu landwirtschaflichen Zwecken
benutzt werden.

Die Anlage von Hege, Laubgehölzen u. s. w.
ist



Kreisarchiv Stormarn A1

ist ohne Genehmigung des ^{Landschulraths} ~~Gemeindevorstandes~~ nicht gestattet.

§ 5

Die Abwesenheitsvertretung ist dem ^{Landschulrath} ~~Gemeindevorstand~~ zu bestellen. Ist ohne Genehmigung des ^{Landschulraths} ~~Gemeindevorstandes~~ nicht gestattet.

§ 6

Die Beschlüsse des Ausschusses sind dem Gemeindevorstand zu übermitteln, der dieselben zu ratifizieren oder zu widerrufen hat. Ist ohne Genehmigung des ^{Landschulraths} ~~Gemeindevorstandes~~ nicht gestattet.

Steinfeld, den 9. November 1934

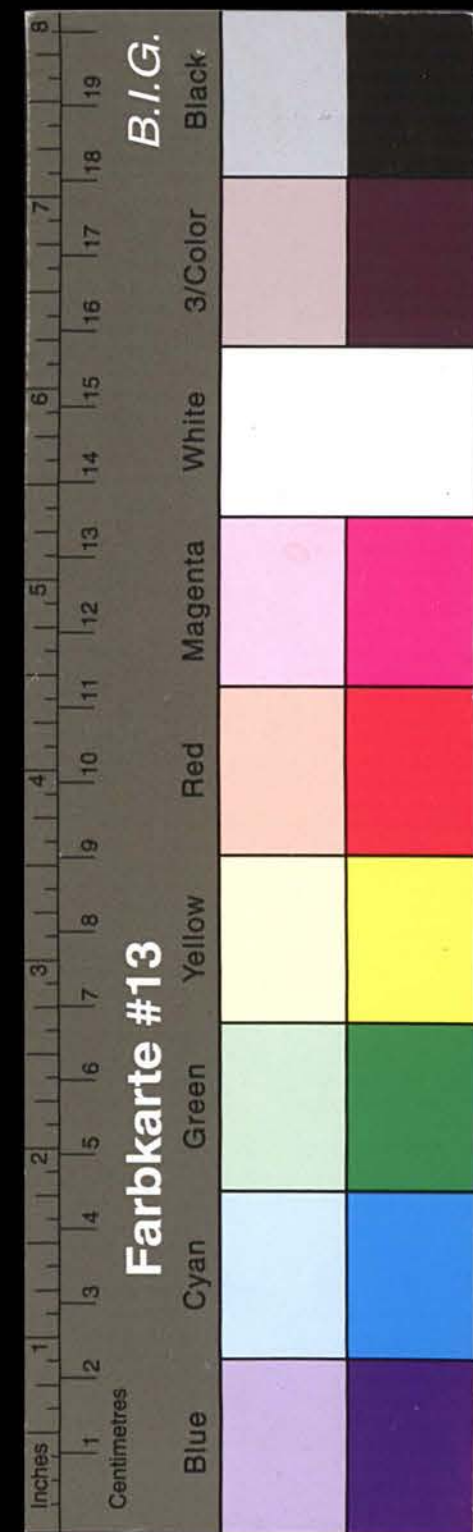
Alt Bürgermeister

H. Hoyer



Für die Gemeinde
Wegner Gemeindevorstand

Für 1932 hat die Gemeinde den Gemeindevorstand am 4/4 1932 mit
254 RM = 52 RM für die Gemeindevorstandsmitglieder



Kreisarchiv Stormarn A1

Pachtvertrag

13.10.1928

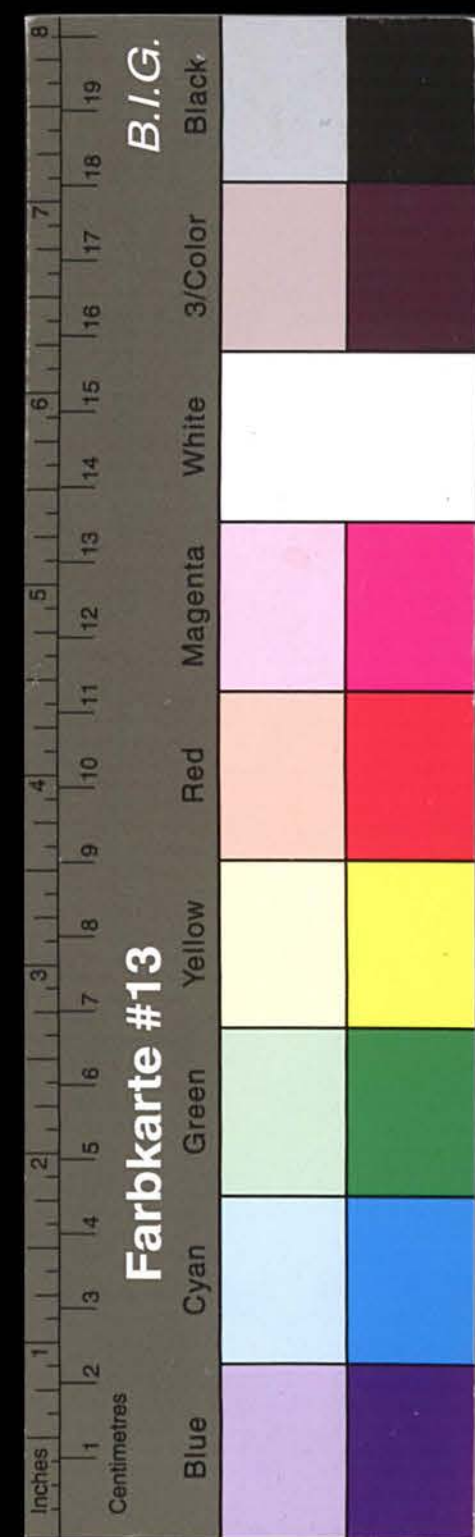
Gruppen der Gemeinde Steinfeld als
Kaufmann des Teufelbundes nimmt zum
Pachtvertrag gegen ~~Handel~~ ^{Handel} Steinfeld vor, ist
früher nachstehender Pachtvertrag abgeschlossen worden.
§ 1.

Via Gemeinde vorerst auf 12 (zwölf)
Mehrmehrheitsbeschluss, zum 1. Oktober 1928
b. 30 September 1940 der Teufelbunde. Pächter war
Jürgen No 53. 55 und 56 in Größe von 2, 96, 54 Hekt.
zum Pachtvertrag von 52 Pfl für den 12 Hektar gleich
308,40 ~~412,40~~ Hekt. ~~Handelsvertrag~~ 49/100 Hekt.
für die Gemeinde vorerst als pächter Pächter
die Pacht ist in einem pächter Pächter zum
1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli im Voraus
zu bezahlen. Die Pächter Pächter ist für jeden anstehenden Monat 10 Hektar
die für die Pächter zu anstehenden Pächter zum
Landesrat Pächter Pächter sind zum Pächter zu Pächter.
Pächter Pächter § 2.

Der Pächter Pächter der Pächter.
§ 3.

Die Pächter, Pächter und Pächter sind zum
Pächter Pächter Pächter in Pächter zu Pächter. Die
Pächter der Pächter sind Pächter Pächter Pächter
Pächter Pächter so oft das Pächter auf den Pächter abgeschlossen sind.
Es Pächter ohne Pächter der Pächter Pächter Pächter
Pächter Pächter Pächter Pächter Pächter Pächter Pächter
Pächter. Die Pächter Pächter Pächter zu Pächter Pächter Pächter
Pächter Pächter Pächter. Die Pächter Pächter Pächter Pächter,
Pächter Pächter in. P. P. ist Pächter Pächter Pächter Pächter
Pächter Pächter Pächter Pächter Pächter Pächter Pächter.
Pächter Pächter § 4.

für Pächter Pächter Pächter der Pächter um Pächter
Pächter ist Pächter Pächter Pächter Pächter Pächter Pächter
Pächter Pächter



Kreisarchiv Stormarn A1

nicht erfasst.

§ 5.

Sollte während der Festgesetzten die Gemeinde oder
Zusammenbau werden, die festzulegen oder einen Teil der selben
zu irgend welcher anderen Festsetzung festzulegen
zu müssen, so besetzt sich die Gemeinde nach jeder Zeit
von der Festsetzung zurückzuführen. Der Richter hat
in einem solchen Falle keinen Einfluss auf irgend
welche Festsetzung.

Steinfeld, den 13 Oktober 1928

Alt Richter.

Für die Gemeinde.
Wegener, Gemeindevorsteher

Emmrich Herda

2.

53

Pachtvertrag.

13.10.1928

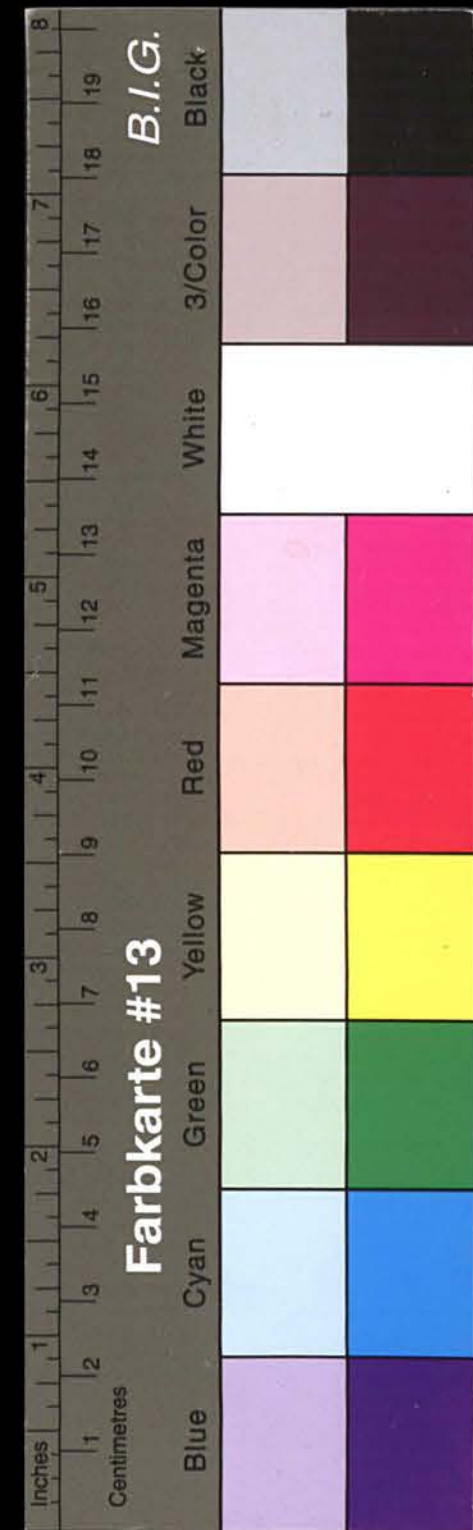
Beim

Präsidenten der Gemeinde Steinfeld als Verpächter
des Grundstückes eines Teils mit dem Grundstück Steinfeld
Betteln im Steinfeld, wovon ein Teil ist für die Verpächter
festgesetzt worden.
§ 1.

Die Gemeinde verpachtet auf 12 (zwölf) Jahre, nämlich
folgende Jahre mit dem 1. Oktober 1928 bis 30 September 1940
des Grundstückes "Koppennack" Steinfeld Nr. 54 mit 54 Aa
Größe von 2,80, 02 Hekt. zum Pachtzins von 32 RM für
den 12 Hektar, nämlich 22 RM für die Gemeindevorsteher
für die Gemeinde Steinfeld als festgesetzten Pachtzins.
Der Pacht ist in viermaligen Raten mit dem 1. Oktober
1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli jedes Jahres zu zahlen
zu bezahlen. Der vorstehende Pachtzins ist für jedes Jahr
Mietzins 1% Zinsen zum Mietzins berechnet. Der Pacht
läuft von 2 Monaten mit der Festsetzung im Grundstück ist
nicht die Pacht im Grundstück zu zahlen. Die für die
Steinfeld zu entrichtenden Löhne zum Grundstück Steinfeld
sind von Richter zu zahlen. § 2.

Der Landbesitzer erfüllt der Richter.
§ 3.

Die Güter, Rechte und Pflichten sind von Pächter
verantwortlich in dem zu zahlen. Die Rechte der Rechte
sind festgesetzt und sind zu zahlen so oft der Pacht
auf dem Grundstück zu zahlen. So sollen die Rechte
des Grundstückes keine Rechte von anderen
Rechten zu zahlen. Die Rechte sind zu zahlen
zu zahlen. Die Rechte sind zu zahlen. Die Rechte sind zu zahlen.
Landbesitzer



Kreisarchiv Stormarn A1

55

Prokur

Zwischen dem Gemeindevorstand Jakob Wirtz in
Steinfeld einseitig und der Gemeinde Steinfeld,
welcher durch den Gemeindevorstand Wegner, und
einseitig, ist heute folgendes Abkündigungs-
verbot.

Die Gemeinde Steinfeld erfüllt, gegen einen
unmöglichen Zuschuss von 500,- Mk
Fünftausend Mk

Das Recht der alleinigen Ausübung, der Prozente
Nr 26 Protokoll Nr 5 der Gemeinde Steinfeld,
im Ort, sind im Himmel.

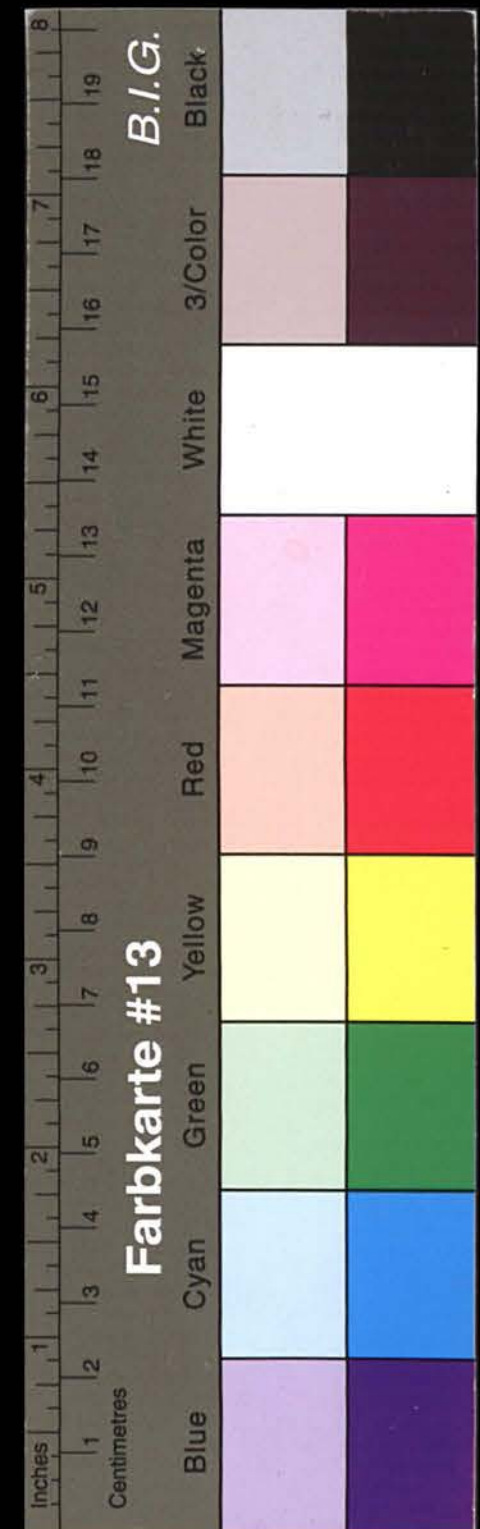
Die Folgebewertung der Prozente erfüllt der gegen-
ständ. Auf das was der Gemeindevorstand, gegen-
über der Gemeinde bleibt gegen die Prozente.
Auf das. Nach der Ausübung ist die Gemeinde nicht
von der Gemeinde einzubringen und der was der
Mittel der Gemeindevorstand zu erhalten.

Das Recht zur Ausübung steht mit dem heutigen
Tage auf der Gemeinde in der.

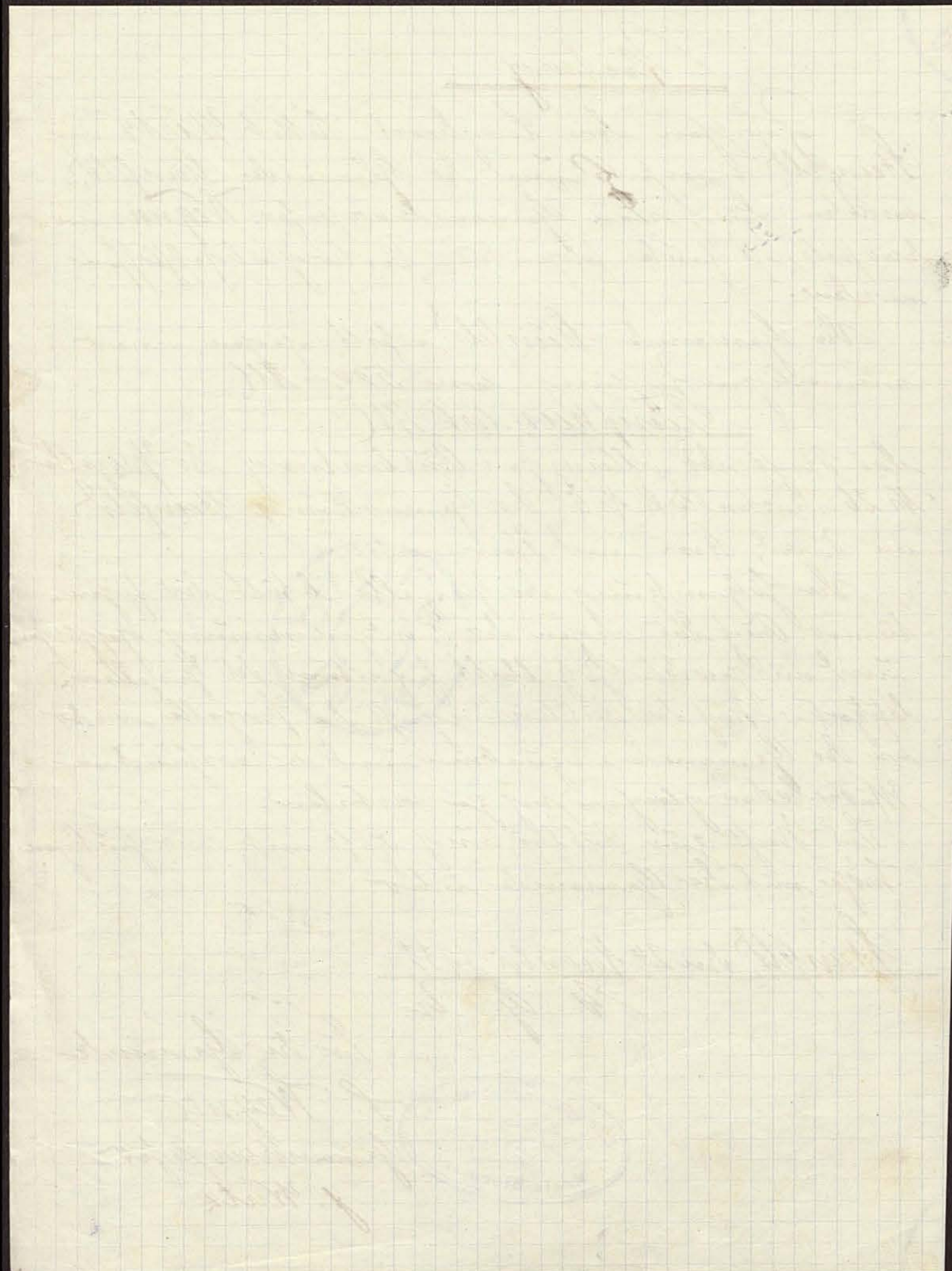
Steinfeld, den 24. November 1933
H. G. W.



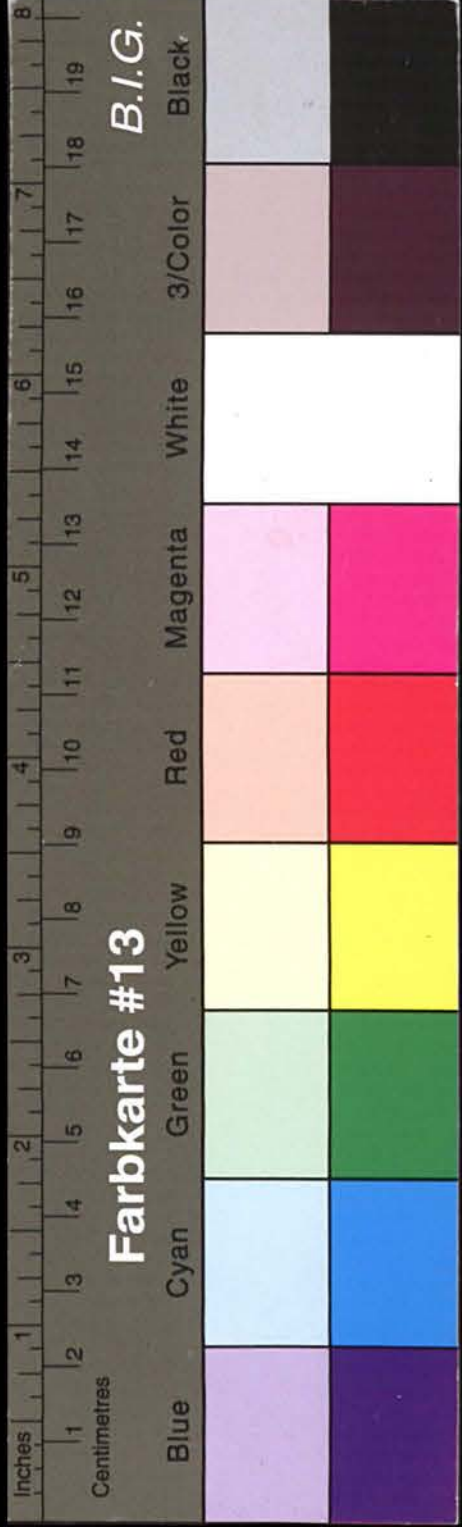
Für die Gemeinde
F. Wegner
Gemeindevorstand
J. Wirtz



Kreisarchiv Stormarn A1



56
Lützen Insel Bohren
54, 56 und 57 in Größe 3.80,02 Hekt.
für den v. Kreis Hofmanns Hof Nr 38
Größe 1,28,21 Hekt. Preis ?
528.55 Rm
380.02
128.21
2X 508 23 2
52:101646152
208292
808230
528.55 Rm
O. Teln



Kreisarchiv Stormarn A1

57

Landwirtschaft Pöppanmang Aug No 37.

Größe am 1. Sept. 13 An. 63 qm.

Landgrösse 83 Ad am 12. Sept. 101 Ad.

Weggrösse

Am 2. Sept. 300 Anm am 1. Sept. 59 An 85 qm

Landgrösse 76, 77 Ad am 1. Sept. 19, 20 Ad

Am 2. Sept. 100, 95 Ad am 1. Sept. 17, 74 Ad.

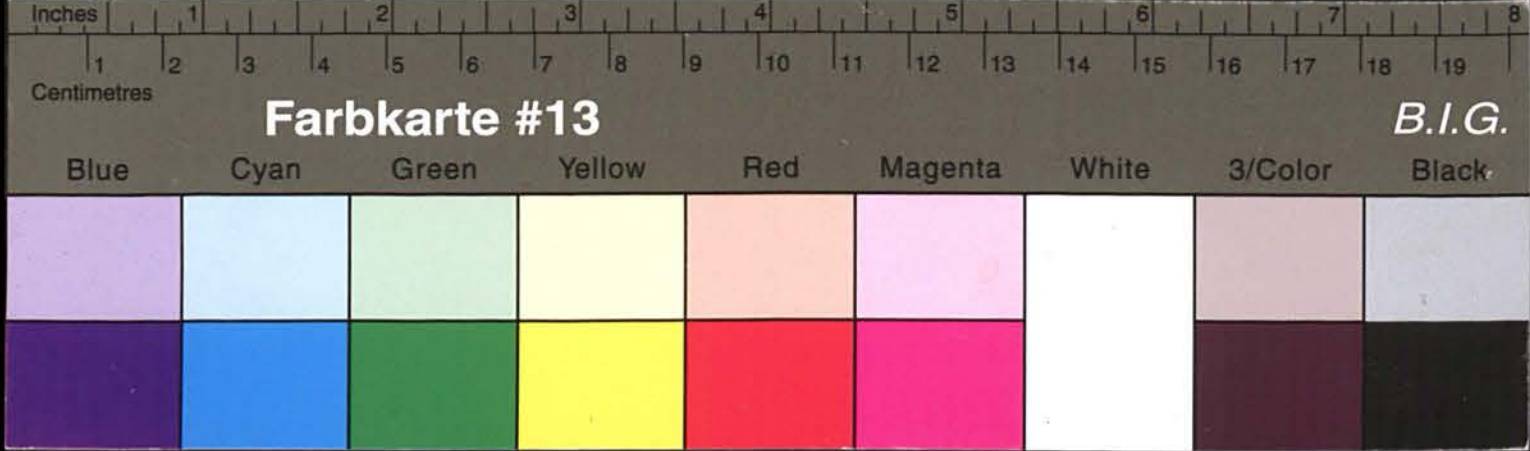
Am 1982 am 1. Sept. 64, 43

Landgrösse 56, 77

Weggrösse

Am 1. Sept. 113, 99 - 4, 44

Landgrösse 1, 13, 99 Ad am 1. Sept. 173 Ad



Kreisarchiv Stormarn A1

